

48.

Die Quellen

des

Curländischen Landrechts.

Herausgegeben

von

Dr. Carl von Nummel.

Band I. Lief. 4.

Wiltensche Ordnungen und Statuten, Nachtrag
zur 3. Lieferung.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1850.

In demselben Verlage ist ferner erschienen :

Bunge, Dr. F. G. v., das liv- und estländische Privatrecht, wissenschaftlich dargestellt. Zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Thle. 1848. geh. 5 Rbl. 60 Cop. S.

Neue Sammlung von Portraits der Professoren der Kaiserl. Universität Dorpat. Blatt 1—5. Preis für 15 Blatt 7 Rbl. 50 Cop. S.

Rücker, C. G., General-Karte der Russischen Ostsee-Provinzen Liv-, Est- und Kurland. 4 Blatt. Preis 4 Rbl. S.

— dieselbe, aufgezogen und in elegantem Umschlag, 5 Rbl. S.

Wynpcke, Dittlieb v., die Livländische Reimchronik, in das Hochdeutsche übertragen und mit Anmerkungen versehen von C. Meyer. 1848. geh. 2 Rbl. S.

— Englisch cartonirt 2 Rbl. 50 Cop.

— Elegant gebunden und mit Goldschnitt 3 Rbl. S.

— Pracht-Ausgabe mit ausgemalten Initialien 5 Rbl. S.

Reus, H., Revals sämtliche Namen, nebst vielen anderen, wissenschaftlich erklärt. 1849. geh. 50 Cop. S.

— Estnische Volkslieder. Urschrift und Uebersetzung. Erste Abtheilung. 1850. geh. 1 Rbl. S.

Pabst, Ed., das alte auf unsere Amdentschen gedichtete Liedlein nach Form und Inhalt, sowie über livländisch-deutsche Volksdichtung, Volkssprache und Verwandtes überhaupt. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des älteren Livlands. 1848. geh. 50 Cop. S.

La 9350

Die Quellen

des

Curländischen Landrechts.

Herausgegeben

von

Dr. Carl von Nummel.

Band I. Lief. 4.

Piltensche Ordnungen und Statuten, Nachtrag
zur 3. Lieferung.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1850.

Des
vormaligen pilkenschchen Kreises:

Gesetze und Statuten, von 1611,

Modus procedendi in liquiden Schuld:
Sachen, von 1746, und

Modus procedendi in Restitutions-Sachen,
von 1755;

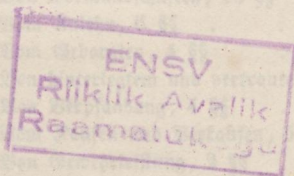
und

Nachtrag zu den Acta Commissionis de
anno 1617.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Carl von Nummel.



Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1850.

Die Quellen

306

Geleg. und Statuten, von 1811.
Modus procedendi in hincen Schul.
Eachen, von 1746, und
Modus procedendi in hincen Eachen.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, daß, nach Beendigung des-
selben, die gesetzliche Anzahl der Exemplare an das Censur-Comitât abgeliefert
werde.

Dorpat, den 8. Juli 1850.

Censor Michael v. Rosberg.

Handwritten number: 2. 21108

Handwritten text: Fink...

Inhalt der vierten Lieferung.

	Seite.
Vorwort	VII
I. Des vormaligen piltenschen Kreises Gesetze und Statuten, oder die sog. piltenschen Statuten, aus dem Jahre 1611	1
Bestätigungs-Urkunde vom 28. October 1611	2
Theil I. (Landes- und Gerichtsverfassung, und Proceß.)	4
Titel 1. Von der Incorporation, und was daher der Königl. lichen Majestät und der Republik zuständig, 3 §§	5
Titel 2. Von den Gerichten, 20 §§	7
Titel 3. Von Grenz-Sachen, 2 §§	13
Titel 4. Vom Notarius, 2 §§	15
Titel 5. Von den Gerichts-Acten, 1 §	15
Titel 6. Von den Procuratoren, 2 §§	15
Titel 7. Von den Ministerialen oder Gerichtsboten, 3 §§	17
Titel 8. Von den Citationen, 1 §	17
Titel 9. Von den Bürgschaften, 1 §	17
Titel 10. Von den Exceptionen, 1 §	19
Titel 11. Von der Contumace, 2 §§	19
Titel 12. Von der Einlassung auf die Klage, 1 §	19
Titel 13. Von Ehehaften oder rechtmäßigen Hindernissen, 1 §	21
Titel 14. Vom Beweise, 10 §§	21
Titel 15. Von den Urkunden, 3 §§	25
Titel 16. Vom Abschluß der Rechtsfachen, 7 §§	25
Titel 17. Von Attentaten gegen die Appellation, 5 §§	27
Titel 18. Von der Execution in Civil-Sachen, 4 §§	29
Theil II. (Personen-, Sachen- und Obligationenrecht.)	31
Titel 1. Von der Gewalt der Erbherren über ihre Bauern, 19 §§	31
Titel 2. Vom Heyrathen, 1 §	37
Titel 3. Von Vormundschaften, 16 §§	37
Titel 4. Vom Anlehn, 6 §§	41
Titel 5. Vom Geborgten, 4 §§	43
Titel 6. Von hinterlegtem und vertrautem Gute, 2 §§	45
Titel 7. Von Verpfändung, 4 §§	47
Titel 8. Vom Kaufen und Verkaufen, 5 §§	47
Titel 9. Von Gewehrleistung, 2 §§	49
Titel 10. Vom Vermietzen, 5 §§	51
Titel 11. Von Gesellschaft oder Gemeinschaft in gesammten Gütern, 2 §§	51
Titel 12. Von Bürgschaft, 7 §§	53
Titel 13. Von Zinsen, 5 §§	57
Titel 14. Von Pacten und Verträgen, 6 §§	57
Titel 15. Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, 2 §§	59
Titel 16. Von Strafen-Freyheit, 5 §§	59

Titel 17. Von Holzung, Grasung und Fischerey auf eines andern Boden, 3 §§	61
Titel 18. Von Jagden, 3 §§	63
Titel 19. Von Bienengerechtigkeit, 3 §§	63
Titel 20. Von erwachsenen Inseeln oder Holmen, 1 §	63
Titel 21. Von Jahrmärkten, 1 §	63
Titel 22. Von Verjährungen, 8 §§	65
Theil III. (Erbrecht.)	67
Titel 1. Von den Erben, 28 §§	67
Titel 2. Vom Heergeräthe, 4 §§	75
Theil IV. (Strafrecht und Strafproceß.)	77
Titel 1. Von Gottes-Feinden, 1 §	77
Titel 2. Von Königs-Feinden, 1 §	77
Titel 3. Von des Vaterlandes Feinden, 2 §§	77
Titel 4. Von Eltern- und Kinder-Mord, 1 §	79
Titel 5. Von Friedbrechern, 3 §§	79
Titel 6. Von Straßenräubern, 1 §	79
Titel 7. Von Mordbrennern, 1 §	81
Titel 8. Von Todtschlägern, 5 §§	81
Titel 9. Vom Vergiften, 1 §	83
Titel 10. Von Verfälschung, falschem Zeugniß und vom Ehebruch, 3 §§	83
Titel 11. Von falscher Münze, 3 §§	83
Titel 12. Von Raub und den mit Gewalt genommenen Gütern, 3 §§	85
Titel 13. Vom Diebstahl, 4 §§	85
Titel 14. Von Schäden durch Verwahrlosung, 1 §	87
Titel 15. Von zufälligen Todtschlägen, 3 §§	87
Titel 16. Von Injurien, 5 §§	89
Titel 17. Von Schmähschriften, 1 §	91
Titel 18. Von handhafter That, 1 §	91
Titel 19. Vom Proceß in Todtschlägen, da der Thäter davon gekommen, 3 §§	91
Titel 20. Von der Acht, 3 §§	93
Schluß	93
II. Modus procedendi in liquidis Schuld-Sachen, aus dem Jahre 1746.	95
Einleitung	96
Bestätigungs-Urkunde vom 22. November 1746	96
III. Modus procedendi in Restitutions-Sachen, wie solcher Inhalts landtäglichen Schlusses de anno 1753 zu verassen beschlossen und von Ihro Königl. Majestät confirmiret worden ist	101
Bestätigungs-Urkunde vom 30. November 1756	102
IV. Nachtrag zu der Ausgabe der Acta commissionis de anno 1617 in der 3. Lieferung	107

Vorwort.

Das Bisthum Curland, bereits 1234 gegründet und zuerst das Gebiet zwischen der Windau, der Abau, Litchauen und Semgallen umfassend, später aber auf ein Drittheil desselben beschränkt, indem zwei Drittheile mit allen geistlichen und weltlichen Rechten der deutsche Orden in Livland zugetheilt erhielt, wurde zwar in der ersten Zeit zu Preussen gerechnet *), trat aber bald in den Verband der livländischen Territorien und gehörte so zu dem alten Livland im weitern Sinne des Wortes. Wie die übrigen livländischen Territorien gehörte auch dieses Bisthum zum deutschen Reich, und seine Bischöfe standen in denselben Beziehungen zu dem römisch = deutschen Reich und Kaiser und zu dem eigenen Bisthum, wie die übrigen livländischen Bischöfe, wenigstens seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts **). Im Jahre 1560 kam das Bisthum Curland oder Pilten, oder der nunmehr sogenannte piltensche District oder Kreis, an den Herzog Magnus von Holstein, nach dessen Tode aber und nachdem die darauf über diesen Kreis zwischen Dänemark und Polen entstandenen Streitigkeiten durch den sogenannten Kroneburger Vertrag von 1585 beendet worden waren, unter polnische Hoheit.

*) Vierundzwanzig Bücher der Geschichte Livlands von Oscar Kienig. II. Bd. I. Theil. (Riga, 1849), S. 85.

***) Vergl. v. Bunge's Einleitung in die liv-, esth- u. curländ. Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen (Reval, 1849) S. 89, Ders. in den von ihm und von v. Madai herausgegeb. theoretisch-practischen Erörterungen 2c. Bd. I, S. 297.

Unter dieser stand es bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, theils unmittelbar, theils blos mittelbar, indem die Herzöge von Curland ihre bereits bei dem Uebergange des Districts auf den Herzog Magnus gewonnenen Ansprüche wiederholt geltend machten, mit mehr oder minder günstigem zeitweiligem Erfolge. Gleichzeitig mit den Herzogthümern Curland und Semgallen unterwarf sich auch der piltenische Kreis im Jahre 1795 dem russischen Scepter, und wurde bald darauf mit ihnen in ein Gouvernement vereint. Diese Vereinigung hörte zwar bald wieder auf, indem mit der Aufhebung der Statthalterschafts-Verfassung daselbst (1796) der piltenische Kreis nach dem Alten von Curland getrennt wurde, seine frühere Einrichtung unabhängig von Curland erhielt; indeß, nachdem schon 1817 einige wesentliche Veränderungen in der Verfassung des Kreises eingetreten und angeordnet worden war, daß die Benennung piltenischer District in keiner Beziehung weiter gebraucht werden, sondern dagegen die Benennung piltenische Oberhauptmannschaft eintreten solle *), wurde 1819 bei der neuen Eintheilung des curländischen Gouvernements in 5 Oberhauptmannschaften die piltenische Oberhauptmannschaft als hasenpotsche die 5te des Gouvernements, und hörte seitdem der besondere Bestand Piltens auf, die Einrichtungen desselben gingen in die Curlands über**).

Solchemnach sind die besonderen Rechtsquellen des vormaligen piltenischen Kreises auch Gegenstand der gegenwärtigen Sammlung der Quellen des curländischen Rechts. Da sie nur das Landrecht, in der weiteren Bedeutung des Wortes, und das Stadtrecht betreffen, indem das Bauerrecht für das ganze Gouvernement dasselbe ist, fallen sie in die betreffenden Abtheilungen der Sammlung.

Die gegenwärtige Anwendbarkeit dieser besonderen piltenischen Rechtsquellen im Allgemeinen ist einigen Einschränkungen unterworfen.

*) Patent der curländ. Gouvern.-Regierung v. 10. April 1818, bei Publication der Allerhöchsten Befehle vom 25. August u. 10. December 1817.

***) Vergl. Patent der curländ. Gouvern.-Regierung v. 22. April 1819, bei Publication des Allerh. Befehls vom 13. März 1819. S. auch: Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements. Besonderer Theil (St. Petersburg, 1845) S. 74.

Einmal hat sie nur statt für das Gebiet des vormaligen piltenischen Kreises, nicht aber für die ganze gegenwärtige hasenpoth'sche Oberhauptmannschaft, die aus jenem Kreise hervorgegangen ist. Der Bestand dieses letztern wird jedoch sehr verschieden angegeben. Die Angabe in Hupel's nordischen Miscellaneen Stück 3 ist nicht richtig; abgesehen von einigen Druckfehlern sind Güter aufgeführt, die ohne Zweifel zu Ordens-Land gehörten, wie Birginahl, welches von dem Herzog Gotthard an Gerhard Nolde verlehnt wurde. Das Verzeichniß von Städten und Gütern in Neumann's curländischem Erbrecht S. 19 ff., abgedruckt nach einem aus dem curländischen Ritterschafts-Archive entnommenen, ist gleichfalls nicht richtig, indem daselbst piltenische Güter fehlen, curländische dagegen hineingezogen sind. Nach einem von dem Herrn Oberhofgerichts-Advocaten Neumann, in Verbesserung des früher von ihm gelieferten, mir mitgetheilten genauen Verzeichnisse gehören zum ehemaligen piltenischen Kreise, oder dem Gebiete des gegenwärtigen Curlands, für welches die piltenischen Rechtsquellen im Allgemeinen noch Geltung haben: die Städte Hasenpoth und Piltten; die Kronsgüter: Kloster-Hasenpoth, Piltten und Neuhausen; und folgende Privatgüter und Besitzlichkeiten: Diensdorff (mit Seppen und Krohnen), Rodaggen (mit Bartagen), Assieten, Meschenecken, Preekuln's Assieten (mit Abelnecken und Elkesem), Alt-Elkesem, Groß-Deselden (mit Deselsgahn), Klein-Deselden, Lehnen (und Muggerkaul), Groß-Wormsathen, Klein-Wormsathen, Alschhof, Groß-Windaushof, Klein-Windaushof, Luckums-hof, Groß- und Klein-Niekrazen, Backhusen (und Deseln), Welden, Wibingen, Melsern, Nswicken, Nigranden, Piekeln, Ambothen, Wainothen (und Berg-Bathen), Bathen (und Gulben), Groß-Dahmen, Klein-Dahmen, Galkitten, Schmaisen, Nauden, Pleppen, Groesen, Dsürgen, Brinkenhof (im Kirchspiel Ambothen); — Razdangen (und Groß-Blendienen), Zilden, Sergemieten, Wangen, Berghof, Rudden, Alt- und Neu-Seqaten, Appuffen, Laiden, Ehnau, Berbohnen, Oldenburg, Puhnen, Neuhausen, Alt- und Neu-Pelzen, Paddern, Bojendorff, Rudebahren (und Sandeln), Kalwen, Nem-messen (im Kirchspiel Neuhausen); — Rickurn (und Wallaten), Jamaiken, Schloß-Hasenpoth'scher Krug, Plettenberg'sche Gründe,

Dferwen, Bierau (mit Ufmen und Raawen), Dubenalken, Sallenen, Langfehden, Alt-, Neu- und Klein-Laschen, Silleneeken, Korallen, Rokaischen, Bojen, Stäckeldangen (im Kirchspiel Piltens-Gäseupoth); — Edwahlen (mit Terwenden), Schlef, Popen (mit Anzen), Ugahlen, Pussen, Puffeneeken (und Ammeln), Sirgen, Tergeln, Zerrenden, Appuffen, Ledicken, Lardinen, Wensauser Krug (im Kirchspiel Piltens); — Seemuppen, Gwangen, Schloßhof, Sackenhof, Wallhof, Rothenhof, Ostbach, Freiberg, Münde, Stemborn, Bächhof, Neuhof, Strandhof, Charlottenberg, Urmahlen, Labraggen, ein Theil von Bewicken, 2 Virginahlsche Gefinde (im Kirchspiel Sackenhofen); — Lub-Effern, Tünger, Sarkasten, Lubben, Dhschen, Erwahlen, Rogallen, Saßmacken, Pobusch, Puhnie, Sillen, Berghof, Zunzen, Limbuschen, Poperwahlen, Popraggen, Seßlaufen (mit Seemaln), die Waldegahlenschen Becken-Gefinde (im Kirchspiel Erwahlen); — die sämmtlichen Dondangenschen Güter (das Kirchspiel Dondangen).

Die Anwendbarkeit der piltenschen Rechtsquellen ist ferner dadurch beschränkt, daß dieselben im Einzelnen ganz oder zum großen Theil außer Kraft getreten sind. Mit dem Aufhören des besonderen Bestandes und der besonderen Verfassung des piltenschen Kreises mußten nothwendig auch alle sie feststellenden besonderen Rechtsquellen in ihren bezüglichen Bestimmungen außer Anwendung kommen; außerdem wurden auch die übrigen Theile des öffentlichen Rechts hier wie im übrigen Curland geregelt, das gesammte Verwaltungs-, Kirchen-, Kameral-, Polizei- u. Recht wurde für das ganze Gouvernement ein und dasselbe, theils auf dem Wege des Gewohnheitsrechts, theils durch die Gesetzgebung; was das Strafrecht anlangt, so hatte wie im übrigen Curland so auch hier schon der XV. Band des Swod der russischen Reichsgesetze von 1832 Anwendung erhalten, und waren dadurch die eigenthümlichen strafrechtlichen Bestimmungen, so weit sie überhaupt noch in Kraft waren, zum großen Theil verdrängt worden; an Stelle desselben trat das Gesetzbuch der Kriminal- und Correctionen vom 15. August 1845. — Aber auch hinsichtlich des Privatrechts haben Umfang und Maaß der Gültigkeit der besonderen piltenschen Rechtsquellen sich geändert. Auf Grund

des § 6 der piltenischen Regiments = Formel von 1617 und durch den Gebrauch hatten die curländischen Statuten und übrigen Quellen des curländischen Privatrechts schon frühe Anwendbarkeit in Piltten erhalten, die zunächst zwar nur eine subsidiäre war, allmählig aber auch größeren Umfang gewann, so daß manche Bestimmung der piltenischen Rechtsquellen dadurch verdrängt wurde; seit der völligen Verschmelzung Pilttens mit dem übrigen Curland hat diese Anwendbarkeit des eigentlich curländischen Privatrechts daselbst noch zugenommen, und der Einfluß des curländischen Rechts in Piltten führte überhaupt theils veränderte Rechtsideen, theils tiefeingreifende Veränderungen im piltenischen Privatrecht durch die Praxis herbei, so daß, besonders weil für das eigentliche Curland wie für Piltten das gemeine deutsche Recht das hauptsächlichste Hülfrecht von jeher gewesen, gegenwärtig das Privatrecht im gesammten Curland im Allgemeinen dasselbe ist, und nur in einzelnen Theilen desselben, in dem einen mehr als in dem andern, eigentlich piltenische, von den curländischen abweichende Bestimmungen sich erhalten haben, — am meisten im Erbrecht, — die dann für das berührte Gebiet Curland zunächst zur Anwendung kommen. Daß aber überhaupt die piltenischen privatrechtlichen Bestimmungen, — versteht sich, so weit sie nicht auf ordnungsmäßigem Wege außer Kraft gesetzt, — bei der Vereinigung Pilttens mit Curland in Kraft blieben, ergiebt sich, abgesehen von anderen Gründen, wie namentlich, daß sie nicht ausdrücklich aufgehoben wurden und dieses doch nicht aus der Vereinigung beider Gebiete nothwendig folgt, — aus dem Patent der curländischen Gouvernements = Regierung vom 22. April 1819, in welchem, — bei Publication des Allerhöchsten Befehls vom 13. März 1819, wegen einer regelmäßigen und für die Betreibung der Rechtsfachen, so wie der Polizeigeschäfte, mehr geeigneten Abtheilung der Oberhaupt = und Hauptmannsgerichtsbezirke, — zur genaueren Erfüllung desselben unter Anderem im Punkt 5 angeordnet wird:

„daß in allen Rechtsfachen, die entweder auf unbewegliches Vermögen Beziehung haben, oder aus Rechtsgeschäften herrühren, welche nach den in Curland oder Piltten bisher besonders geltend gewesenenen Rechten beschlossenen worden, — in einem, wie in dem

anderen Falle, die dafür geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen als Regel für den richterlichen Ausspruch in Kraft bleiben.“

Diese Anordnung bezieht sich nur auf die am häufigsten in Rechtsstreitigkeiten in Betracht kommenden, zunächst das Vermögen betreffenden Theile des Privatrechts; dasselbe muß aber auch gelten, und gilt unbestritten, hinsichtlich der anderen Theile, wie des Personen- und Familienrechts.

In Betreff des Processus bestimmt dasselbe Gouvernements-Regierungs-Patent noch ferner, gleich nach dem Angeführten:

„wobei jedoch, mit dem Eintritt der neuen Gerichtsabtheilung, die bisher in Curland üblich gewesene Prozeßform allein bei allen Behörden, ohne Beimischung derjenigen abweichenden Formen, welche bei dem piltenschen Gerichtsverfahren in Anwendung gestanden, ausgeübt werden soll.“

Dies bezieht sich zwar zunächst nur auf den Civil-Process; jedoch hat, wohl in Veranlassung dieser Bestimmung, auch der curländische Straf-Process im ehemaligen Piltenschen volle Anwendung erhalten.

Die besonderen piltenschen Rechtsquellen sind theils vertragsmäßige oder autonomische Quellen, wie: völkerrechtliche Verträge, Landtags- und Conferenzial-Schlüsse u. dergl., theils eigentliche, von einer höheren Gewalt ertheilte oder bestätigte Gesetze, wie: Königliche Rescripte, Reichstags-Constitutionen, Entscheidungen Königl. polnischer Commissionen, Ordnungen und Statuten, u. dergl. *).

Nur diese piltenschen Ordnungen und Statuten, — so weit sie nicht ihrem ganzen Umfange nach antiquirt und blos von rechtshistorischem Interesse sind, — bilden den Gegenstand gegenwärtiger Lieferung, und namentlich:

- 1) die eigentlich sogenannten piltenschen Statuten,
- 2) der Modus procedendi in liquiden Schuld-Sachen, und
- 3) der Modus procedendi in Restitutions-Sachen.

Dagegen werden hier nicht aufgenommen, weil sie gänzlich außer Anwendung gekommen sind:

*) Vergl. v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte 2c. S. 263 ff.

- 1) die Kirchen=Ordnung von 1625 und
- 2) der Modus procedendi in Bauerforderungs=Sachen, auf dem Landtage von 1746 approbirt und in demselben Jahre vom Könige August III. bestätigt (s. unten S. 96).

Die sogenannten piltenschen Statuten sind die umfangreichste und deshalb, wie auch weil sie gegenwärtig die Hauptquelle der noch gültigen eigenthümlich piltenschen privatrechtlichen Bestimmungen sind, die wichtigste Quelle dieser Classe. Die beiden den Proceß betreffenden Gesetze sind zwar hinsichtlich des größten und hauptsächlichsten Theils ihrer Bestimmungen nicht weiter in Anwendung, gemäß der oben angeführten Anordnung der curländischen Gouvernements=Regierung von 1819, sie enthalten indeß auch manche für das Privatrecht, — namentlich in Betreff des Besitzes, Eigenthums, Rechts der Forderungen, — wichtige Bestimmungen, und sind deshalb von der Sammlung nicht auszuschließen, um so weniger, als diese nicht ausschließlich bestimmt ist für die ganz oder doch ihrem größten Theile nach noch in Anwendung stehenden Rechtsquellen.

Im Folgenden sollen nun diese aufgenommenen piltenschen Ordnungen und Statuten in rechtsgeschichtlicher Beziehung weiter erörtert werden.

I. Die eigentlich sogenannten piltenschen Statuten.

In den Abdrücken und Handschriften derselben, und wo sie sonst angeführt worden, findet man sie verschieden benannt, wie: Gesetze und Statuta, oder Gesetze und Statuten, auch bloß Gesetze des piltenschen Kreises; *leges Piltenses*, *leges et statuta*, oder *statuta et ordinationes*, oder auch bloß *leges districtus Piltensis*; gegenwärtig werden sie in der Regel piltensche Statuten genannt.

Gemäß der Bestätigungs=Urkunde der Statuten (vergl. S. 2) wurden einer nach Piltten abgeordneten polnischen Commission, welche die Bestimmung hatte, daselbst die Gerichtsform festzustellen, auch einige andere Geschäfte auszuführen, die in Veranlassung dessen von den Einwohnern, insbesondere dem Adel des piltenschen Kreises,

d. h. in ihrem Auftrage und mit ihrer Guttheilung, zusammengetragenen und schriftlich verfaßten Statuten vorgelegt, diese darauf jedoch, da die Commission für nothwendig erachtet hatte, daß sie dem Könige von Polen zur Beprüfung und Genehmigung vorgestellt werden müßten, im Jahre 1611 durch Deputirte dem Könige Sigismund III. mit der Bitte um ihre Bestätigung unterlegt, — die dann auch auf dem polnischen Reichstage in demselben Jahre ertheilt, und darüber ein besonderes Document unter dem 28. October 1611 ausgefertigt wurde.

Nach der Angabe in Schwarz's vollständiger Bibliothek curländischer und piltenischer Staatschriften S. 12 soll in einer daselbst angeführten Schrift „Gregor von Sacken's Antwort auf des P. Pasquill“, aus dem Jahre 1663, der Nachweis gegeben sein, daß ein Herr Carl v. Sacken auf Dubenallen, Sohn Christoph's v. Sacken, die piltenischen Statuten aufgesetzt, oder den Entwurf davon abgefaßt und auf seine eigenen Kosten die Bestätigung derselben in Warschau bewirkt habe. Neumann dagegen meint*), daß die piltenischen Statuten wahrscheinlich von dem ersten noch durch die Commission von 1617 ernannten piltenischen Landnotarius Engelbrecht v. Mengden, einem gebornen Livländer, verfaßt worden, und erklärt dadurch auch die auffallende Stelle in den piltenischen Statuten III, 2 § 4 „ein Frembder empfehet Erbe in Livland nach unseren Rechten und nicht nach frembden Rechte.“ Diese Annahme Neumann's bedarf jedoch noch des Nachweises, daß Engelbrecht v. Mengden, der, wie angegeben, 1617 zum Landnotarius ernannt wurde, während die piltenischen Statuten spätestens zu Anfange des Jahres 1611 abgefaßt wurden (s. gleich unten), schon geraume Zeit vor 1617, namentlich aber auch einige Zeit vor 1611 im Piltenischen gelebt und so Gelegenheit gehabt habe solche Kenntniß des daselbst geltenden Rechts sich anzueignen, daß ihm die Abfassung eines Gesetzbuchs übertragen werden konnte. Da er 1587 geboren wurde**), so war er zu Anfange des Jahres 1611 höchstens 24 Jahre alt.

*) in seinem curländischen Gebrecht S. 114.

**) Necke's u. Napier'sky's allgemeines Schriftsteller- u. Gelehrten-Lexicon der Provinzen Liv-, Esth- u. Curland Bb. III (Mitau, 1831) S. 200.

Was die Zeit der Abfassung der Statuten anlangt, so werden dieselben gewöhnlich in das Jahr 1611 gesetzt. Dieses Jahr gilt jedoch zunächst nur für ihre Bestätigung, — denn daß in demselben Jahre sie auch abgefaßt worden und die Guttheißung des Entwurfs von den Einwohnern des piltenischen Kreyses erfolgt sei, ist nirgends nachgewiesen worden. Einen Anhalt für die Feststellung dieser Zeit giebt zwar die Bestätigungs-Urkunde vom 28. October 1611, indem es daselbst heißt: „*Quod eum certi Commissarii — — — superiori tempore a Nobis deputati, leges et statuta — — — eo nomine congesta et conscripta sibi que oblata;*“ — doch wann diese Commissarien nach Piltten gesandt worden, ist darin zu allgemein bestimmt; das Jahr der zuletzt vorhergegangenen Commission muß dasjenige sein, in welchem spätestens die Statuten abgefaßt worden. Die von Schwarz l. c. S. 43 angeführte Schrift „Wollmeinende Warnungs-Schrift eines trewen Patrioten, an sämtlichen Adel des piltenischen Kreyses,“ aus dem Jahre 1663, erwähnt eines commissarialischen Abscheides für Piltten vom 3. Februar 1611, — mit dem wohl in Verbindung steht die in mehreren der von Schwarz in seinem angeführten Werke behandelten Schriften erwähnte Constitution für Piltten von 1611. Da eine jüngere Commission nicht bekannt geworden, so ist spätestens der erwähnten, die am 3. Februar 1611 ihren Abscheid fällte, der Entwurf der Statuten vorgelegt worden, — daher denn die Abfassung desselben spätestens in den Anfang des Jahres 1611 zu setzen ist*).

*) Nach vollendetem Drucke dieses Vorworts erst erhielt ich die angeführte Schrift zur Einsicht, und da sie theils eine Bestätigung, theils eine Berichtigung des Behaupteten enthält, so erscheint es nöthig, die betreffenden Stellen S. 7 ff. hier hinzuzufügen: „Sa mit was Ungnaden Ihre Königl. Majestät den verwirten Zustand, so Anno 1609 in diesem Kreysse entstanden, — — empfunden, belehren uns unterschiedliche im selbigen Jahr an dieses Kreyses Einsassen ergangene befehlige, Kraft deren — — und uns den vorigen Stand im allergeringsten nicht zu ändern, bis Ihr Majestät durch dero Commissarien ichtwas gewisses anordnen würden, ernstlich anbefohlen wird. —

Darauff Anno 1611 den 3. Febr. die längst verheißene Commission zu wercke gerichtet, und dazumahlen durch die Königliche Herren Commissarien die in diesem Kreysse entstandene Uneinigkeit beygeleget, gutte Verfassung und Gerichts Formul gemacht, — — worden, wie der darüber verfaßte annoch in Originali vorhandene commissarialische Abscheid mit mehrern bezuget.

Zum Theil abweichend von dem Obigen ist die Entstehung der piltenischen Statuten angegeben in der „geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements“, Allg. Theil S. 165, indem es daselbst heißt, daß „im Jahre 1611 der Adel des piltenischen Kreises aus den örtlichen Gesetzen und Gewohnheiten ein, unter dem Namen der piltenischen Statuten bekanntes, Gesetzbuch verfaßt, und nach Gutheißung der Statuten durch besonders deshalb nach Pilten gesandte polnische Commissarien, König Sigismund III. durch Urkunde vom 28. October 1611 ihnen Gesetzeskraft gegeben habe.“ — Mit der Darstellung der Bestätigungs-Urkunde stimmt dies in einigen Punkten nicht überein.

In Betreff der Quellen, aus denen die piltenischen Statuten geschöpft worden, geben sie selbst keinen unmittelbaren Nachweis; nur die Bestätigungs-Urkunde, in der es von den Statuten heißt, daß sie „per ipsosmet incolas, nobilitas scilicet congesta“ seien, ist, falls dieser Ausdruck mit besonderer Beziehung gebraucht worden, von Bedeutung, indem darin eine Hindeutung läge auf das bisher gültige Recht, — und der ganzen Art der Entstehung nach liegt auch die Annahme nahe, daß in der That das bisher gültige Recht die Hauptquelle gewesen, aus welcher der Verfasser der Statuten seine Rechtsätze schöpfte. Auf welchen Quellen aber dieses Recht beruhte, das ist hier nächster Gegenstand der Untersuchung.

Ob welcher glücklich geendigten Commission Ihre Königl. Majestät gnädigt gefallen geschöpffet, und selbiges eodem anno mit einem an diesem District ergangenen Respons gnugsam eröffnet,“ — — —

woselbst es unter Anderm heißt: „Unterdessen weil die Confirmation der gemachten Verfassungen und Statuten, biß auff bevorstehenden Reichstag verschoben seyn muß, befehlen Wir, daß ihr euch derer Verfassungen, welche von den H. Commissarien und Land-Räthen auff öffentlichem Landtage gemacht, gebrauchet, vorbehaltlich der Appellation an Uns zc.“

Darauf heißt es ferner in der Schrift: „Als nun der Reichstag im selbigem 1611. Jahre seinen fortgang gewonnen, haben unsere Vorfahren nicht gesäumt dem commissarialischen Abscheid gemäs das Werk Ihrer Wolfahrt zu befördern, und durch ihre Deputirten die verfaßte Statuten Seiner Königl. Majestät und den Ständen vorzutragen, da dann alles mit einhelliger Stimme des Königes und der Stände approbiret und confirmiret worden.“

Als das Bisthum Curland integrierender Theil des alten Livlands war, bis 1560, galt daselbst eben so wie in letzterem im Allgemeinen das gemeine deutsche Recht, sofern nicht eigene, Livland im Allgemeinen, oder das Bisthum Curland insbesondere eigenthümliche Rechtsgewohnheiten sich ausgebildet hatten oder durch inländische besondere Gesetzgebung besondere Rechtsnormen erwachsen waren. Es waren in Curland dieselben einheimischen Rechtsaufzeichnungen und übrigen Rechtsdenkmäler, namentlich die neueren livländischen Ritterrechte, verschiedene Privilegien, allgemeine Landtags-Schlüsse u. s. w. in Anwendung, wie im übrigen Livland. Unter den Bestandtheilen des gemeinen Rechts war gegen das Ende dieser Zeit das canonische Recht durch Einführung der Reformation in seiner Gültigkeit bereits sehr beschränkt, das römische Recht aber hier noch nicht in dem Umfange wie im übrigen Deutschland recipirt und im Gebrauch, — daher das eigentlich deutsche Recht der Hauptbestandtheil blieb, unter dessen Aufzeichnungen besonders bekannt und im Gebrauch war der sog. Sachsen = Spiegel, der sogar eine besondere Bearbeitung für Livland erhalten hatte, in dem sog. livländischen Rechtspiegel. Daß bei dem Uebergang des piltenischen Kreises an den Herzog Magnus der bisherige Rechtszustand fortgedauert habe, so weit die Säkularisirung des Bisthums nicht dem entgegenstand, dürfte bei der ganzen politischen Stellung des Herzogs Magnus einerseits und der Einwohner, insbesondere des Adels des piltenischen Kreises andererseits, nicht zu bezweifeln sein, wenn gleich keine Bestätigung des bisherigen Rechtszustandes bekannt geworden. Als aber der piltenische District durch den Kroneburger Vertrag von 1585 unter polnische Hoheit kam, wurden ausdrücklich *universis et singulis nobilibus atque oppidanis jura, libertates et privilegia sua legitime hucusque obtenta atque usurpata — a — — Poloniae Rege confecto desuper, atque ipsis dato diplomate, autoritateque, — confirmirt, und vom Könige Sigismund III. wurde dies nicht nur auf dem Reichstage von 1589 bestätigt, sondern außerdem in einer Urkunde vom 13. März 1598 die Versicherung ertheilt, daß „sie aller Reichs = Freiheiten und Immunitäten, vermöge des Indigenatsrechts, theilhaftig sein, auch die Freiheit der*

angsburgischen Confession in Kirchen und Schulen, der Würden, Aemter und Güter, väterlichen Gesetze und Rechte beydes nach dem alten Brauch und Gewohnheit als auch nach der Maaß und Weise wie sie Anfangs in das Recht und Gebiet des Königreichs kommen, gebrauchen und genießen sollen“ *). In einem Königl. Responsum von 1605 wurde endlich den Landrätthen anbefohlen, daß sie „nach hergebrachtem Brauch und Gewohnheit richten“ sollen **).

Es blieb sonach der frühere Rechtszustand in Kraft und erhielt sich, so weit nicht auf dem Wege des Gewohnheitsrechts oder der neuen Gesetzgebung, welche letztere jedoch im Ganzen wenig eingriff, neue Rechtsnormen abändernd oder ergänzend hervortraten; — auch die formelle Anwendbarkeit der livländischen Rechtsbücher scheint dabei nicht aufgehört zu haben, wie sich gleich aus dem Folgenden ergeben wird.

Vergleicht man nämlich mit diesem geschilderten Rechtszustande den Inhalt der piltenischen Statuten, so findet man eine große Uebereinstimmung zwischen beiden. Letztere schließen hauptsächlich sich an dem angestammten livländischen Rechte, — bei weitem mehr als dies der Fall bei den wenige Jahre jüngeren, nicht wie sie von den Eingewessenen selbst, sondern von polnischen Commissarien abgefaßten curländischen Statuten; demnächst zeigt sich überall eine vorzügliche Geltung des deutschen Rechts, und nur wenige Bestimmungen ließen auf römisches und canonisches Recht sich zurückführen; polnische Gesetze sind gleichfalls die Quelle nur weniger Bestimmungen; gewohnheitsrechtliche Normen aber sind unzweifelhaft die hauptsächlichste Quelle der Stellen, in denen eine Abweichung von dem angestammten Rechte sich herausstellt. Diese Uebereinstimmung mit dem angestammten Rechte betrifft übrigens hauptsächlich den privatrechtlichen Theil der piltenischen Statuten, und wie sehr man hier diesem Rechte sich angeschlossen, erhellt besonders daraus, daß die gebräuchlicheren Rechtsaufzeichnungen jener Zeit unmittelbar benutzt

*) Vergl. Schwarz a. a. D. S. 42, und die angef. Schrift „Wollmeinende Warnungs = Schrift 2c.“ S. 5 ff.

***) Das. S. 6.

worden sind, nicht-blos das (mittlere) livländische Ritterrecht, sondern auch der Sachsen-Spiegel, indem nicht wenige Stellen aus diesen Rechtsbüchern zum Theil wörtlich in die piltenischen Statuten übergegangen sind. Nach v. Bunge's Untersuchungen *) ergibt dies eine Vergleichung folgender Stellen:

piltens. Stat.	mittl. livl. Ritt.-R.	sächs. Land-R.
II, 5 § 1	Cap. 207	III, 22 § 1
2	172	II, 60 1. 2
6 1	191	III, 5 3
7 3	192	4. 5
8 1	66	
11 1	14	II, 12
2	14	13 1
12 1	81	
17 1. 2	140	II, 28 1. 2
20 1	—	II, 56 3
22 2	—	I, 29
III, 1 21	53	
28	20	I, 22 1
2 1	28	
2	21	

Zu diesen Stellen könnten noch mehrere andere, besonders aus dem 2. und 3. Buche der piltenischen Statuten, hinzugefügt werden.

Daß der Sachsen-Spiegel unmittelbar benutzt worden, erseht man vor Allem daraus, daß zwei der angeführten aus ihm entnommenen Stellen, nämlich II, 20 § 1 und 22 § 2, nicht auch in den livländischen Rechtsbüchern sich finden. Daß aber auch letztere dem Verfasser der piltenischen Statuten vorgelegen, wird theils daraus klar, daß mehrere Stellen daraus entnommen, welche in dem Sachsen-Spiegel nicht stehen, theils und vorzüglich aber dadurch, daß die piltenischen Statuten die Abänderungen, welche der Sachsen-Spiegel bei der Aufnahme in den livländischen Rechtspiegel erfahren, genau adoptirt hat, wie besonders die Stellen II, 11 § 2, 17 § 1 u. 2,

*) in der Einleitung in die Rechtsgeschichte 2c. S. 266 Anm. d.

auf 5 § 1 beweisen. Endlich dürfte daraus, daß gerade auch aus dem Cap. 28 des mittlern livländischen Ritterrechts ein Artikel der Statuten entnommen ist, gefolgert werden, daß gerade dieses Rechtsbuch, das mittlere Ritterrecht, benutzt worden *).

Die piltenischen Statuten sind in älterer hochdeutscher Sprache abgefaßt und zerfallen in 4 Theile, partes, von denen der zweite und vierte auch besondere Ueberschriften haben, während der erste und dritte derselben ermangeln. Die Theile sind wieder in mehrere, mit besonderen Ueberschriften versehene Abschnitte getheilt, deren jeder ein oder mehrere Absätze enthält; diese sind aber überall unnummerirt, so wie auch die Abschnitte nicht weiter bezeichnet sind.

Der erste Theil handelt von der Landes- und Gerichts-Versaffung und dem Proceß, — der zweite, mit der Ueberschrift »de potestate privata et contractibus«, von dem Personen-, Sachen- und Obligationenrecht, — der dritte vom Erbrecht, — der vierte, mit der Ueberschrift »De delictis«, vom Strafrecht und Strafproceß. Die einzelnen Lehren sind übrigens ziemlich dürftig behandelt, — meist nur in ihren Hauptsätzen dargestellt.

Ob und wo das Original der Statuten vorhanden, ist nicht bekannt. Behufs der Erwirkung der Königl. Bestätigung wurde 1611 dem polnischen Reichstage der Entwurf der Statuten vorgelegt, und über die darauf erfolgte Bestätigung wurde unter dem 28. October 1611 ein besonderes Document ausgestellt, in welches die Statuten wörtlich aufgenommen wurden. Dieses oder ein Duplicat desselben wurde unzweifelhaft dem piltenischen Kreise zugestellt, und von demselben wohl wurde diejenige Abschrift genommen, nach welcher im Jahre 1767 **) der piltenische Landrath Emmerich v. Mirbach einen Abdruck der Statuten unter dem Titel »Des Königlich piltenischen Kreises Gesetze und Statuten. Zum Druck befördert von v. M. **. Mitau, gedruckt bei J. F. Steffenhagen.« besorgte, und deren concordantiam cum vero suo originali collatione desuper fideliter peracta, unter Beidrückung des Gerichts-Siegels

*) S. v. Bunge's Einleitung a. a. D.

**) S. Schwarz a. a. D. S. II.

des piltenischen Kreises, mit der Jahreszahl 1623, der Königl. Secretair und Landnotarius des piltenischen Kreises (seit 1760) *) Casimir Ernst v. Derschow bescheinigte. Schon früher war von Nettelbladt ein Abdruck der piltenischen Statuten besorgt worden, so weit bekannt der erste, in seinen *Anecdota Curlandiae etc.*, Greifswald u. Leipzig, 1736 S. 1—135. Dieser Abdruck steht jedoch dem jüngeren v. Mirbachschen bei weitem nach, indem er theils Lücken enthält, theils incorrect ist, theils auch hin und wieder Abweichungen von jenem bietet, die zum Theil wohl von dem Herausgeber selbst herrühren, oder von demjenigen, der die von ihm benutzte Handschrift anfertigte; auch die Sprache ist zum Theil abweichend, indem nicht selten ältere hochdeutsche Wörter und Wendungen durch neuere ersetzt sind. Diesem Allem nach erscheint der v. Mirbachsche Abdruck nicht bloß dem Originale näher stehend, sondern auch sonst vorzüglicher als der Nettelbladtsche, und mußte daher, wengleich er nicht der erste und älteste, der gegenwärtigen Ausgabe zu Grunde gelegt werden. Von Handschriften der piltenischen Statuten sind nur einige wenige mir bekannt geworden, die jedoch wenig von Bedeutung waren, da sie bis auf unbedeutende Abweichungen ganz mit dem Nettelbladtschen Abdruck übereinstimmten; nur eine, der hiesigen Universitäts-Bibliothek gehörig, erschien der weiteren Berücksichtigung werth, theils weil sie ihren Schriftzügen nach wohl noch dem 17. Jahrhundert angehört, theils weil nach manchen Stellen es scheinen möchte, daß sie nicht wie die übrigen nach dem Nettelbladtschen Abdruck angefertigt worden, sondern nach derselben, oder einer ihr verwandten Handschrift, nach welcher Nettelbladt seinen Abdruck besorgte.

Mit dem zu Grunde gelegten v. Mirbachschen Texte, der unverändert beibehalten worden, sofern nicht offenbare Versehen abzuzändern waren, wurden der Nettelbladtsche Abdruck (bezeichnet durch N.) und die angeführte Handschrift der Universitäts-Bibliothek (bezeichnet durch U.) verglichen, die dadurch gewonnenen Abweichungen aber den einzelnen Absätzen in Anmerkungen untergesetzt. Hin-

*) Vergl. Necke's u. Kapier'sky's Schriftsteller-Lexicon Bd. II, S. 423.

sichtlich des Umfangs der Vergleichung und der Bemühung der erhaltenen Varianten wurden dieselben Regeln beobachtet, wie in den früheren Lieferungen; namentlich sind auch hier, wenn N. und U. miteinander übereinstimmen, der Zahl der Anmerkung N U nicht hinzugefügt, sondern die Varianten ohne dieselben jener Zahl gleich beigelegt worden. Abweichungen in der Interpunction und Orthographie wurden nur berücksichtigt, wo sie von einiger Bedeutung erschienen; im Texte wurde aber möglichste Gleichmäßigkeit in dieser Hinsicht erstrebt.

Dem zu Grunde gelegten Texte ist eine Uebersetzung ins neuere Hochdeutsch gegenübergestellt, die übrigens nicht überall ganz wortgetreu, sondern häufig blos eine Umschreibung und Erläuterung ist. Von den vier Theilen hat nur der letzte eine Ueberschrift, „Von Verbrechen“. Die einzelnen Abschnitte sind als Titel bezeichnet, die Absätze wieder als Paragraphen; letztere stimmen übrigens mit dem Texte insofern nicht überein, als nicht selten ein Absatz mehreren Paragraphen entspricht, seltener zwei Absätze einem Paragraphen. Diese Uebersetzung hat practische Bedeutung, indem die piltenschen Statuten gewöhnlich in dieser Gestalt citirt, meist in dieser Uebersetzung angeführt werden. Deshalb schien es nöthig, diese Uebersetzung beizubehalten, wenn auch ihre Richtigkeit an mehreren Stellen zu bezweifeln ist; Abänderungen derselben sind meist nur hinsichtlich der Interpunction und Orthographie vorgenommen worden.

Gemäß der Bestätigungs-Urkunde sollten die piltenschen Statuten, — von denen es, wie oben angegeben, heißt, daß sie *per ipsosmet incolas, nobilitatem scilicet Districtus Piltensis, congesta et conscripta*, und ferner, daß darauf *incolae et nobilitas per nuncios suos* sie dem Könige zur Bestätigung vorgelegt haben, — von der Zeit ihrer Bestätigung ab auch *ab omnibus et singulis Districtus Piltensis incolis firmiter et inviolabiliter observantur* werden. Demgemäß erscheinen sie als eine allgemein im Kreise, für Land und Stadt gültige, nicht blos Adels-Recht enthaltende Rechtsquelle. Die beiden Städte des piltenschen Kreises, Hasenpoth und Piltken, waren zwar bereits in der angestammten Periode mit dem rigischen Stadtrecht begnadigt worden, erstere von

dem Bischöfe Otto von Curland im Jahre 1378*), während Iegere dagegen, welche erst im Jahre 1557 zur Stadt erhoben wurde, damit zugleich den Gebrauch des rigischen Rechts erhielt**). Doch einestheils sind die piltenischen Statuten ein neueres Gesetz, andertheils divergiren sie viel zu sehr in den Rechtsbestimmungen, die sie enthalten, von dem rigischen Stadtrecht, um möglicherweise nebeneinander bestanden haben zu können, und so ist denn in diesen Städten das rigische Stadtrecht durch die piltenischen Statuten verdrängt worden und außer Gebrauch gekommen.

Was endlich das auskömmliche Recht anlangt, so treffen die piltenischen Statuten selbst darüber Bestimmung, indem sie festsetzen im 1. Theil 2. Tit. § 1: „Die Richter sollen ihren Eid ablegen, daß sie dermaßen ihrem Amte und den Gerichten vorstehen wollen, wie es Gottes Gebot von ihnen fordert, daß sie nach denen beschriebenen Rechten und der natürlichen Billigkeit der Partheyen Sachen entscheiden, — im Urtheilen und Richten Gott allein, das beschriebene Recht, die Billigkeit und ihr Gewissen für Augen haben — — wollen“; — im § 10: „Die Richter sollen alle Sachen nach dem beschriebenen Rechte entscheiden; wo ihnen aber dieses entstehet, sich aus ihren alten guten Gebräuchen und den Pölnischen Statuten Rechts erholen.“ Außerdem wurde von derselben polnischen Commission, die 1617 die curländischen Statuten und eine Formula regiminis für die Herzogthümer Curland und Semgallen promulgirte, in der von ihr gleichfalls 1617 entworfenen und promulgirten piltenischen Regiments-Formel § 6 dem piltenischen Adel die Macht ertheilt, auch von jenen Gesetzen (zunächst den curländischen Statuten), sollte irgend etwas aus ihnen ihm dienlich sein

*) S. Urkunde des curländ. Domcapitels vom Mittwoch nach Remiscere 1378; vergl. v. Bunge's Einleitung in die Rechtsgeschichte u. s. w. S. 156 Anm. h.

***) Nach v. Bunge's Einleitung u. s. w. S. 156 Anm. m. wurde Piltten von dem Herzoge Magnus von Holstein zur Stadt erhoben und mit dem rigischen Rechte begnadigt in dem Privilegium vom 20. Juni 1557, — nach der geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements (Allg. Zbl. S. 166 Anm. *) geschah dies dagegen durch ein Privilegium des Bischofs Johann, von 1557.

können, in so weit es die Verfassung des Kreises leide, Gebrauch zu machen. Welchen Einfluß diese Bestimmung auf das piltensche Recht gehabt, ist bereits oben berührt worden *), — von welcher Bedeutung aber wiederum die piltenschen Statuten bei der Abfassung der curländischen Statuten gewesen, ist bereits in dem Vorwort zur dritten Lieferung angegeben worden **).

Zu dem Entwurf der Statuten war am Schlusse der Vorberath ausgesprochen, sie nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu vermehren und zu verbessern. Dies wurde in der Weise bestätigt, daß der König sich und seinen Nachfolgern die Befugniß vorbehielt, die Statuten, zum Theil oder ganz, zu vermehren und abzuändern, wenn der Gebrauch und das gemeine Beste des Kreises dies erheischen und der Adel des piltenschen Kreises mit einem Gesuch darum einkommen sollte. Wie sehr man nun auch die Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit der Statuten empfunden und deshalb daran gedacht haben mag, von dem erteilten Recht, unter königlicher Bestätigung eine Revision der Statuten vornehmen zu können, Gebrauch zu machen, — erst auf dem im Jahre 1776 gehaltenen Landtage beschloß die piltensche Ritter- und Landschaft, die Gesetze ihres Kreises durchzusehen und nach den gegenwärtigen Zeiten zu verbessern. Dieses Geschäft wurde folgenden 4 Personen übertragen: Heinrich George Christoph Freiherrn von Knigge auf Bewicken, Bixten und Labraggen, vormaligem piltenschen Landrath, Casimir Ernst v. Derchow, damals noch Landnotarius oder bereits piltenscher Landrath ***) , dem königl. polnischen Obristen Ernst Benedict v. Heyking auf Rothenhof und Freiberg, und einem Hrn. Georg Friedrich v. Alten-Bockum auf Popraggen. Die vorzunehmende Verbesserung der Statuten gerieth jedoch in Stocken und ist seitdem nie zu Stande gekommen, so daß die Statuten in dem oben berührten Maaße und Umfange bis zur Gegenwart Gültigkeit behalten haben †).

*) S. Seite XI.

**) S. jenes Vorwort S. XLVII.

***) Als er im J. 1776 das Amt eines Landnotarius niederlegte, wurde er in demselben Jahre zu der Würde eines Landraths erhoben. Vergl. Schwarz a. a. D. S. 241.

†) In Veranlassung dieses Revisions = Werkes erschien von einem der

II. Modus procedendi in liquiden Schuld = Sachen.

Da der Proceß in liquiden Schuld = Sachen weitläufiger, als billig schien, bisher geführt wurde, so waren das piltenische Landgericht und die Ritter = und Landschaft des Kreises auf dem Landtage 1746 dahin übereingekommen, eine kürzere Proceßform für solche Sachen festzusetzen. Nachdem diese aufgesetzt und unter dem 23. August 1746 genehmigt worden war, wurde sie zur Königlichen Bestätigung vorgestellt, die auch in demselben Jahre am 22. November ertheilt wurde. Als den Verfasser giebt Schwarz*) an den damaligen Hofgerichts = Advokaten und nachherigen Königlich preussischen Tribunal = Rath von Ziegenhorn, der auch nebst den Landes = Delegirten, dem Landrath Johann Erdmann von Sacken und dem Landnotarius Nicolaus von Derschau, die Königliche Bestätigung mit betrieben haben soll. Nur ein Abdruck dieser Proceß = Ordnung ist bekannt, angeschlossen dem von Hrn. v. Mirbach besorgten der piltenischen Statuten; daselbst ist auch die Bestätigungs = Urkunde abgedruckt und eine der Arbeit vorausgeschickte Erklärung des Landgerichts und Landtags über die Veranlassung zu dieser neuen Proceß = Ordnung (s. S. 96). Sie ist in hochdeutscher Sprache geschrieben und zerfällt in 12 Paragraphen. Geschöpft ist sie vorzugsweise aus dem gemeinen Civil = Proceß, insbesondere dem sächsischen; doch zeigt sich auch hier ein Einfluß des in Curland üblichen Proceßes, — an mehreren Stellen ist ausdrücklich darauf verwiesen worden. Ueber den Umfang der gegenwärtigen Gültigkeit

Mitarbeiter, dem Hrn. v. Alten = Bockum, im Jahre 1777 zu Mitau eine kleine Schrift, unter dem Titel: „Vorläufige Gedanken, wozu die Verbesserung der Geseze des Königlich piltenischen Kreises Anlaß gegeben, entworfen von einem Einsassen des Kreises.“ Sie enthält, wie Schwarz a. a. D. S. 270 angiebt, theils allgemeine, die Gesezgebung betreffende moralische Betrachtungen über die vorurtheilskreien und richtigen Begriffe von Ehrliche und Freiheit, über gute Sitten und eine thätige Religion, als Motive zur willigen Befolgung der Geseze; theils politische und juristische Betrachtungen über die Verfassung des piltenischen Kreises, und theils einige Sätze, welche bei der vorzunehmenden Verbesserung der Geseze in Betrachtung zu ziehen und anzuwenden sein möchten.

*) a. a. D. S. 11.

dieses Gesetzes ist bereits oben das Erforderliche angegeben. Der gegenwärtige Abdruck wurde nach dem allein bekannten gemacht. Handschriften der Arbeit sind mir nicht zu Gesicht gekommen, daher aus einer Vergleichung mit ihnen herrührende Varianten auch fehlen.

III. Modus procedendi in Restitutions-Sachen.

Gemäß der Aufschrift des allein bekannten Abdruckes, — angehängt der v. Mirbachschen Ausgabe der pittenschen Statuten — wurde auf dem Landtage von 1753 beschlossen, eine solche Proceß-Ordnung für Restitutions-Sachen zu verfassen. Jedoch erst 1755 scheint der Beschluß zur Ausführung gekommen oder ein früherer Entwurf genehmigt worden zu sein, indem das von dem Landgericht und dem Director und den Deputirten des Landtags unterschriebene und besiegelte Exemplar das Datum führt: Actum Gasenpoth, den 12. September 1755. Dem Könige August III. zur Bestätigung vorgestellt, erhielt es diese unter dem 30. November 1756. — Handschriften dieser Proceß-Ordnung sind mir gleichfalls nicht bekannt geworden, daher der Abdruck nach dem v. Mirbachschen gemacht werden mußte. Hinsichtlich ihrer Quellen gilt dasselbe, was in Betreff der vorhergehenden Proceß-Ordnung angegeben, — eben so hinsichtlich des gegenwärtigen Umfangs ihrer Gültigkeit.

Was endlich den

Nachtrag zu der Ausgabe der Acta commissionis de anno 1617,

in der dritten Lieferung dieser Sammlung, anlangt, so erhielt bald nach dem Erscheinen dieser Lieferung der Herausgeber Mittheilung über eine Handschrift, die in mehrfacher Hinsicht von jenem Abdruck abweichend und durch ihre Autorität von besonderem Interesse war.

Ueber diese Handschrift zuvörderst Folgendes. Als man bei der letzten Theilung Polens auch die Archive theilte, wurden sämtliche Intabulations-Bücher durchgesehen, und von den eingetragenen Acten, falls der ganze Band einer andern Krone zufiel, die für die russischen Antheile wichtigen Stücke copirt, die Copien vidimirt und

paraphirt. Aus solchen Copien ist unter andern ein Band zusammengesezt worden, der sich in der litthauischen Metrif (zum dritten Departement des Senats gehörig) findet. Auf dem Titelblatt steht geschrieben: Книга составленная из списковъ коронныхъ записей, извлеченныхъ изъ книгъ отдѣленныхъ Прусскому Правительству. D. 120. съ 1448 по 1790. Indessen sind hier einige Stücke nicht abgeschrieben, sondern im Original, d. h. der Intabulation, eingestekt. Solcher sind 3, nämlich:

1) einige Blätter, in der Handschrift ungefähr des 15. Jahrhunderts, enthaltend 6 lateinische Urkunden, meist auf Wolhynien bezüglich;

2) 10 Blätter, enthaltend die Bestätigung König Stephans über die Schenkungen Gotthard Kettlers an Wilhelm von Ceffern (aus den Jahren 1561—1565);

3) ein sehr starkes Heft, unter der Bezeichnung: A. 1. N^o. 96. Libri 205. fol. 117—183. Es enthält die im Namen Johann Casimirs geschehene Intabulation folgender Urkunden, in der Reihenfolge und mit den Ueberschriften, wie folgt:

a) Oblata Privilegii Nobilitati et Incolis Ducatus Livoniae servientis, — als Anhang: Juramentum S. R. Majestatis; Juramentum Ordinum Livoniae Sigismundo Augusto Regi, Vilnae, per Legatos praestitum; Magistri Livoniae Juramentum;

b) Oblata Privilegii et simul Provisionis Duci Curlandiae divisionisque honorum;

c) Oblata Confirmationis Nobilitatis Privilegii per Sigismundum Regem dati generoso a Mulheim;

d) Offert generosus Fr. Lichtefues literas Nobilitatis suae

e) Offert idem Indigenatum

f) Oblata Literarum Ordinationis seu Formulae Regiminis et Judiciorum in Ducatu Curlandiae et Semigalliae per Commissarios Regios in Anno Millesimo sexcentesimo decimo septimo expeditae.

Dies letztere Stück nun, — die Acta Commissionis de anno 1617, mit Ausschluß des zweiten, Piltten betreffenden Theils, ent-

haltend, — ist wohl jene Intabulation, nach welcher Dogiel den Abdruck dieser Acta Commissionis besorgte (vergl. Vorw. zur 3. Lief. S. X). Da aber der Abdruck bei Dogiel unserer Ausgabe zu Grunde gelegt worden, so erschien es wünschenswerth zu erfahren, in wiefern diese Handschrift von jenem Abdruck abweicht. Auf desfallige Bitte wurden die Abweichungen in der Weise mitgetheilt, daß ein Exemplar unserer Ausgabe zugestellt wurde, in welches die Varianten aus der verglichenen Handschrift von kundiger Hand hineincorrigirt waren.

Diese Abweichungen betreffen weniger die Orthographie, als die Interpunction, besonders aber den Text. Aus ihnen erhellt, daß in dem Abdruck bei Dogiel nicht blos Lücken, — wie sie bereits in unserer Ausgabe angegeben und ergänzt worden, — sondern auch manche Abänderungen des Textes und Versehen sich finden. Interessant ist, daß jene Handschrift, die wir bei der Vergleichung mit F. bezeichnet, wie sie den Text am vollständigsten liefert, so auch in den meisten Abweichungen der gegenwärtigen Handschrift von dem Abdruck bei Dogiel mit dieser Handschrift übereinstimmt.

Bei Berücksichtigung der aus der obigen Beschreibung sich herausstellenden Bedeutung der gegenwärtigen Handschrift erschien es uns zweckmäßig, ihre Abweichungen als Nachtrag zu unserer Ausgabe, zur beliebigen Nachtragung in diese, zu liefern; damit jedoch dieser Nachtrag nicht zu umfangreich werde, beschränkten wir uns auf die wichtigeren Abweichungen; die abweichende Interpunction und Orthographie wurde wenig, nur da, wo sie von einiger Bedeutung, — mehr dagegen und fast durchweg die Abweichung im Texte, aufgenommen. Die Abweichungen sind meist in der Weise angegeben, daß, bei näherer Bezeichnung der Seite, des Paragraphen und der Zeile, bemerkt wurde, was statt des im Abdruck Stehenden die verglichene Handschrift enthält.

Dorpat, im Juni 1850.

C. v. Nummel.

I.

Des

vormaligen piltenschen Kreises

Gesetze und Statuten,

oder

die sog. piltenschen Statuten,

aus dem Jahre 1611.

[Der zu Grunde gelegte Abdruck der piltenschen Statuten ist verbunden mit nachfolgender Bestätigungs = Urkunde :

SIGISMUNDUS III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc. nec non Svecorum, Gothorum Vandalorumque Haereditarius Rex. Significamus praesentibus litteris Nostris, quorum interest universis et singulis. Quod cum certi Commissarii, ad constituendam in Districtu Piltensi judiciorum formam et alia negotia peragenda, superiori tempore a Nobis deputati, leges et statuta per ipsosmet incolas, nobilitatem scilicet dicti Districtus Piltensis, eo nomine congesta et conscripta sibi oblati, Nostrae cognitioni et ratificationi subjicienda esse censissent: obtulerunt Nobis in praesentibus Regni Comitibus praedicti Districtus incolae et nobilitas per nuncios suos easdem leges et statuta, utque illa rata et grata habere, atque auctoritate Nostra Regia approbare et confirmare dignemur, supplices a Nobis petierunt. Quarum quidem legum et statutorum is est tenor, qui sequitur.

(Hierauf folgt der Text der Statuten, und dann heißt es weiter :)

Nos itaque Sigismundus III. Rex, supplicationi nobilitatis et incolarum Districtus Piltensis apud Nos factae benigne annuentes, statuta et ordinationes superius insertas, per met ipsos congestas, et laudatas, et a Nobis recognitas, in omnibus et per omnia ratas et gratas habentes, easdem auctoritate Nostra Regia approbandas et confirmandas esse duximus, uti quidem hisce approbamus et confirmamus, decernentes, eas vim et robur debitum obtinere, atque jam ab hoc tempore, sive

publicatione praesentium, ab omnibus et singulis Districtus Piltensis incolis firmiter et inviolabiliter observari debere. Nihilominus tamen easdem leges et statuta in parte, aut toto, augendi et corrigendi, si id usus et publicum illius Districtus bonum postulaverit, et petitio nobilitatis memorati Districtus accesserit, facultatem Nobis et Serenissimis Successoribus Nostris reservamus. Harum quibus manu Nostra subscriptis sigilla Regni et Magni Ducatus Lithuaniae sunt appressa testimonio litterarum. Datum Varsoviae in Comitiiis die 28. mensis Octob. anno Domini MDCXI. Regnorum Nostrorum Poloniae XXIV. Sveciae vero anno XVIII.

SIGISMUNDUS, Rex.

(L. S.)
(R.)

(L. S.)
(M. D. L.)

Joan. Kucborski,
Praep. Crac.

Zum Schlusse steht folgende Beglaubigung :

Concordantiam hujus copiae cum vero suo originali collatione docuerit fideliter peracta hisce testor. In fidem subscripsit

Sigillum ju-
diciale Distri-
ctus Piltensis.
(dic. 1623.)
ctus Piltensis.
(1623.)

Casimirus Ernestus de Derschow,
Sacrae Regiae Majestatis Secretarius et
Notarius terrest. Reg. Districtus
Piltensis. mpp.

N. und U. haben von dieser Bestätigungs-Urfunde nur, am Schlusse der Statuten, folgendes Stück :

Nos itaque Sigismundus III. Rex supplicationi nobilitatis et incolarum Districtus Piltensis etc.]

Pars I¹⁾.

Von der Incorporation, der Königlichen Maytt. vndt dem gemeinen Nutzen zustendig²⁾.

Unsern Englichen sollen vndt wollen wir vndt vnser Nachkomende mit Göttlicher Hilff bey der Incorporation der Kron Pohlen vndt des ³⁾ Großfürstenthumbs Littawen ⁴⁾ zue ewigenn Zittenn vorharren, vndt vns nimmermehr von ihnen ⁵⁾ trennen.

1) Die Ueberschrift „Pars I.“ fehlt, während bei den folgenden Büchern die betreffende sich findet. Eine Ueberschrift für den ersten Theil ist nicht vorhanden; nur der 2. u. 4. Theil haben eine. — 2) N. Von dieser Titelueberschrift nur der Anfang: Von der Incorporation. — 3) — des. — 4) N. Littawen. U. Littauen. — 5) ihr.

Wirde jemand wider die Königliche Maytt. und dem gemeinen Nutz handelen, practiciren oder zu anderer Herrschaft seine Rathschlege richten, der soll seiner Ehr⁶⁾, auch Leib vnd Lebens vorlustig sein.

6) Ehren.

Wann auff Begehren der Königl. Maytt. oder sonsten in der Eil ein Aufzug⁷⁾ von den Landrätthen vnd dem Mehr⁸⁾ Theil der Landschaft dem gemeinen Nutz zu gutt⁹⁾, wird gewilligett, dem soll sich niemand widersetzen, vnd richtig seine Roshdinste gehorsamlich¹⁰⁾ vnter die Land-Pfahne stellen, aber¹¹⁾ mitt nichten seinen eigenen Rith halten, bey Straff der aussenbleibenden¹²⁾, monatlich, auff jedes Pferd 12 Dal.¹³⁾, derer aber, so ihren eigenen Rith halten, 300 Dal.¹⁴⁾. Es were denn, daß er seine Dinste¹⁵⁾ der Pfahne vollkommentlich gestellet.

7) durch einen Ausschuß st. e. U. — 8) den mehrern st. d. M. — 9) + etwas. — 10) richtig und gehorsamlich seinen Roshdienst. — 11) und. — 12) der ausbleibet. — 13) Rthlr. Eben so auch im Folgenden. — 14) N. — berer — — 300 Dal. — 15) seinen Roshdienst.

Theil I.

Titel I. Von der Incorporation, und was daher der Königlichen Majestät und der Republik zuständig.

§ 1. Vor allen Dingen sollen und wollen wir und unsere Nachkommen, mit göttlicher Hülfe, bey der Incorporation mit der Krone Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen zu ewigen Zeiten verbleiben, und uns nimmermehr von ihnen trennen.

§. 2. Würde jemand wider die Königliche Majestät und die Republik handeln und heimlich oder öffentlich wider selbige was unternehmen, oder seine Rathschläge dahin richten, zu einer andern Herrschaft über zu gehen, der soll seiner Ehre, auch Leib und Lebens verlustig seyn.

§. 3. Wenn auf Begehren der Königlichen Majestät, oder sonst in der Eile, von denen Landrätthen und dem mehresten Theil der Landschaft, ein Aufzug zum Besten der Republik verwilliget worden, so soll sich niemand dawider setzen, sondern seine Roßdienste gehorsamlich unter die Landfahne stellen, und keinesweges einen besondern Ritt halten, bey Strafe zwölf Thaler für jegliches Pferd, jeden Monat, für diejenigen, so aussenbleiben; dreyhundert Thaler aber für diejenigen, so ihren eigenen Ritt halten, es sey denn, daß sie der Fahne vollkommen ihre Dienste gestellet, in welchem Fall sie auch ihren eigenen Ritt halten können.

De Judiciis ¹⁾.

Es sollen seyn zweenn Gerichte. Erstlich, daß Untergerecht, in welchem erwählt sich die ganze Landschaftt einen Richter vnd vier Bepfizer aus denen von Adel, so allhie besizlich, die bleiben Richter vnd Bepfizer so lang sie leben, vnd auß Ehehaften dessen nicht entbrechen. Die sempftlich sollenn ihrenn Eid ablegen ²⁾, daß sie dermassen ihrem Ampt vnd den Gerichten ³⁾ vorstehen wollenn, wie es Gottes Gebott von ihnen erfordertt, daß sie nach denn ⁴⁾ beschriebenen Rechten, vnd der natirlichen Billigkeit der Parteyen ⁵⁾ Sachen entscheidenn, zwischen dem Reichenn vnd Armen ⁶⁾, Freund oder ⁷⁾ Feind, einheimischen oder frembden ⁸⁾, kein Unterscheidt halten, Gunst oder Freindschaft ⁹⁾, Belohnung noch Straffe ansehen; sondern in Urteilen vnd Richten ¹⁰⁾ Gott alleine, daß beschriebene Recht vnd Billigkeitt ¹¹⁾, vnd Ihr Gewissen für Augen haben, vnd ¹²⁾ alle Sachenn so ihnen obliegen, treylich vnd ¹³⁾ nach Ihrem Börmegen verrichten wöllen. So wahr ihrenn Gott helfet ¹⁴⁾ und sein heiliges Euangelium.

1) Von Gerichten. — 2) Es sollen die Richter ihren Eid folgender Gestalt ablegen st. des ganzen Anfanges dieses Absages bis ablegen. — 3) Gerichte st. d. G. — 4) — denn. — 5) Parten. — 6) N. Reich und Arm. — 7) vnd. — 8) N. Einheimisch oder Fremd. — 9) N. Feindschaft. — 10) Straffen. — 11) — v. B. — 12) — vnd. — 13) — vnd. — 14) helfe.

Wan der Landrichter vorstirbt, so wehlt die Landschaft einen anderenn auß derr Zahl der Bepfizer. Diese richten alle Civilsachen zweymal des Jahres zum Hasenpohlt auff Barthelmei vnd Lichtmessen, aber nicht Criminalsachen, vnd gehet von diesenn Gerichten die Appellation an die Landrätthe, wosern die Sach sich ober 200 Fl. erstreckt ¹⁵⁾.

Zu diesem der Landrätthe Gerichte, soll die Landschaft samt den Landrätthen jährlichen auß ihrem Mittell wehlen 6 Perschonon, die sollen zu dem Gerichte ebenmefig schweren, vnd daßelbe Jährlich halten auff Viti ohne einiges Aufsreiben. Anhero gehören alle Civilsachen, so dahin durch die Appellation von dem Untergerrichte gebracht, vnd von diesem Obergericht soll man in Civilsachen nicht appelliren, es wehren dan gleiche Stimmen, oder wehre eine schwere

Titel 2. Von den Gerichten.

§ 1. Es sollen seyn zwey Gerichte. Erstlich das Untergericht, zu welchem sich die ganze Landschaft einen Richter und vier Beyßzer aus denen von Adel, so allhier ansäßig, erwählet, und diese bleiben Richter und Beyßzer, so lange sie leben und Ehehaften sie nicht daran hindern. Diese sollen sämmtlich ihren Eid ablegen, daß sie dermassen ihrem Amte und den Gerichten vorstehen wollen, wie es Gottes Gebot von ihnen fordert, daß sie nach denen beschriebenen Rechten und der natürlichen Billigkeit der Partheyen Sachen entscheiden, zwischen den Reichen und Armen, Freund oder Feind, Einheimischen oder Fremden keinen Unterschied machen, weder Gunst oder Freundschaft, noch Belohnung und Strafe ansehen, sondern im Urtheilen und Richten Gott allein, das beschriebene Recht, die Billigkeit und ihr Gewissen für Augen haben, und alle Sachen, so ihnen obliegen, treulich und nach ihrem Vermögen verrichten wollen, so wahr ihnen Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§ 2. Wenn der Landrichter verstirbet, so wählt die Landschaft einen andern aus der Zahl der Beyßzer. Vor dieses Gericht, das zweymal im Jahr, auf Bartholomäi und auf Lichtmessen, zu Hasenpoth gehalten werden soll, gehören alle Civilsachen, Criminalia aber nicht. Von diesem Gerichte gehet die Appellation an die Landrätthe, dafern die Sache über zweyhundert Floren betrifft.

§ 3. Zu dem Landrätthlichen Gerichte soll die Landschaft sammt den Landrätthen jährlich sechs Personen aus ihrem Mittel wählen, die ebenmäßig zu dem Gerichte beeydiget werden müssen, und dieses Gericht soll, ohne vorhergehendes Ausschreiben, jährlich auf Viti Tag gehalten werden. Vor dieses gehören alle Civilsachen, die durch die Appellation von dem Untergerichte hieher gebracht worden, und von diesem Obergerichte soll in Civilsachen

Sache, so in Rechten nicht entschieden, dauon möchte man appelliren an Königl. Maytt. ¹⁶⁾.

Wird sich auch zutragen, daß vor diesem Gerichte eine Sache vorfalle, so der andern, davon gehandelt wird, anhenning, die soll man nicht an das Untergerecht zuricke weisen, sondern daselbst abrichten ¹⁷⁾.

15) 16) 17) Diese drei Absätze fehlen ganz.

So ¹⁸⁾ jemand einen anderen einer Injurien oder sonsten einer anderen Sachen halben beklagt, vnd ¹⁹⁾ darnach ²⁰⁾ abermal geschmehet wurde, so mag er auch die ²¹⁾ letzten Schmähung halben, durch eine neye Citation eine andere Klage anstellen, nur daß er in der Citation seze, daß die letzte Injuria ihme in wehrenden Proces der ersten Injurien ²²⁾ wiederfahren.

18) Hier die Ueberschrift: Injurien = Klage. — 19) N. † der Kläger. U. — vnd. — 20) N. hernach. U. — darnach. — 21) der. — 22) — Injurien.

Es gehen auch vor dieß Gericht die Criminal-Sachen, dauon aber gehett die Appellation ²³⁾ ann den Reichstag, ausserhalb denen Fellen, da einer auff frischer That in 24 Stunden wird betroffen ²⁴⁾.

23) Sache. — 24) † Wer in frischer That nicht begriffen wird, den kann man zur gefänglichen Haft nicht bringen, er sei denn zuvor der That durch ordentlich Recht überwunden.

Der ²⁵⁾ Klegler magt vor ²⁶⁾ diesem Gerichte einen vnter den Richtern, der Beklagte aber zwene, so ihme ²⁷⁾ auß genugsamen Ursachen vordechtig, vorwerffen, die ²⁸⁾ sollen sich in dieser Sache daß ²⁹⁾ Nichtens enthalten, aber in den ³⁰⁾ andern Sachen nicht ³¹⁾ desto weniger fortfahren.

25) Hier die Ueberschrift: Verwerfung der Richter. — 26) von. — 27) ihnen. — 28) N. Die, nach einem Punkte. — 29) des. — 30) — den. — 31) nichts.

Wer in frischer That nicht wird betroffen, den kann man zu gefenglicher Haft nicht bringen, er sey dann zuvor der That mitt ordentlichen Rechten überwunden ³²⁾.

32) Der ganze Absatz fehlt hier, — findet sich indeß schon früher. Cf. Anm. 24.

Den ³³⁾ Gerichten ³⁴⁾ zu Abbruch kann niemands Commissiones ausbringen, sondern es soll sich ein jeder an denn ordentlichen Gerichten ³⁵⁾ genügen lassen. Doch seind die Fälle, darin die

nicht appelliret werden können, es wäre denn, daß die Vota gleich ausfielen, oder daß es eine schwere Sache wäre, die in den Rechten noch nicht entschieden, alsdann kann davon an die Königliche Majestät appelliret werden.

§ 4. Würde sich zutragen, daß bey diesem Gerichte eine Sache vorfiel, die mit einer andern Sache, davon auch gehandelt würde, connex wäre, so soll diese nicht ans Untergericht remittiret, sondern hieselbst abgeurtheilt werden.

§ 5. So jemand einen andern Injurien oder anderer Sachen halber belanget, und er würde abermal geschmähet, so ist ihm unbenommen, auch der letztern Injurie wegen durch eine neue Citation eine andere Klage anzustellen; nur muß er in der Citation setzen, daß ihm währenden Processus wegen der erstern Injurie die letztere widersfahren sey.

§ 6. Vor dieses Gericht gehören auch die Criminal-Sachen, davon aber die Appellation, ausgenommen in denen Fällen, wenn jemand auf frischer That, in vier und zwanzig Stunden betroffen wird, an den Reichstag gehet.

§ 7. Der Kläger mag bey diesem Gerichte einen unter den Richtern, der Beklagte aber zween, so ihm aus genugsamen Ursachen verdächtig vorkommen, recusiren, die sich dann in dieser Sache des Nichtens enthalten; in denen andern Sachen aber bleibt ihnen unbenommen, mit ihrer Obliegenheit fortzufahren.

§ 8. Wer auf frischer That nicht betroffen wird, den kann man zur gefänglichen Haft bevor nicht bringen, bis er der That nach den Rechten vollkommen überwiesen ist.

§ 9. Denen Gerichten zum Abbruch soll niemand Commissiones ausbringen können, sondern ein jeder sich an denen ordentlichen Gerichten genügen lassen; womit jedennoch die Fälle nicht

Königliche Maytt. ohnmittelbar ³⁶⁾ zu richten hat, hirmitt nicht gemeinett.

33) Hier die Ueberschrift: Commissiones. — 34) Dem Gerichte st. d. G. — 35) an dem ordentlichen Gerichte. — 36) ohne Mittel.

Die ³⁷⁾ Richter sollen alle Sachen, nach dem beschriebenen Recht ³⁸⁾ entscheiden, in Entstehung aber dessenn, sollen sie sich aus ihren alten gutten Gebreichen, vnd den Polnischen Statuten ³⁹⁾ des Rechts erscholenn.

37) N. Hier die Ueberschrift: Erzehlung des Rechts aus den Cron-Statuten. U. Des Rechts aus den Ehrohn-Statuten sich erholen. — 38) nach beschriebenen Rechten. — 39) und der Cron Pohlen Statuten st. u. d. P. St.

Man ⁴⁰⁾ soll daß Gerichte früe zue Winter ⁴¹⁾ vmb 7 Uhr, im Sommer ⁴²⁾ vmb 6 Uhr morgendes anfangenn, vnd bis vmb 1 Uhr Nachmittage endigenn ⁴³⁾.

40) Hier die Ueberschrift: Ordnung in den Gerichten. — 41) Winterszeit. — 42) N. zur Sommerszeit. U. umb Sommerzeit aber. — 43) bis um 1 Uhr Nachmittags st. vnd — — — endigenn.

Die ⁴⁴⁾ Sachen soll man abrichten in der Ordnung wie sich die Parteyen einschreiben lassenn.

44) Kein Absag.

Wer die Gerichte vnrühig macht, da ⁴⁵⁾ es ohn Verwundung abgehett, der soll 20 Fl. geben, wirrde er aber jemandt ⁴⁶⁾ verwunden, so soll sein Leben in Königl. Maytt. Gewalt ⁴⁷⁾ stehen; Ein ⁴⁸⁾ Todschleger soll ohn Mittel sein Leben wider lassenn. Vnd ⁴⁹⁾ diejenigen so sich mit der Fluchtt dauon machen, soll man handisiren ⁵⁰⁾.

45) daß. — 46) einen. — 47) N. Händen. U. Handt. — 48) Ein Absag. — 49) und, nach einem Komma. — 50) bannisiren.

Niemandt soll trunken für daß Gerichth ⁵¹⁾ treten, bey Straff drey Ungersche Floren.

51) + erscheinen oder.

Niemand soll mitt Wehr vnd Waffen, außershalb seiner Seitenwehre erscheinen, bey Straff 20 Ungersche Floren, vnd das verbothene Gewehr ist dem Richter vorfallen.

Niemand soll mitt vngestimmten Wortten ⁵²⁾ auffahren ⁵³⁾ bey Straff 4 Ung. Fl. vnd ist so lang von den Gerichten nicht zu erlassen, bis er die Straff erlegt.

52) + vor Gericht. — 53) ausfahren.

gemeynet sind, darinn der Königlichen Majestät unmittelbar das Recht zu urtheilen zustehet.

§ 10. Die Richter sollen alle Sachen nach dem beschriebenen Recht entscheiden; wo ihnen aber dieses entstehet, sich aus ihren alten guten Gebräuchen und denen Pohlnischen Statuten Rechts erhohlen.

§ 11. Das Gericht soll zu Winterszeit früh um sieben, und im Sommer um sechs Uhr sich anheben, und die Session bis um ein Uhr Nachmittags fortwähren.

§ 12. Die Sachen sollen in der Ordnung abgeurtheilt werden, wie sich die Parten haben einschreiben lassen.

§ 13. Wer die Gerichte beunruhiget, doch ohne jemanden dabey zu verwunden, der soll zwanzig Floren Strafe geben; würde er aber jemanden verwunden, so soll sein Leben in Königlicher Majestät Gewalt stehen. Ein Todschläger soll ohne Rettung hinwegwiederum sein Leben lassen, und diejenigen, so sich durch die Flucht davon gemacht, soll man in die Acht erklären.

§ 14. Niemand soll trunken vor Gericht treten, bey Strafe drey Ungarischer Floren.

§ 15. Niemand soll mit Wehr und Waffen, ausser seinem Seitengewehr, vor Gericht erscheinen, bey Strafe zwanzig Ungarischer Floren, und bey Verlust des verbotenen Gewehrs, so dem Richter verfällt.

§ 16. Niemand soll mit ungestümen Worten auffahren, bey Strafe vier Ungarischer Floren, und ist er eher nicht vom Gericht zu lassen, bis er die Strafe erleget hat.

Weiber und Unmündige sollen vor Gericht ohne Vorminde nicht erscheinen.

Es soll niemandt (außgenommen den Advocatenn ⁵⁴) stärker als mit drey seiner gefolgten ⁵⁵) Freind erscheinen, bey Straff 30 Daler vor jede Person.

54) außer dem Advocaten, — und nicht in Parenthese. U. fehlt die Parenthese. — 55) gefolgten.

Niemand soll sein Rohr abschiffen, so lang als die Gerichte wehrenn bey Straff 6 Daler.

Land=Räthe und Richter in gemein, sollen mit ⁵⁶) den Gerichtenn bescheidenlich handeln, niemand mit Wortten oder Werken oberfahren bey Straff 30 Fl.

56) bey.

Von Grenz = Sachen.

In der Privat = Persohnen Grenz = Sachen soll man diesen ¹) Proces halten. Es soll ²) ein Theil daß ander, vor dem Land = Richter außershalb der verordentlichen ³) Gerichts = Tage, so offtt es vonnetten seyn wird, citiren auf 14 Tage, vnd die Citation soll sein peremptoria, daß ein Part darauff vnaußbleiblichen soll erscheinen, vnd soll der Land = Richter drey seiner Beystzer deputiren, den streitigen Ort zu besichtigen. Alßdann soll jedes Theil zwene ihrer gutten Freinde den Deputaten adjungirenn, die sollen von den Deputaten befraget werden, ob sie bey ihrem Gewissen nebenst ihnen die Sache einnehmen, vnd richten wollen? Wann daß geschehenn, so mag jedes Theil seine Führung anstellen, seine Zeigen vnd Documenten vorbringen. Darauf wann die ⁴) Richter die Sach eingonnen, vnd die Partt ⁵) abgewiesen, soll durch mehrren Theil der ⁶) Stimmen erkand werdenn, waß Recht ist. Der Appellation doch ⁷) weiter nicht als an der Land = Räthe Gericht vorbehaltlich.

Wann ⁸) aber die Sache Königlische Grenzen betreffen, so sollen darzu Königlische Commissarien von derr Königlischen Maytt. geordnet werden, aber ⁹) wir bitten vntertenigst, daß in diesem Fall die Königl. Maytt. aus den Indigenis ¹⁰) dieses Orts dazu ¹¹) verordenenn.

1) den. — 2) Daß st. Es soll. — 3) dem ordentlichen. — 4) der.

§ 17. Weiber und Unmündige können ohne Beystand und Vormünder nicht vor Gericht erscheinen.

§ 18. Es soll niemand stärker, als mit dreyen seiner gefolgten Freunde, die Advokaten ungerechnet, vor Gericht erscheinen, bey Strafe dreyßig Thaler für jede Person.

§ 19. Niemand soll während der Gerichte ein Rohr abschießen, bey Strafe sechs Thaler.

§ 20. Die Landrätthe und überhaupt alle Richter sollen in Gerichten bescheidenlich handeln, und niemanden wörtlich oder thätlich hart anlassen, bey Strafe dreyßig Floren.

Titel 3. Von Grenz = Sachen.

§ 1. In Grenz = Sachen der Privat = Personen soll folgendermassen procedirt werden. Ein Theil soll den andern, so oft es nöthig ist, außer den verordneten Gerichts = Tagen, vor den Landrichter peremptorisch citiren, und die Citation vierzehn Tage vor dem Terminum insinuiren lassen. Der Landrichter deputirt in Termino drey seiner Beyßzer, den strittigen Ort zu besichtigen, und diesen Deputirten adjungiret jeglicher Theil zween seiner guten Freunde, die denen gedachten Deputirten versichern müssen, daß sie neben ihnen die Sache nach ihrem Gewißen untersuchen und entscheiden wollen. Wenn dieses geschehen, wird von beyden Theilen mit der Grenz = Führung verfahren, und Zeugen und Documenta werden produciret. Worauf die Richter, nach genugsam untersuchter Sache, die Parten sich entfernen lassen, und nach der Mehrheit der Stimmen erkennen, was Recht ist. Von solchem Urtheil soll die Appellation nicht weiter, als an das Landrätthliche Gericht gehen.

§ 2. Wenn hingegen die Sache Königlische Grenzen betrifft, so sollen von der Königlischen Majestät dazu Commissarien geordnet werden; wir bitten aber unterthänigst, daß Seine Königlische Majestät solche in diesem Falle aus denen Indigenis dieses Orts gnädigst zu erwählen geruhen wollen.

5) Parten. — 6) mehrere Theil st. m. T. d. — 7) — doch. — 8) Kein Absag. — 9) Aber, nach einem Punkt. — 10) Eingefessenen. — 11) † wolle.

De 1) Notario.

Die Landschaft soll ihr einen 2) Notarium erwehlen, dem sie ihre Gerichts-Acta zu vorfertigen vertrauen, der 3) soll in gemeiner Versammlung 4) seinen Eid ablegen, wie der in den Polnischen Statuten verfassett. Derselbe Notarius soll sich alles Procurirens vnd Einrathens 5) vnd Botirens im Gerichte enthalten, bey Vorlust des Ampts, es sey dann, daß er von den Gerichten 6) erfordert vnd vociret würde 7), seine Meynung zu eröffnen.

1) N. Bom. — 2) ihren eigenen. — 3) Der, nach einem Punkt. — 4) N. Gemeinen Versammlungen. — 5) — vnd Einrathens. — 6) von dem Gericht. — 7) vociret wäre st. v. w.

Wird 8) ein Notarius überwunden, daß er in seinem Ampt die Acta vorfesschett, oder sonst vntrewlich gehandelt, der ist seiner Ehren vnd Ampts verlustig.

8) Kein Absag.

De Actis Judicialibus 1).

Die Gerichts-Acten sollen nach geendigtem Gericht an einen sichern Ort, vorstegelt, vnd bis zum negstem Gerichte vorwahrett, bleibenn. Zue denselbenn 2) sollen zum wenigsten sein 2 Schlüssel, dauon soll einen der Präsidēt, den anderen einer auß der Landschaft, welchen sie dazu verordnen werden, in Verwahrung haben.

1) N. Von Judicial-Acten. — 2) denen.

De Procuratoribus 1).

Procuratoren soll man nicht zuelassen, sie habenn dan geschworen, daß sie rechtfertige 2) Sachen führen, vnd der Parteyen 3) bestes aufrichtig vnd redlich wissen wollen. Es soll auch niemand sich unterstehen, seines Widerparts Sachen vnd Geheimniß zue lesen, wen er sich dem Gegentheil hatt 4) verpflichtett.

1) N. Von Procuratoren. — 2) rechtmäßige. — 3) Parten. — 4) — hat.

Durch 5) Procuratores können keine Vorpfendung oder Inscriptiones 6) auch keine Duitung geschehen; es soll sich auch kein

Titel 4. Vom Notarius.

§ 1. Die Landschaft soll sich einen Notarius erwählen, dem sie ihre Acten anzufertigen vertraue, und der soll in allgemeiner Versammlung seinen Eyd ablegen, so wie er in den Pöhlischen Statuten verfasset ist. Er soll sich alles Procurirens und Einrathens, auch Botirens, im Gerichte enthalten, bey Verlust des Amts; es sey denn, daß er vom Gerichte ausdrücklich dazu aufgefordert würde, seine Meinung zu eröffnen.

§ 2. Würde ein Notarius überwiesen, daß er in seinem Amte die Acten verfälschet, oder sonst untreuulich zu Werk gegangen, so soll er seiner Ehre und seines Amtes verlustig seyn.

Titel 5. Von den Gerichts-Acten.

§ 1. Die Gerichts-Acten sollen nach geendigtem Gericht versegelt, und an einem sichern Ort bis zum nächsten Gericht verwahret bleiben. Zu diesem Behältniß sollen zum wenigsten zwey Schlüssel seyn, von denen der Präsident einen, und derjenige, welchen die Landschaft dazu verordnen wird, den andern in Verwahrung haben soll.

Titel 6. Von den Procuratoren.

§ 1. Es sollen keine Procuratoren zugelassen werden, bevor sie geschworen, daß sie rechtfertige Sachen führen, und der Parten Bestes aufrichtig und redlich beobachten wollen. Es soll sich kein Procurator unterstehen, des Widerparts Sachen und Geheimnisse zu lesen, wean er sich dem andern Theile bereits zu dienen verpflichtet hat.

§ 2. Durch Procuratoren können keine Verpfändungen oder Inscriptiones geschehen, auch keine Quittungen ausgestellt werden,

Procurator einiger Sachen anmassen, ohn Weisheit des Principalen oder ohn genugsame Vollmacht.

5) N. Kein Absas. — 6) † oder.

De Ministerialibus. Von Gerichtsbotten ¹⁾.

Der Ministerial soll niemand ohne Vorbewust des Gerichts citiren, die Citationes in ²⁾ Höffen einantworten, ann ³⁾ den Ort da die Höffe vorkommen ⁴⁾, mag er dieselbe den ⁵⁾ Eltisten einantworten, oder an ein Post heften. Wen ⁶⁾ er aber ein Protestation wolte einwenden, darzu seind im zwen von Adell zu Zeigen vorzusetzen, vnd soll darnach ⁷⁾ seine Vorrichtung dem Gerichte anzeigen ⁸⁾.

1) N. Von Ministerialen. U. De Ministerialibus. — 2) † denen. — 3) N. An, nach einem Punkt. — 4) verfallen. — 5) dem. — 6) Wo. — 7) hernachmals. — 8) N. anzeigen.

Wer ⁹⁾ sich an ihm vorgreiffet, ist ¹⁰⁾ gleicher Straff mit denjenigen, so das Gericht selbst beleidigen.

9) N. Kein Absas. — 10) N. † in.

In ¹¹⁾ allen seinen Vorrichtungen soll er den gerichtlichen Tägten ¹²⁾ folgen, oder seine Straff leidenn.

11) N. Kein Absas. — 12) N. der Gerichts = Taxe. U. dem Gerichtes = Tart.

De Citationibus ¹⁾.

Ein jeder Richter Ober vnd Unter ²⁾ gibt die Citationes zu seinem Gericht auß; es soll aber die Citation klar vnd vorstendiglich seyn, ohn Verletzung jemandes Ehren, vnd in sich halten der ganzen Sachen Inhalt vnd ³⁾ drey Wochen Frist.

1) N. Von Citationen. — 2) Ober- und Unter-Richter. — 3) † dazu.

De Satisfationibus ¹⁾.

Wan der Kläger in diesen Gerichten nicht gesehen, so muß er einen Vorstand bestellen, daß er denn Beklagten, auff den Fall ²⁾ er der Klagen ³⁾ vorlustig werde, alle Schaden und Vnkosten ersetzen wolte ⁴⁾.

1) N. Von Satisfation. — 2) so st. a. d. F. — 3) Sachen. — 4) wolle.

und es soll sich kein Procurator, ohne Beysehn des Principalen, oder ohne genugsame Vollmacht, einiger Sachen anmassen.

Titel 7. Von den Ministerialen oder Gerichts-Boten.

§ 1. Der Ministerial soll niemanden ohne Vorbewußt des Gerichts citiren. Die Citationen soll er in den Höfen abgeben, und wo die Höfe verfallen, mag er sie dem Aeltesten einhändigen, oder sie an einen Pfosten heften; wenn dieser aber eine Protestation dawider einwenden wollte, so hat er dazu zwey vom Adel zu Zeugen nöthig, und dann muß der Ministerial seine Verrichtung dem Gerichte anzeigen.

§ 2. Wer sich an ihm vergreiset, ist in gleiche Strafe mit denjenigen, so das Gericht selbst beleidigen, verfallen.

§ 3. In allen seinen Verrichtungen soll er sich genau nach dem gerichtlichen Auftrage richten, widrigenfalls er gestraft werden soll.

Titel 8. Von den Citationen.

§ 1. Ein jeder Richter, er sey Ober- oder Unterrichter, giebt die Citationen zu seinem Gerichte aus. Selbige müssen klar und verständlich seyn, keine Injurien enthalten, wohl aber der ganzen Sache Erzählung, und müssen drey Wochen vor dem Termin insinuiert werden.

Titel 9. Von den Bürgschaften.

§ 1. Wenn der Kläger in diesen Gerichten nicht angezessen, muß er einen Vorstand bestellen, daß er dem Beklagten auf den Fall, wenn er der Klage verlustig erkannt würde, allen Schaden und Unkosten erstatten wolle.

De Exceptionibus ¹⁾.

So jemand Ursachen hette, welcher halbenn ²⁾ er daß Gericht anzuthuen ³⁾ nicht schuldig erkennete, die soll er auff einmall fürbringen, es wehre den, daß ihm derselben Ursachen eine von neyen angestanden ⁴⁾, davon er zuvor keine Wissenschaft gehabett hette.

1) N. Von Exceptionen. — 2) warum st. w. h. — 3) dem Gericht zu pariren sich st. d. G. a. — 4) in denselben Ursachen ein neues entstanden, st. ihm — — — angestanden.

De Contumacia ¹⁾.

Wann der Kläger selbst außbleibett, und keine erhebliche Ursachen einwendett, so wird Beklagter von dem Termin, aber nicht von der Sachen, entbunden, der Kläger in die Unkosten vortheillett, und der Beklagte ist anderweitts zu erscheinen nicht schuldig, es seind dan die Unkosten erlegett, doch muß der Richter die Unkosten messigen ²⁾.

1) N. Von der Contumacia. — 2) N. moderiren.

Wo ³⁾ aber der Beklagte ungehorsamlichen außbleibett, und keine ⁴⁾ Ursachen, oder solche die nicht erheblichen ⁵⁾, vorbringett, so soll er auff den ersten Termin in die Gerichts-Kosten, in dem anderen bis auff die Ehehaste, in dem dritten, da er die Ehehaste mitt seynem Eyde, oder mitt Zeigen nicht könnte erhalten, zu dem Verlust der Sachen vertheillett, und dem Kläger zu dem was er geklagett, verholffen werdenn.

3) N. Kein Abs. — 4) † erheblichen. — 5) N. — oder solche die nicht erhebl.

Litis contestatio ¹⁾.

Wan der Beklagte auff die Klage ²⁾ geantworttet, so mag der Kläger die Klage nicht mehr ³⁾ abnemen oder hinzusetzen; aber was dunkel ist vorbracht, mag er woll erkleren, vor angestalter Klage aber mag er in der Citation woll etwas enderen, oder gar außleschen, ohn schaden, es wer dan, daß er Schmeihungen wolte außleschen ⁴⁾, derentwegen ⁵⁾ müste er dem Beklagten nicht desto minder gerecht werden.

1) N. Von der Contestation. — 2) Sache. — 3) † ändern. — 4) — es wer dan, daß er Schmeihungen wolte außleschen. — 5) derowegen.

Titel 10. Von den Exceptionen.

§ 1. Wenn jemand Ursachen hätte, warum er vor dem Gerichte sich einzulassen sich nicht schuldig erachtete, so soll er dieselben alle mit einem Mal vortragen, es sey denn, daß sich solche Ursachen erst neuerlich hervorgethan, er also bis dahin noch keine Wissenschaft davon gehabt hätte.

Titel 11. Von der Contumace.

§ 1. Wenn der Kläger ausbleibet und keine erhebliche Ursachen einwendet, so wird der Beklagte von dem Termin nur, nicht aber von der Action selbst, entbunden, der Kläger hingegen in die Unkosten verurtheilet, und ist der Beklagte nicht weiter zu erscheinen schuldig, bis ihm die Unkosten des Termins erlegt worden, die jedoch der Richter mäßigen muß.

§ 2. Wenn aber der Beklagte ungehorsamlich ausbleibet, und entweder keine Ursachen, oder doch nur solche, die nicht erheblich, vorbringt, so soll er im ersten Termin in die Gerichts-Kosten, in dem andern dabey die Ursachen des Ausbleibens bis auf die Ehehaften statt finden, und in dem dritten, falls er die Ehehaften nicht mit seinem Eyde, oder mit Zeugen erweislich machen könnte, in den Verlust der Sache verurtheilet, und dem Kläger zu dem, was er geklaget, verholffen werden.

Titel 12. Von der Einlassung auf die Klage.

§ 1. Wenn der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, so mag der Kläger selbige nicht mehr ändern, ihr nehmlich etwas abnehmen oder zusetzen; was aber darin nicht vollkommen deutlich vorgetragen worden ist, mag er wol erklären, auch vor angestellter Klage etwas in der Citation verändern, oder gar auslöschen, ohne daß ihm daher ein Nachtheil erwüchse; nur Schmähungen kann er darin nicht auslöschen, ohne gleichwohl dem Beklagten deshalb gerecht werden zu müssen.

De Legitimo impedimento ¹⁾.

Ehehaften seind diese, wo jemand durch eigene wahrhafftē Leibes Schwachheit, Ungewitter, groß Geweßer, Königliche Legationes oder Reipubl. ²⁾, Gefengniß, oder daß er an einem andern Ort eine wichtigere oder ³⁾ größere Sache zue derselben Zeit hette, oder dergleichen Legalia ihn ⁴⁾ vorhindertt, welche Ursachen in dem nechsten ⁵⁾ Termino mitt dem Eyde, oder sonsten genugsam vnd klerlich sollen erwisen werden.

1) N. Von Ehehaften. — 2) — oder Reipubl. — 3) und. — 4) oder durch dergleichen Legation, st. o. b. l. — 5) N. ersten.

De probationibus ¹⁾.

Wann die Klage ist angestellet, vnd Beklagter darauf geantwortt, daß man wissen kan, waß er gestendig oder nicht, alßdan und nicht ehe soll man Beweis führen ²⁾, es wehre dan vonnöthen, daß ³⁾ Leite so 60 oder 70 Jahr alt, zum ewigen Gedechtniß abhören lassen müßte.

1) N. Von der Probation. — 2) einführen. — 3) + man alte.

Der ⁴⁾ da ⁵⁾ Beweis führen ⁶⁾ will, soll dem Gegentheill seine Articul ⁷⁾ auß der Klage genommen, vbersendenn. Damit auch derselbe seine Fragstücke darauff vorfertige, darzu ⁸⁾ 14 Tage Zeit zuelassen ⁹⁾.

4) N. Kein Absag. — 5) — da. — 6) einführen. — 7) Articulos positionales. — 8) und dazu. — 9) N. lassen.

Es ¹⁰⁾ sollen keine mehr oder andere Articul alß der angestallten Klage gemes zugelassen werden.

Die ¹¹⁾ Zeigen können auff einen gewissen Termin auch außershalb der ordentlichen ¹²⁾ Gerichts=Tägen in Beyseyn beyder Partenn, oder ihrer Gesolmechtigten, den Eyd ablegen, vnd dann soll ein jeder Zeige besonders verhört, vnd seine Außage vorzeichnet, darnach vorsigelt, dem Richter, aber nicht den Partten ¹³⁾ zugestellet ¹⁴⁾, vnd wan daß Vrtheil ober den Beweis darauff ¹⁵⁾ gesprochen ist, verbrandt werden.

10) u. 11) Keine Absäge. — 12) gewöhnlichen. — 13) N. dem Parte. — 14) + worden. — 15) — darauff.

Titel 13. Von Ehehaften oder rechtmäßigen Hindernissen.

§ 1. Ehehaften sind, wenn jemand durch wirkliche eigene Leibes-Schwachheit, Ungewitter, großes Gewässer, durch Königliche und der Republik Gesandtschafts-Geschäfte, durch Gefangenschaft, oder auch, daß er an einem andern Orte eine wichtigere oder größere Sache zu eben derselben Zeit hätte, oder durch sonstige dergleichen rechtmäßige Ursachen verhindert würde in Termino zu erscheinen; als welche Ursachen in dem nächsten Termino, endlich, oder sonsten zur Genüge und klar erwiesen werden müssen.

Titel 14. Vom Beweise.

§ 1. Wenn die Klage angestellt ist und der Beklagte darauf geantwortet hat, daß man wissen kann, was er geständig ist, oder nicht, alsdann und nicht eher soll man den Beweis führen; es wäre denn nöthig, daß man Leute, so sechzig oder siebenzig Jahre alt, zum ewigen Gedächtniß müßte abhören lassen.

§ 2. Der beweisführende Theil hat seine Beweisartikel, die bloß aus der Klage genommen seyn müssen, dem Gegentheil zuzustellen, damit er seine Fragstücke darauf anfertigen möge, als wozu ihm vierzehn Tage Zeit zu lassen ist.

§ 3. Es sollen keine andere Artikel, als die der Klage gemäß, zugelassen werden.

§ 4. Die Zeugen können auf einen gewissen Termin, auch außer den geordneten Gerichtstagen, in Beyseyn beyder Parten, oder ihrer Bevollmächtigten, den Eyd ablegen, und dann soll jeder Zeuge besonders verhört, seine Aussage niedergeschrieben, selbige darauf versiegelt, dem Richter, und nicht dem Parten zugestellt, und wenn darüber das Urtheil abgefasset und publiciret worden, gedachte Aussage verbrannt werden.

Wosern ¹⁶⁾ diese Form in Zeugführung nicht gehalten ¹⁷⁾, so ist daß ganze Gezeugniß nichtig und unkreftig.

16) Kein Absaß. — 17) genugsam.

Zweye ¹⁸⁾ redliche Zeigen seind zum Beweiß genugsam.

18) N. Kein Absaß. U. Zwee redliche Leute seyn zum Gezeugniß genugsam.

Folgende ¹⁹⁾ Persohnen kenne nicht zeigen: wahnsinnige, unrichtige, minderjährige, wiewoll die ²⁰⁾ in Criminal-Sachen in Manglung ²¹⁾ anderer Zeigen ²²⁾ zugelassen werden. Eltern, Kinder, Blutsverwandten, in der seitwärts Linien im ersten vnd anderen ²³⁾, können einer dem andern zu gutt, oder wider einander nicht zeigen. Mann vnd Weib, Herr vnd Knecht, vnd die so in eines Herrn Dinsten sein, können wider oder für sie nicht zeigen, wie auch Leib-eigene nicht ²⁴⁾ wider freye Leitte, auffser ²⁵⁾ in crimine ²⁶⁾ laesae Majestatis, Mordte ²⁷⁾ vnd anderen Verbrechen, vnd in Manglung anderer Zeigen.

19) Hier die Ueberschrift: Welche Personen nicht zeugen können. — 20) sic. — 21) N. Mangel. — 22) N. Leute. — 23) † Grad. — 24) Wie dann auch Leib-eigene st. w. a. l. n. — 25) außserhalb. — 26) crimen st. i. c. — 27) — Mordte.

Zeigen ²⁸⁾ so sich des Zeignißes ²⁹⁾ weigern, mag man ³⁰⁾ bey seiner Straff darzu anhaltenn.

28) Kein Abs. — 29) So sie sich des Zeugens, st. 3. f. s. d. 3. — 30) † sic.

Man ³¹⁾ die Zeignüssen gleich seyn, so ist der Beklagte näher, sich mit seinem Eyde zue erledigen ³²⁾, als der Klägerr, die Sache zue gewinnen.

31) Kein Absaß. — 32) vertheidigen.

Zeugen = Eyd.

Ich ¹⁾ schwere, daß ich in Sachen, darumb ich gefragt werde, die lauttere Wahrheitt will bekennen, vnd daß nicht laßenn weder auß Freind ²⁾, Feindschaft, Gunst oder Gabe, noch sonst einigerley ³⁾ Vrsachen willen. So wahr als mir Gott helffe ⁴⁾.

1) † NN. — 2) Freund — ober. — 3) einiger. — 4) U. So wahr mit Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

De Documentis ¹⁾.

Gerichtliche Vorschreibung, vorsiegelte unterschriebene Contracten,

§ 5. Dafern diese Vorschrift in Zeugenführung nicht genau gehalten, so ist das ganze Zeugniß nichtig und unkräftig.

§ 6. Zwey unverwerfliche Zeugen sind zum Beweise hinlänglich.

§ 7. Folgende Personen können nicht zeugen: Wahnsinnige, Unrühige, Minderjährige, (wiewohl die letztern in Criminal-Sachen in Ermangelung anderer Zeugen zugelassen werden). Eltern und Kinder, Blutsverwandte der Seitenlinien [in linea collateralis] im ersten und andern Grade, können weder einander zu gut, noch wider einander zum Nachtheil zeugen. Mann und Weib, Herr und Knecht, und die, so in eines Herrn Dienste sind, können auch weder für noch wider sie zeugen, wie denn auch Leibeigene wider freie Leute nicht zeugen können, außer in Sachen der beleidigten Majestät, Todschlages und anderer Verbrechen, und in Ermangelung anderer Zeugen.

§ 8. Zeugen, die sich des Zeugens weigern, mag man durch Strafen dazu anhalten.

§ 9. Wenn die Zeugnisse gleich sind, so ist der Beklagte näher zum Reinigungs = Eyde (purgatorio), als der Kläger zum Erfüllung = Eyde (suppletorio).

§ 10. Der Zeugen = Eyd ist dieser: ich schwöre, daß ich in Sachen, darum ich gefragt werde, die lautere Wahrheit bekennen will, und das nicht unterlassen, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Gunst, oder Gaben, noch sonst um einiger Ursachen willen, so wahr, als mir Gott helfe!

Titel 15. Von den Urkunden.

§ 1. Gerichtliche Verschreibungen, besiegelte und unterschriebene

vnuordentliche Testamenten, Urtheil, und dergleichen gerichtlichen Vorzeichen, sind zum Beweis genugsam.

1) Von Dokumenten.

Der 2) Kläger mag den Beklagten nicht zwingen, ihm seine Urkunden zur Bestätigung seiner Klage aufzulegen, es wehren dan, dieselben Urkunden ihnen beyden gemeinn. Beklagter aber kan zu seiner Rettung den Kläger dahin bringen, daß er seine Urkunde muß darzeigen.

Urkunden 3) muß man recognosciren 4), oder mit einem körperlichen Eyde diffittiren 5).

2) u. 3) Keine Absage. — 4) agnosciren. — 5) U. definiren.

De conclusione causae 1).

Wan beyde Theile zum Urtheil geschlossen, und solches ist verzeichnet, alßdan und nicht ehe soll man in Beyseyn ihrer beyder zum Urtheil schreiten, es wehre dann, daß ein Theil ungehorsam außen bleibe.

1) N. Von Conclusion. U. De conclusione.

Wird 2) in Abwesen des einen Theils ein Urtheil eröffnet, und daß selber 3) Theil hernach ankeme, so mag er solche Urtheil so lang die Sonn nicht untergangen ist, arrestiren, und folgenden Tag ex arresto die Sache handeln, vor den Arrest aber dem Secretär 4 Fl. bezahlen 4).

2) Kein Absag. — 3) dasselbe st. d. s. — 4) geben.

(Es 5) mügen auch die Parteyen 6) eines Urtheils 7) so dunkel gesprochen ist, Erklärung 8) bitten.

5) Kein Absag. — 6) Partheien. — 7) eines theils ein urtheil st. e. B. — 8) N. zu erklären. U. umb Erklärung.

Wollen 9) sie aber appelliren an die Königl. Maytt. von dem ganzen Urtheil, oder einem Theil des Urtheils, so sollen sie solches thun 10) innerhalb 10 Tag, anzurechnen von der Stunde, darin daß Urtheil gesprochen, da sie dessen Wissenschaft erlangett.

9) R. Abs. — 10) so soll solches geschehen, st. f. f. f. t. U. bezgl. nur — soll.

Der Richter soll dem Appellanten, wen die Appellation an Königl. Maytt 11) gehett 12), zur Fortsetzung seiner Appellation 13) drey Monath zum Termin ernennen.

11) den Königl. Hof, st. R. M. — 12) ergehett. — 13) — zuv — — Appel.

Contracte, unverdächtige Testamente, Urtheile und dergleichen gerichtliche Verzeichnisse, sind zum Beweis hinlänglich.

§ 2. Der Kläger kann Beklagten nicht zwingen, ihm seine Urkunden, zur Bestätigung seiner Klage, heraus zu geben, es wäre denn, daß solche Urkunden ihnen beyden commun wären; der Beklagte aber kann, zu seiner Rettung, den Kläger dazu zwingen, daß er seine Urkunden vorzeigen muß.

§ 3. Urkunden muß man für gültig anerkennen, oder aber eydlich für ungültig erklären.

Titel 16. Vom Abschluß der Rechts = Sachen.

§ 1. Wenn von beyden Parten zum Urtheil geschlossen, und solches verzeichnet worden, alsdann und nicht eher soll in Beyseyn beyder Parten zum Urtheil geschritten werden, es sey denn, daß ein Part ungehorsamlich ausbliebe.

§ 2. Würde in eines Parten Abwesenheit ein Urtheil publiciret seyn, und dieser Part fände sich nachdem noch ein, so mag derselbe, so lange die Sonne nicht untergegangen ist, solches Urtheil arrestiren, und kann alsdann die Sache des folgenden Tages ex arresto vorgenommen werden. Für den Arrest bezahlet er dem Secretair einen Floren.

§ 3. Den Parten ist unbenommen, sich über ein Urtheil, das nicht verständlich genug abgefasset ist, Erklärung anzubitten.

§ 4. Wollen sie aber an die Königl. Majestät, es sey von dem ganzen, oder von einem Theil des Urtheils, appelliren, so muß solches innerhalb zehn Tagen geschehen, von der Stunde an zu rechnen, in welcher das Urtheil gesprochen worden, und sie davon Wissenschaft erhalten.

§ 5. Der Richter soll dem Appellanten, wenn die Appellation an die Königliche Majestät gehet, zur Fortsetzung solcher Appellation einen Termin von drey Monaten setzen.

Sonst ¹⁴⁾ in Appellationen ¹⁵⁾, so von den Untergerichten gehen an die Landrätthe, soll der negste Gerichts = Tag den Parten pro termino ernennett seyn.

14) Kein Absag. — 15) Sonsten andern Appellation insgemein, st. S. i. X.

Der ¹⁶⁾ Appellant kann zue Vorfangt des Appellaten die Appellation nicht fallen ¹⁷⁾ lassen, da sich der Appellant ebenmäßig derselben zu gebrauchen hette.

16) Kein Absag. — 17) fahren.

De attentatis appellatione pendente ¹⁾.

Würde in wehrender Appellation der Appellate, wider welchen die Appellation eingewand, es sey Kläger oder Besflagter, der Appellation zuwider sich etwas unterfangen, vorbrechen und handeln, so hat sich das Gerichte des Appellanten auff sein Anhalten anzugreifen, die Attentaten abzuschaffen, und das beleidigte Theil ist in der Appellation zue handeln nicht schuldig, es sey ihm dan alles, was ihm entwandt, sampt allen eingenommenen Frichten ²⁾, oder die man hette können einnehmen, und den erlittenen ³⁾ Schaden, erstattett.

1) N. Von Attentaten pendente Appellatione. — 2) Fruchtnießungen. — 3) erlittener st. d. e.

(Es sollen auch ⁴⁾ die Landrätthe auff solchen Fall, da die Appellation bey der Königl. Maytt. allbereit anhengig dem beschwertten Theil Bericht und Zeignuß mittheilen, damit der Appellations Proceß so lang eingestellet werde.

4) — auch.

Wo der Appellant innerhalb der angesetztten Frist der drey Monatten, umb Erstreckung nicht angehalten, und die Appellation zue Hoffe in dem ernannten Termin nicht einschreiben lassen, welches mit des Notarii Hand zu erweisen; so sollen die Landrätthe, wann noch ein Monat über die vorige 3. und also 4 Monat ⁵⁾ verrfloßen, solche Appellation ⁶⁾ auf vorgehende Citation ⁷⁾ vor desert erkennen, und den Appellanten in die Expens vertheilen ⁸⁾, es wehre dan, daß er ⁹⁾ durch eine Limitation oder ander legale impedimentum verhindert worden.

5) — u. also 4 Monat. — 6) † in die Expensen verurtheilen (jedoch auf vorhergehende Citation). — 7) Cf. Anm. 6 u. † und. — 8) — und — vertheilen. — 9) der Appellant.

§ 6. Sonst soll in Appellationen, so von den Untergerichten an die Landrätthe gehen, der nächste Gerichtstag den Parteien pro termino ernennet seyn.

§ 7. Der Appellant kann zum Nachtheil des Appellaten die Appellation nicht fahren lassen, da der Appellat ebenmäßig davon Gebrauch machen kann.

Titel 17. Von Attentaten gegen die Appellation.

§ 1. Würde während der Appellation der Appellat, wider welchen die Appellation eingewandt ist, er sey Kläger oder Beklagter, der Appellation zuwider, sich etwas unterfangen, dawider verbrechen und handeln, so hat sich das Gericht des Appellanten auf sein Ansuchen anzunehmen, die Attentaten abzustellen, und der beleidigte Theil ist nicht schuldig, in der Appellation fortzufahren, bevor ihm nicht alles, was ihm entwandt, sammt allen gehabten und zu habenden Nutzen (cum fructibus perceptis et percipiendis) erstattet, und also der erlittene Schaden ersetzt worden.

§ 2. Es sollen auch die Landrätthe auf solchen Fall, wenn die Appellation bey Sr. Majestät bereits anhängig, dem beleidigten Theile Bericht und Zeugniß mittheilen, damit der Appellations-Proceß so lange eingestellet werde.

§ 3. Wenn der Appellant innerhalb der angesetzten Frist von drey Monathen um die Introduction der Appellation nicht gehalten und selbige, in dem angesetzten Termino, bey dem Hofgerichte nicht einschreiben lassen, als zu dessen Erweis des Notärs (Decretenschreibers) Hand hinreichend ist; so sollen die Landrätthe, wenn annoch ein Monat über die vorigen drey, und also wenigstens vier Monate verflossen sind, solche Appellation, auf vorhergegangene Citation, für desert erkennen, und den Appellanten in die Unkosten verurtheilen, es wäre denn, daß er durch eine Limitation, oder durch ein anderes gesetzmäßiges Hinderniß davon wäre abgehalten worden.

Bürde Appellans den Appellaten in wehrender Appellation spoliiren, oder derselben ¹⁰⁾ zuwider sich was vnternehmen, so ist er dadurch der Appellation vorlustigf.

10) demselben.

Vnd ¹¹⁾ im Falle ¹²⁾ die Sache zue Hoffe albereittes ¹³⁾ anhengig gemacht, hatt der Appellat anzuhalten ¹⁴⁾, dieselbe vor desert zu erkennen.

11) Kein Abs. — 12) † er bereit. — 13) — albereittes. — 14) † um.

De executione in Civilibus ¹⁾.

Wofern in Civil = Sachen daß verlihrrende Theill dem gesprochenen Brtell innerhalb 14 Tag keine Folge leistet, so soll daß Gerichte dasselbe Theill ²⁾ bey einer namhaften Straffe zum ersten, andern vnd dritten mal, ermahnen, vnd jedesmahl 14 Tage vor einen Termin ansehen, bey Straffe, so allzeit ³⁾ soll gedoppelt werden.

1) N. Von Execution in Civilibus. — 2) — d. Z. — 3) in solcher Zeit.

Vnd ⁴⁾ wofern dauon ⁵⁾ kein Gehorsamb nicht gefellet, oder ⁶⁾ erfolgget, die Execution zu Werk setzen, vnd die vorsehenn Straffen sämtlichen sollen dem Land = Rastenn heimfallen.

4) Kein Absag. — 5) denn. — 6) — nicht gefellet oder.

Wan die Einweisung ⁷⁾ gethan ⁸⁾, vnd iemand in Beyseyn ⁹⁾, oder nach Abreisen des Executoren, sich der Execution oder darin gemisenen ¹⁰⁾ Güttern, oder Pauren, widerumb anmaßet, der soll dardurch, doch auff folgende Citation, in die Acht vorfallen ¹¹⁾, vnd daß mit Gewalt wieder eingenommen ¹²⁾, soll darnach ¹³⁾ anderweit exequiret werden.

7) Execution. — 8) geschähen. — 9) † vor. — 10) exequirten und angewiesenen. — 11) † sein. — 12) genomene ff. w. e. — 13) nachmals.

Ein bezehett Hacken Landes wird genand oder geschäzgett auff 200 Fl. ¹⁴⁾

14) † Polnisch.

§ 4. Würde der Appellant den Appellaten während der Appellation spoliiren, oder derselben zuwider etwas unternehmen, so ist er dadurch der Appellation verlustig.

§ 5. Im Fall die Sache bereits bey Hofe anhängig gemacht wäre, hat der Appellat anzuhalten, die Appellation für desert zu erkennen.

Titel 18. Von der Execution in Civil-Sachen.

§ 1. Dafern in Civil-Sachen der succumbirende Theil dem gesprochenen Urtheile binnen vierzehn Tagen keine Folge leistet, so soll das Gericht demselben Theil bey einer nachhaltigen Strafe das erste, zweyte und dritte Mal ermahnen, und jedesmal einen Termin, vierzehn Tage auseinander, setzen, auch jedesmal die Strafe verdoppeln.

§ 2. Dafern dieses nicht fruchtet und noch kein Gehorsam erfolgt, so soll es zur wirklichen Execution schreiten, und die sämmtlichen verwirkten Strafen sollen dem Landes-Kasten anheim fallen.

§ 3. Wenn die Einweisung geschehen, und jemand, in Anwesenheit des Executoren, oder nach dessen Abzuge, sich der angewiesenen Güter oder Bauern wiederum bemächtiget, der soll dafür, jedoch auf vorhergegangene Citation, in die Acht verfallen seyn, und das mit Gewalt wieder Eingennomene soll darauf anderweitig erequiret werden.

§ 4. Ein besetzter Hafen Landes wird geschätzt auf zweihundert Floren.

Pars II¹⁾.

Von Gewalt der Erbherrn über ihre Pauer.

So ein Erb Pauer, der mit ist loßgeben ²⁾, wider kompt zue seinem Herren innerhalb 30 Jahren, 6 Wochen und 3 Tag, der bleibett seines Herrn ³⁾.

1) Der zu Grunde gelegte Abdruck hat hier die Ueberschrift: „Pars II. Legum Piltensium, de potestate privata et contractibus.“ — 2) nicht loß gegeben, nicht st. n. i. l. — 3) der bleibet dessen Herren, da er 30 Jahre über gewohnet, st. d. b. f. S.

Man ⁴⁾ soll eines anderen Erb Pauern nicht aufnehmen, noch geleitten, besondern mitt aller seiner fahrender Habe von Zeit an, daß er gefordertt wird, innerhalb 4 Wochen außantwortten bey Straff 100 Fl. für jeden Pauern ⁵⁾. Die Helffte fällt ⁶⁾ dem Land=Kasten ⁷⁾, die andere Helffte dem belendigten Partt zu, darinnen sich an die vorgesezte Form der Execution ⁸⁾ sub poena dupli et duplicis halten sollen ⁹⁾.

4) N. Kein Absas. — 5) für jede Person. — 6) — fällt. — 7) N. Land=Kasten. — 8) die forma executionis, st. sich — — Execut. — 9) soll gehalten werden, st. h. f.

Wo Jemand seines Erb Pauern halben sich bewahret, vnd der Pauer ¹⁰⁾ darüber entkompt, so soll derjenige, bey dem die Vorwahrung geschen, einen anderen gleicher Gütte ¹¹⁾ an seine Stelle erstatten, vnd wo daß in der Gütte nicht zu erlangen ¹²⁾, so soll der Richter dem Erbherrn zum besten, ein Gesinde mitt Land vnd Leitten ¹³⁾, so lang zuschlagen, welches so gutt von Man und Hoffe, als jener wahr ¹⁴⁾, biß der Beklagte dem Kläger gerecht wurde.

10) solcher st. d. P. — 11) N. gut. U. gleich gut. — 12) abzulegen st. z. e. — 13) — mitt — — Leitten. — 14) von Mann und Hof des Wehrts, wie jener gewesen, st. welches — — — wahr.

Die Außantwortung der Erb Pauern soll geschehen mitt Weib vnd Kindern, aller ihrer Fahrnuß vnd Habe, allem gewonnenen

Theil II.

Titel I. Von der Gewalt der Erbherrn über ihre Bauern.

§ 1. So ein Erbbauer, der nicht frey gelassen worden, innerhalb dreyßig Jahre sechs Wochen und drey Tage zu seinem Herrn wieder kömmt, bleibet er seinem Herrn.

§ 2. Niemand soll eines andern Erbbauern aufnehmen noch schützen (vid. P. II. Tit. 16. § 2.), sondern ihn von der Zeit an, daß er gefordert wird, innerhalb vier Wochen mit aller seiner fahrenden Habe ausantworten, bey Strafe hundert Floren für jeden Bauern, davon die Hälfte dem Landes-Kasten, und die andere Hälfte dem beleidigten Theile zufällt, und soll in Exequirung derselben die vorbeschriebene Form (§ 1. Tit. 18. P. I.) mit der poena dupli et duplicis beobachtet werden.

§ 3. Wenn jemand sich eines Erbbauern halben bewehret, und der Bauer darüber entkömmt, so soll derjenige, bey dem die Bewehrung geschehen, einen andern Bauern von gleicher Güte an jenes Stelle geben, und wenn solches nicht in Güte zu erhalten, soll der Richter dem Erbherrn zum Besten, so lange, bis der Beklagte dem Kläger gerecht wird, diesem ein Gestüde mit Land und Leuten, das an Mann und Hof so gut, als jenes gewesen, zuschlagen.

§ 4. Die Ausantwortung der Erbbauern soll geschehen mit Weib und Kindern, mit aller ihrer fahrenden Habe und mit allem

Korn und Heu, außgenommen geliehen und gemitteten Viehe, und was Nagel fest ist.

Sette auch der Pauer Roggen gesehett, der solle ihme folgen, doch soll der Behende der Herrschafft bleiben, welcher das Land gehörig ¹⁵⁾.

15) Der ganze Absaß fehlt.

Keinem Erb Pauen ist es mechtig ¹⁶⁾, seine Söhne ohn Erlaubniß des Erbherrn von sich zu thun, oder außserhalb Landes zu verschicken, Handwerke oder freye Künste lernen zu lassen, auch der, so sich zu uormitten gedenket, soll es mitt seines Erbherrn Willen ¹⁷⁾ thuen, und der Mitts Herr ¹⁸⁾, welchem er sich vormittet ¹⁹⁾, soll den Mitt Knecht nach geendigter Mitte seinem Erbherrn wieder stellen.

16) Kein — — ist mächtig st. Keinem ist es mechtig. — 17) Wissen. — 18) Mieter. — 19) — w. e. f. v.

Ein Erb Pauer mag seine Tochter woll eines ²⁰⁾ andern Erb Pauen zum Weibe geben.

20) einem.

Auch ²¹⁾ ist den Wittwen vnuorbotten ²²⁾, sich außserhalb ihres Erb Herrn Gebiete mitt einem andern zu vorheirathen, aber sie soll die Kinder, so sie mitt ihrem ²³⁾ Man gezeitet hat, sampt aller Fahrniß zurick lassen, und der Erb Herr soll sie nach Billigkeit außsteyern.

21) Kein Absaß. — — 22) nicht verboten. — 23) + vorigen.

Wolte ²⁴⁾ sie auch zeugende oder solche ²⁵⁾ vnerzogene Kinder ein Zeittlang bey sich halten ²⁶⁾, so sollen sie dessen ungeachtet ihrer Herrschafft wieder folgen.

24) Kein Absaß. — 25) — solche. — 26) behalten.

Wo ²⁷⁾ einem Erb Pauen sein eheliches Weib entlieffe, daß soll niemand geleitten, besondern zurick geben bey Straff 50 Fl.

27) Wann.

So iemand seinen Erb Pauen in eines andern Gericht antrifft, den mag er woll angreifen, aber er solte ²⁸⁾ ihm keine Gewalt thun, besondern dem Gericht, darin er beschlagen wird, einstellen, und daselbst sich wieder geben lassen.

28) soll.

geerndteten Korn und gewonnenen Heu, ausgenommen was geliehen, an Vieh gemiethet, und was niet- und nagelfest ist.

§ 5. Hätte auch der Bauer Roggen gesäet, so soll ihm der folgen, doch daß der Zehende davon der Herrschaft bleibe, der das Land gehörig ist.

§ 6. Kein Erbbauer ist befugt, seinen Sohn ohne Erlaubniß des Erbherrn von sich zu thun, oder ihn aufferhalb Landes zu verschicken, ein Handwerk oder freye Künste lernen zu lassen.

§ 7. Derjenige so sich vermietthen will, soll es mit seines Erbherrn Willen thun, und der Mietherr, bei dem er sich vermiethet, soll seinen Miethknecht nach geendigter Miethe wiederum einem Erbherrn stellen.

§ 8. Ein Erbbauer mag wohl seine Tochter einem andern Erbbauern zum Weibe geben.

§ 9. Den Wittwen ist unverboden, sich auch aufferhalb ihres Erbherrn Gebiete mit einem andern zu verheyrathen; die Kinder aber, die sie mit ihrem vorigen Manne gezeuget, muß sie sammt aller fahrenden Habe zurück lassen, und der Erbherr soll sie nach Billigkeit aussteuern.

§ 10. Will sie säugende oder unerzogene Kinder eine Zeit lang bey sich behalten, so stehet ihr dieses zwar frey, hernach aber sollen sie doch ihrer vorigen Herrschaft wieder zugehören.

§ 11. Wenn einem Erbbauern sein eheliches Weib entliefe, soll niemand dieselbe schützen (vid. § 2.), sondern sie bey Strafe funfzig Floren wieder ausantworten.

§ 12. So jemand seinen Erbbauern in eines andern Gerichtsbarkeit antrifft, so mag er ihn wohl greifen, aber Gewalt darf er ihm nicht thun, sondern er muß ihn vor das Gericht stellen, in welchem er ihn aufgegriffen hat, und sich von diesem den Erbbauern ausliefern lassen.

Doch ²⁹⁾ ist hiemitt nicht gemeinett, da ³⁰⁾ einer seinen Pauren ³¹⁾ auf der Flucht in 24 Stunden verfolgett, den ist er allenthalben anzunehmen ³²⁾, vnd mitt sich heimzuführen ³³⁾ berechtigeytt ³⁴⁾.

29) Kein Absag. — 30) das. — 31) seiner Erb-Pauren einen st. f. P. — 32) aufzunehmen. — 33) zuführen. — 34) bemächtigt.

Wo ³⁵⁾ iemand seine Leutt in Hungers oder Sterbensnoth ³⁶⁾ nicht wolte entsetzen, da er sie entsetzen kente, die mögen sich, wohin ihnen geliebett, wenden, vnd seind dardurch von ihrem Erbherrn gefreyett ³⁷⁾.

35) Wann. — 36) Hungers-Noth ober Sterben. — 37) — die mögen — — — gefreyett.

So ³⁸⁾ jemand seine Leutt auß eines anderen Gerichte ³⁹⁾, darin sie sich heißlich niedergelassen, mitt Gewalt abzuführen unterstünde ⁴⁰⁾, der soll seines Erbrechts darumb ⁴¹⁾ verlustig, vnd 100 Daler Straff dem Land Kasten verfallen seyn ⁴²⁾.

38) auch so st. So, — u. kein Absag. — 39) N. Geschlechter. U. Gebiethe. — 40) sich unterstehen wolte oder würde. — 41) Erb-Pauren st. E. d. — 42) in den Land-Kasten zur Straffe geben st. E. — — f.

Wirde ein kleines Kind mit ⁴³⁾ Vorwissen von ⁴⁴⁾ seiner Herrschaft in Armutt oder sonsten verlassen, vnd wedder Gense noch Schaffe zue hütten dinstig ⁴⁵⁾, vnd einem andern Pauren ⁴⁶⁾ vbergeben, vnd es wurde daselbst erzogen ⁴⁷⁾, so bleibett es dessen, in welches Herrschafft es ist erzogenn.

43) † Willen und. — 44) — von. — 45) dienlich sein. — 46) — Pauren. — 47) da es erzogen würde st. u. e. w. d. e.

Sette sich aber der Erbherr mitt des Aufzüglings Pfllege Batter eines anderen vorglichen, deme wird billig gefolgett.

Wolte iemand ein Kind, der Herrschaft zu Nachtheil, in Stette denn Bürgern oder sonsten ⁴⁸⁾ zu erziehen geben, damitt seine Freyheit zu erlangen, solcher Betrug soll ihm zum Vorthail nichts erreichen, sondern die Herrschaft ist mächtig, den Aufzügling zu jeder Zeitt wider zu fordern.

48) — ober sonsten.

Wirden sonst Kinder insgemein entsethret, der Herrschaft unwissend ⁴⁹⁾, vnd anderswo erzogen, die folgen ihrer Herrschaft wieder ohn jenige Entgeltung.

49) d. S. u. e.

§ 13. Doch ist der Fall damit nicht gemeinet, daß wenn jemand seinen Bauern auf der Flucht innerhalb vier und zwanzig Stunden antrifft, er ihn nicht aller Orten, wo er ihn antrifft, in diesem Zeitraum zu greifen und mit sich fortzuführen berechtigt sey.

§ 14. Wenn jemand seine Leute in Hungers- oder Sterbens-Noth, da er sie retten könnte, nicht retten wollte, so mögen sie sich hinwenden, wohin sie wollen, denn sie sind dadurch von ihrem Erbherrn gänzlich befreyet.

§ 15. Wenn sich jemand unterstünde, seine Leute, die sich in eines andern Gerichtsbarkeit häuslich niedergelassen, mit Gewalt fortzuführen, der soll dadurch seines Erbrechts an selbige verlustig, und dem Landkasten in hundert Thaler Strafe verfallen seyn.

§ 16. Würde ein kleines Kind, das weder Gänse noch Schaafe zu hüten tauglich, von seiner Herrschaft wissentlich in Armuth oder sonst verlassen, und selbiges einem andern Bauern zur Erziehung übergeben, so bleibt es ohne Widerspruch allemal der Herrschaft, unter welcher es erzogen worden ist.

§ 17. Hätte sich aber der Erbherr mit des Aufzöglings Pflege-Eltern eines andern verglichen, so bleibt es billig seiner vorigen Herrschaft eigen.

§ 18. Sollte jemand zum Nachtheil der Herrschaft sein Kind den Bürgern in Städten, oder sonst jemand zur Erziehung geben, um dadurch dessen Freyheit zu gewinnen, soll solcher Betrug ihm keinesweges zum Vortheil gereichen, sondern die Herrschaft ist befugt, den Aufzögling zu jeder Zeit wieder zurück zu fordern.

§ 19. Ueberhaupt, wenn Kinder entführet und unwissend der Herrschaft anderswo erzogen worden, folgen selbige wiederum der Herrschaft ohne einigen Entgeld und Einwenden.

De Nuptiis ¹⁾.

Diejenige, so vnter vätterlicher Gewalt sein, sollen ohn Bewilligung ihrer Eltern sich nicht vorheyrathen bey Verlust des halben Theils ihrer Anwartsung ²⁾.

1) N. Von Heyrathen. — 2) † und Erbtheils.

Von Vormundschaften.

Ein iglicher mag seinen vnmindigen Kinderen in seinem Testamentt Vorminder setzen. Wan daß nicht geschehen, so seind ¹⁾ der Vnmindigen negste Verwandten, auf welche künftiglich ihre Erbe vnd Verlassenschaft fallen möchte, ihre Vorminder ²⁾. So ³⁾ dieienigen aber selbst vnmindig, oder abwesend, soll daß Gerichte ihnen Vorminder ordnen.

1) sollen. — 2) † sein. — 3) † fern.

Alle vnd iede Vorminder sollen mit Zuthuen eines oder zweyer des Landgerichts zu Anfang ihrer Vormundschaft ein bestendiges Inventarium aufrichtenn.

Die ⁴⁾ Vorminder seind schuldig, ihrer Vnmindigen Gelder auf genugsam ⁵⁾ Versicherung zinsbar zu machen, vnd müssen Brsachen anziehen, warumb es nicht geschehen sey.

4) Kein Absag. — 5) gangbare.

Die Gelder aber sollen sie nicht auff der Vnmindigen, sondern auf ihre eigene Gefahr wider einbringen, es were dan, daß sich ein solcher Fall zugetragen ⁶⁾, welchem menschnliche Vorsichtigkeytt nicht verhitten könnenn.

6) zutragen würde.

Was jedes Capitall zinssetz, soll man in eine Summa schlagen, vnd jedes Jahr ⁷⁾ wieder zu Capitall, und ⁸⁾ zinsbar machen.

7) — Jahr. — 8) — und.

Sie sollen ⁹⁾ der Vnmindigen Gütterer anderen ¹⁰⁾ nicht verkauffen, oder anderer Leute Gütterer den Vnmindigen nicht ¹¹⁾ erkauffen, oder an Bezahlung annehmenn, ohn Wissen vnd Rath der Vorwandten ¹²⁾, vnd mit Rathhabition ¹³⁾ des Landgerichts, welches, ob der Verwandten vnd Vorminder Vorgeben den Vnmindigen

Titel 2. Vom Geyrathen.

§ 1. Diejenigen, so unter väterlicher Gewalt sind, sollen ohne Bewilligung ihrer Eltern sich nicht verheyrathen, bey Verlust des halben Theils ihrer zu hoffenden Erbschaft.

Titel 3. Von Vormundschaften.

§ 1. Ein jeglicher mag seinen unmündigen Kindern in seinem Testamente Vormünder setzen. Wenn das nicht geschehen, so sind der Unmündigen nächste Verwandte, auf welche künftig deren Erbe und Verlassenschaft fallen möchte, ihre Vormünder; wenn aber diese selbst unmündig oder abwesend wären, soll das Gericht ihnen Vormünder setzen.

§ 2. Alle und jede Vormünder sollen mit Zuziehung eines oder zweyer aus dem Landgericht bey Antritt ihrer Vormundschaft ein vollständiges Inventarium aufnehmen.

§ 3. Der Vormünder Schuldigkeit ist es, ihrer Unmündigen Gelder auf genugsame Sicherheit zinsbar unterzubringen, und wenn dieses nicht geschehen, haben sie die Ursachen davon anzuzeigen.

§ 4. Die ausgethanen Gelder haben sie nicht auf der Unmündigen, sondern auf ihre eigene Gefahr wieder einzuheben, es wäre denn, daß sich ein solcher Fall zugetragen, den alle menschliche Vorsichtigkeit auch nicht hätte verhüten können.

§ 5. Was jedes Capital an Zinsen einträgt, muß in eine besondere Summe gebracht, und jedes Jahr wiederum zum Capital geschlagen und zinsbar ausgethan werden.

§ 6. Ohne Wissen und Rath der Verwandten, und ohne Genehmigung des Landgerichts, welchem zu untersuchen obliegt, ob der Verwandten und Vormünder Vorhaben den Unmündigen zuträglich sey, oder nicht, sollen die Vormünder der Unmündigen Güter nicht verkaufen, noch andere Güter für die Unmündigen

zutraglich, oder nicht, erkennen soll, vnd das alles soll geschehen ohne Hinderlist oder Geserde, damitt ¹⁴⁾ sie die Vorminder das Gericht zue der Einwilligung nicht ¹⁵⁾ bewegen möchten.

9) Kein Absag. — 10) — anderen. — 11) — nicht. — 12) Anverwandten. — 13) Ratification. — 14) Ein Absag u. Damit. — 15) — nicht.

Waß ¹⁶⁾ einer im selber zum Besten nicht kauft ¹⁷⁾ hette, daß soll er ¹⁸⁾ auch den Vnmindigen nicht erkauffen ¹⁹⁾, und welchen Contract er selbest, wen es im betroffen, nicht were ²⁰⁾ eingangen, den soll er auch wegen der Vnmindigen nicht eingehen.

16) Kein Absag, u. was, nach einem Komma. — 17) erkauffet. — 18) daselbe st. d. f. e. — 19) † sollen. — 20) hätte.

So er von der Vnmindigen Gelder oder Gütern mehr Zinsen gehoben ²¹⁾, oder Frommen geschafft ²²⁾, als er zur Rechnung einbracht ²³⁾, den ²⁴⁾ soll er doppelt wiederstatten.

21) gehabt. — 22) — o. F. g. — 23) gebracht. — 24) — den.

Alle und iede Vorminder ohn Unterscheid, ob sie im Testament gesetzet, oder sonst darzu gehören ²⁵⁾, sollen jährlich vor dem Gericht, in Beyseyn der Vnmindigen negsten ²⁶⁾ anderen Vorwantten ²⁷⁾, ordentliche, klare vnd vollkommene Rechnung ablegen. So ²⁸⁾ Vnkosten nicht vorbleiben ²⁹⁾ können, sollen dieselben, so fern die notwendig und nutzbar, und ³⁰⁾ nicht mehr ³¹⁾, zur Rechnung bracht werdenn.

25) oder von der Obrigkeit verordnet st. o. f. d. g. — 26) † und. — 27) Anverwandten. — 28) Daferne. — 29) nachbleiben. — 30) — u. n. u. — 31) minder.

Wird ³²⁾ ein Vormund in seiner Vornaltung vntrey oder nachlässig befunden, den sollen die Vorwantten mitt Vorwissen des Landgerichts, ob er gleich von der Vnmindigen Eltern selbst, oder andern, so die Vnmindigen zu Erben gemacht, im Testament zum Vormund verordnet, abzusetzen, oder in Vorbleibung dessen, da solche Vorminder nicht zu zahlen hetten, dem Gerichte den Schaden zu erstatten schuldig sein.

32) Kein Absag.

Nach geendigter Vormundschaft sollen nebenst dem Inventario alle Rechnungen vnd Documenten von dem ersten Jahr bis auff daß letzte, denen so ihre **21** Jahr ³³⁾ erreicht, oder, da eine Jungfraw vor der Zeitt außgesteirett wurde, ihrem Ehnman vbergeben,

ankaufen, oder an Zahlungs Statt annehmen, und damit die Vormünder das Gericht nicht zur Einwilligung bewegen möchten, soll die Untersuchung ohne Hinterlist oder Gefehrd e geschehen.

§ 7. Was jemand zu seinem eigenen Nutzen nicht erkauft hätte, soll er auch zum Besten der Unmündigen nicht erkaufen, und welchen Contract er selbst in seiner eigenen Sache nicht würde eingegangen sein, den soll er auch für die Unmündigen nicht eingehen.

§ 8. So der Vormund von der Unmündigen Geldern oder Gütern mehr Zinsen eingehoben, oder Nutzen gehabt, als er in Rechnung gebracht, soll er solches doppelt wieder erstatten.

§ 9. Alle und jede Vormünder ohne Unterschied, sie mögen im Testament verordnet, oder auch sonst dazu bestellet und zur Vormundschaft berechtiget seyn, sollen jährlich, in Beyseyn der nächsten Verwandten ihrer Unmündigen, ordentliche, klare und vollkommene Rechnung vor Gericht ablegen, und wenn Unkosten nicht vermieden werden können, mögen selbige, in so fern sie nothwendig und nützlich, in Rechnung angefezet werden, auffer diesen aber sollen keine darin gut gethan werden.

§ 10. Würde ein Vormund in seinem Amte untreu oder nachlässig befunden werden, so sollen die Verwandten der Unmündigen, ob selbiger gleich von der Unmündigen Eltern selbst, oder von andern, welche die Unmündigen zu Erben eingefezet, im Testament dazu verordnet wäre, ihn demohngeachtet, mit Vorwissen des Landgerichts, abzusetzen schuldig seyn, oder, da sie solches nicht thäten, und die Vormünder nicht zu zahlen hätten, dem Gerichte den Schaden selbst erstatten.

§ 11. Nach geendigter Vormundschaft sollen nebst dem Inventario alle Rechnungen und Documente, von dem ersten Jahre an bis auf das letzte, den Pupillen, die ihre ein und zwanzig Jahre erreicht, oder dafern eine Jungfrau vor Erreichung ihrer Jahre

vnd eines halben Jahrs Frist gelassen werden, sich darin zu erkundigen. Wan solche Frist verlossen, sollen sie entweder ihre Mengell wiedder die Rechnung ansetzen, oder die Vorminder vor dem Gericht quittiren und loßzehenn.

33) Jahre st. 21 Jahr.

Die Vorminder sollen zu Außgang der Vormundschaft Gelder, und keine Papiere, oder Brieffe, zur Rechnung bringen, wan es die Bnmindigen nicht annemen wollenn.

Wird ein Vormund vorsterben, so seind seine Erben weiter nicht, als bis dafür, was an ³⁴⁾ seinem Tode gehandelt, vnd noch hinderstendig ist ³⁵⁾, vorpflichtett.

34) vor. — 35) und vor das übrige hinterstellige nicht, st. vnd — — ist.

Schulden, von der Bnmindigen Elterenn außgeliehen, so die wolten vngewiß werden, sollen die Vorminder vnseimlichen einnehmen, oder da darauff, auß ihrer Nachlässigkeit, Schaden erfolgette, denselben ersetzen ³⁶⁾.

36) oder den Schaden darauf, so aus ihrer Nachlässigkeit erfolget, erstatten.

Ein Bnmindiger kan im ³⁷⁾ zum Besten, ohn seines Vormundes Zuthuen, woll etwas schaffen, und andere im selbst vorpflicht machen, aber sich anderen ³⁸⁾ vorpflichtenn, vnd zum Schaden handeln, ist er nicht mächtig, ob gleich sein Vormund darin verwilliget hette.

37) sich selbst st. im. — 38) andere.

Der Vorminder Gütter seind den Bnmindigen von Zeit da sie sich der Vormundschaft angenommen, oder annemen sollen ³⁹⁾, ein Vnterpfandt vnd Versicherung von Rechtens wegen, vnd wofern ein Vormund den Bnmindigen vbel vorgestanden, so ist er solchen Schaden, so hoch als die Mindigen ⁴⁰⁾ denselbigen mit ihrem Eyde erhalten, doch auß vorgehende richterliche Ermessigung ⁴¹⁾, zu wider kehren pflichtig ⁴²⁾.

39) — oder annemen sollen. — 40) unmündigen. — 41) Moderation, n. von doch an eine Parenthese. — 42) w. z. l. schuldig.

De Mutuo ¹⁾.

Wo iemand ober 400 Fl. wert außleihett, der soll den Contract ²⁾ gerichtlichen einschreiben lassenn.

1) Vom geliehenen Gut, Mutuo. — 2) die Obligation.

ausgestattet würde, solche deren Ehemanne übergeben, und ihnen ein halbes Jahr Frist gelassen werden sie durchzusehen. Wenn sothane Frist verlossen, sollen sie entweder die Mängel wider solche Rechnung aufsetzen, oder die Vormünder vor dem Gerichte quittiren und loszählen.

§ 12. Die Vormünder sollen bey Niederlegung ihrer Vormundschaft baar Geld, und keine Papiere oder Schuld-Briefe, wenn die Unmündigen solche nicht annehmen wollen, zur Rechnung bringen.

§ 13. Wenn ein Vormund verstirbt, so sind seine Erben für nichts weiter, als was bis zu seinem Tode geschehen, und bis dahin noch rückständig ist, zu haften verpflichtet.

§ 14. Wenn ausstehende Schulden, so annoch von der Unmündigen Eltern herrühren, unsicher würden, sollen die Vormünder solche ungesäumt eintreiben, widrigenfalls den Schaden, der aus ihrer Nachlässigkeit entstände, ersetzen.

§ 15. Ein Unmündiger kann zwar auch, ohne Zuthun seines Vormundes, zu seinem Besten etwas mit Bestand vornehmen, und andere sich gültig verpflichten; sich zum Schaden aber kann er nichts unternehmen, noch sich andern verpflichten, wenn auch gleich sein Vormund darin gewilligt hätte.

§ 16. Der Vormünder Güter haften den Unmündigen von Rechtswegen, unmittelbar von der Zeit ab, da sie sich der Vormundschaft angenommen oder hätten annehmen sollen, als ein Unterpfand und Versicherung, und dafern ein Vormund den Unmündigen übel vorgestanden, ist er den Schaden so hoch, als ihn die Mündigen gewordenen mit ihrem Eyde erhalten, jedoch nach vorhergegangener richterlichen Schätzung, denselben zu ersetzen schuldig.

Titel 4. Vom Anlehn.

§ 1. Wenn jemand über vierhundert Floren werth ausleihet, so soll er den Contract darüber gerichtlich einschreiben lassen.

Es ist niemand vor Geld oder Silber, so er vorgestreckt, ein anders, als Korn und dergleichen, auch keine andere geringere³⁾ Münze, anzunehmen schuldig, er hette sich den dessen in dem Contract ausdrücklichen begeben.

3) N. schlechtere.

Im⁴⁾ Fall da⁵⁾ die außgeliehene Münze ihren Werth verendert, gesteigert, gefallt⁶⁾, oder ganz abgethan, so soll der Werth, wie er zur Zeit des Contracts gewesen, erlegt werden. Wo aber der Schuldener ein Ursach gewest, daß die Bezahlung nicht ehe geschehn, so soll er dem Gläubiger den Schaden und Abbruch der Münz⁷⁾ ersetzenn.

4) Kein Abs. — 5) aber. — 6) oder gefallen. — 7) — der Münz.

Wer zu zahlen gedenckt, der soll dem Gläubiger die Zahlung zu rechter Zeit anbiten, wil er das nicht annemen, sol man das Geld ins Gericht legen, und den Gläubiger darzu citiren, dadurch hatt er die Zahlung gethan, und ist ferner Zins zu erlegen nicht schuldig.

Er darff aber darumb seinen Gläubiger auß eigener Gewalt des Unterpandes außershalb des Gerichts nicht entsetzen⁸⁾, oder er würde seine Gerechtigkeit daran verlohren.

8) Er darff darum seinen Gläubiger, außershalb gerichtlicher Erkenntnis, auß eigener Gewalt das Unterpand nicht entsetzen, st. Er darff — — — entsetzen.

Waß einer schuldig ist auff gewisse Zeit, das gibrett im ohn Erinnerung zu zahlen.

Wer seine Handschrift leignett, deren er wird überwunden, der soll die Schuld⁹⁾ doppelt bezahlenn¹⁰⁾.

9) — die Schulb. — 10) zahlen.

De Commodato¹⁾.

Wer ein Pferd, oder ein Kleid, oder etwas anders auff gewisse Zeit entlehnet, und nicht wiedergibett, oder entlehnet ein Pferd, an einem benanten²⁾ Ort zue reiten, und reitet es an einem andern³⁾, der ist den Schaden, so weit er es verdorben, oder gar⁴⁾ weggebracht, abzutragen pflichtig⁵⁾.

1) Von Entleihen, Commodato. U. De Commodato, Entbiethen. — 2) gewissen. — 3) weiter st. a. e. a. — 4) N. — gar. — 5) schuldig u. verpflichtet.

§ 2. Es ist niemand schuldig, statt Geld oder Silber, so er vorgestreckt, ein Anderes, es sey Korn und dergleichen, auch keine geringere Münze anzunehmen, wenn er sich nicht dessen ausdrücklich im Contract begeben.

§ 3. Im Fall die ausgeliehene Münze ihren Werth verändert hätte, da selbige entweder gestiegen oder gefallen, oder ganz und gar verrufen wäre, so soll der Werth derselben, so wie er zur Zeit des Contracts gewesen, wieder erleyet werden; wenn aber der Schuldner in mora, oder die Ursache gewesen, daß die Bezahlung nicht eher geschehen, so soll er dem Gläubiger auch den Schaden und Verlust an der Münze ersetzen.

§ 4. Wer zahlen will, soll dem Gläubiger die Zahlung zu rechter Zeit anbieten. Will er selbige nicht annehmen, mag der Schuldner das Geld ins Gericht niederlegen, und den Gläubiger dazu citiren; dadurch ist die Zahlung als wirklich geleistet geschehen, und der Schuldner ferner nicht gehalten Zins zu erlegen; jedoch darf deshalb kein Schuldner eigenmächtig und außergerichtlich seinen Gläubiger aus seinem Unterpfande setzen, bey Verlust seines Rechts daran.

§ 5. Was jemand auf gewisse Zeit zu zahlen schuldig ist, damit muß er sich ohne Erinnerung einfinden.

§ 6. Wer seine Handschrift leugnet, derselben Richtigkeit aber überwiesen wird, soll die Schuld doppelt bezahlen.

Titel 5. Vom Geborgten.

§ 1. Wer ein Pferd, oder ein Kleid, oder sonst etwas, auf gewisse Zeit von jemand leihet, und alsdann nicht wieder giebt, oder ein Pferd entlehnet, um damit nach einem bestimmten Ort zu reiten, reitet aber nach einem andern Ort hin, der ist dem Verleiher den Schaden, in so weit das Geborgte verdorben, oder gar weggekommen, zu ersetzen schuldig.

Welcher auch einem andern leihet sein Pferd oder Kleid, oder ander fahrende Habe ⁶⁾, verkauffet sie dan ⁷⁾ der, so sie von ihm mitt seinem Willen in Gewahrung bekommen, oder vorsezeth sie vorbas, oder verspielet sie, oder es werde ihm gestohlen, der erste, welcher sie verliehen, oder versetzt, hatt an denen geliehenen oder versetzten keine Forderung, ohne widder den, dem er sie liehe oder versetzte ⁸⁾. Und wosern derselbe, so sie empfangen ⁹⁾ vorstirbe, so hat er ¹⁰⁾ sich an seine ¹¹⁾ Erben des versetzten ¹²⁾ Gutes halben zu erhalten ¹³⁾.

6) + u. der Mieter oder Leihet. — 7) solch geliehenes irgend einem andern, st. f. d. — 8) so hat der Leihet an solchen Käufer u. Besizer des Guts keine Ansprach noch Recht, sondern an demjenigen, dem ers geliehen oder der es ihm von Handen gebracht, st. der, so — — vorsezte. — 9) solcher Leihet oder Empfänger, st. derselbe, so sie empfangen. — 10) der rechte Herr. — 11) des Verstorbenen. — 12) vorsezten. — 13) zu halten und zu erholen.

Doch ist ein anders, wann einer sein Gut, daß ihm geraubett oder gestohlen ist, antrifft, daßelbe möge er woll annehmen ¹⁴⁾.

14) + der nechsten Jurisdiction ex arresto einbringen und sich wieder eingeben lassen.

Der Entlehner ¹⁵⁾ ist zu Raube und Brande, und anderen vndersehlichen Thellen ¹⁶⁾, zu antwortten nicht schuldig, wo es ohn seine Vorwarlosug zungangen, und daß er den Fleis darbey angewendett ¹⁷⁾, wie ein Fleißiger thun soll.

15) Der Mieter oder Leihet st. D. G. — 16) + casus fortuiti genannt. — 17) gethan.

Von hinterlegtem und vortrauem Gutte.

Wo iemand einem andern sein Gut thuet zue vortrauen ¹⁾, wird es im gestohlen oder abgeraubett, oder vorbrannt, oder ²⁾ stirbt, (ob es Viehe ist), er darff darumb keine Noth leiden, nur ³⁾ darff er mitt seinen Eydt darthuen ⁴⁾, daß der Schade ohn seine Schuld gewesen sey.

1) zu behalten hinterleget, und vertrauet hat, st. thuet zue vortrauen. — 2) + sonst. — 3) — nur, u. Darff, nach einem Punkte. U. — nur. — 4) dazu thun.

Er ⁵⁾ solß aber zu seinem Nutz nicht gebrauchenn, oder begehet ein Diebstall.

5) Kein Absaß.

§ 2. Wenn jemand einem andern sein Pferd, oder Kleid, oder andere fahrende Habe leihet, und dieser sie verkauft, oder der, so dergleichen von ihm, mit seiner Bewilligung in Verwahrung genommen, solche gleich versezte, oder verspielte, oder sichs stehlen ließe, so hat ersterer, dieser verliehenen oder versetzten Stücke wegen, sich an niemanden anders zu halten, als an den, dem er sie geliehen, oder der sie versezet. Verstirbt der Empfänger des Geliehenen, oder der üble Haushalter mit dem in Verwahrung Genommenen, hat sich der Eigenthümer schlechterdings an seine Erben des versetzten oder abhanden gebrachten Gutes halben zu halten.

§ 3. Ein anderes aber ist es, wenn jemand sein Gut, das ihm geraubet oder gestohlen worden, irgendwo antrifft, das kann er allerdings da nehmen, wo er es findet.

§ 4. Der Ableiher ist für Raub und Brand und andere unversehene Fälle zu stehen nicht schuldig, wenn sonst seine Verwahrlosung es nicht veranlasset, und er den besten Fleiß angewendet, den nur ein Fleißiger hätte anwenden können.

Titel 6. Von hinterlegtem und vertrautem Gute.

§ 1. So jemand sein Gut einem andern in Verwahrung hingiebt, und es würde diesem gestohlen, geraubet, oder verbrannt, oder es stürbe (wenn es ein Vieh ist), so darf ihm für dessen Erbsatz nicht Angst seyn, wenn er nur durch seinen Eyd darthun kann, daß der Schade sich ohne sein Verschulden zugetragen habe.

§ 2. Wollte er aber zu seinem Nutzen von dem vorgebliehen Unglück Gebrauch machen, so begehet er wirklich dadurch einen Diebstahl.

Von Vorpfindung ¹⁾.

Eigende Gründe soll man anders nicht dan gerichtlichen vorpfenden vnd einschreiben lassen ²⁾, oder die Vorpfindung soll nichtig seyn.

1) Von Verpfändungen. — 2) nicht anders verpfänden, sondern gerichtlich einschreiben lassen, st. anders — — — lassen.

Die ³⁾ Vorpfindung, wo der Schuldener in dem Termin nicht zahllett, daß alsdan das Pfand dem Gläubiger soll heimfallen, ist unbindigk.

3) Kein Absaß.

Ein Pfand, so dem Gläubiger geliefert, soll er vnuerderbett widerbringen, oder soll es gelten nach seinen Würden ⁴⁾. Stirbt aber ein Pferd, oder ein Vieh, in ⁵⁾ Vorsagung, oder wird gestollen, oder geraubt, oder verbrandt, ohne seine Schuld, vnd er kann solches genugsam erweisen, oder ⁶⁾ mitt seinem Eyde erhalten, so darff er daßelbe nicht bezahlen.

4) wieder einlieffern, oder solches nach seinen Würden entgelten, st. widerbringen — — — Würden. — 5) zur Zeit der, st. in. — 6) und.

Er ⁷⁾ hatt aber nicht desto minder sein Geld, dafür es vorpfendett, wieder zu fordern. Wer ⁸⁾ ein Pfandt liegender Gründe zweyen vorpfendett, der ist ehrloß, es were dan, daß sie beide ihre Bezahlung darauff haben köntten.

7) Kein Absaß. — 8) Ein Absaß.

Von Kauffen und Vorkauffen.

Wo iemand sein Stammgutt zu verkauffen in Willens ¹⁾, der soll es dem negsten Agnaten anbitten. Wo er daß nicht thutt, vnd sie woltens wiederumb an sich bringen, so mügen sie den Kauff, wo sie zu liegen, oder nicht ²⁾ minder iärrig, im Jahr vnd Tag widersprechen, oder sie hetten sich daran verseimett, diesem zu widersprechen ³⁾, mögen ⁴⁾ sie daß Gutt gegen Erstattung des Geldes ⁵⁾, so der Vorkauffer darauff entfangen, nebenst Widerkehrung der Beßerung, wieder annemen ⁶⁾.

1) Willens ist st. i. W. — 2) sie seyn zugegen oder nicht, st. wo — — nicht, u. außerdem † oder. — 3) — oder sie hetten sich daran verseimett, diesem zu widersprechen. — 4) alsdann mögen. — 5) N. Kauffgelbes. U. Kauffes. — 6) an sich bringen.

Titel 7. Von Verpfändung.

§ 1. Die Verpfändung liegender Gründe soll schlechterdings gerichtlich geschehen, und in den öffentlichen Büchern eingeschrieben werden, anderer Gestalt sie von keiner Gültigkeit seyn soll.

§ 2. Die Verpflichtung, daß, wosern der Schuldner in dem Termin nicht zahlte, das Pfand an den Gläubiger alsdann verfallen solle, ist unverbindlich und unstatthaft.

§ 3. Ein Pfand, so dem Gläubiger geliefert worden, soll er unverdorben wieder abgeben, oder er muß es nach seinem Werth ersetzen; stirbt aber ein Pferd, oder ein Vieh, das versetzt ist, oder es wird gestohlen, oder geraubet, oder es verbrennet ohne des Gläubigers Schuld, und er kann solches genugsam erweisen, oder mit seinem Eyde erhalten, so darf er es nicht bezahlen. Der Gläubiger aber ist nichts desto weniger berechtigt, sein Geld, dafür es verpfändet gewesen, wieder zu fordern.

§ 4. Wer verpfändete liegende Gründe zweyen verpfändet, der ist seiner Ehre verlustig, es sey denn, daß beyde ihre Bezahlung daraus haben könnten.

Titel 8. Vom Kaufen und Verkaufen.

§ 1. Wenn jemand sein Stammgut zu verkaufen Willens ist, soll er es dem nächsten Agnaten anbieten. Thut er das nicht, und die Agnaten wollten es wiederum an sich bringen, so mögen sie, falls sie gegenwärtig, oder nicht minderjährig sind, dem Kauf binnen Jahr und Tag widersprechen, haben sie sich damit aber versäümet, und dem Kauf nicht in gehöriger Zeit widersprochen, so mögen sie gegen Erlegung des Kauffschillings, so der Verkäufer dafür empfangen und gegen Vergütung der Verbesserung, das Gut wieder an sich nehmen.

So 7) iemand ein 8) frembde Sache, den Rechtens zu Hinder und Nachtheil 9), an sich kaufett, die Sach soll man nicht zuelaßen, vnd den Käufer, nach Gestalt der Beferlichkeit, mit einer Gelt=Bus belegenn.

7) † aber einer ober. — 8) in. — 9) † etwas.

Wan der Vorkäufer von dem Käufer 10) in dem Kauff=Gelte 11) ober die Helffte des billigen Wertts 12) obervortelt, so kann der Kauff hinterzogen 13) werden, doch stehet in des Käuffers Willführ, das gefauffte 14) wieder zu geben, oder den billigen Wertt desselben zuersetzen, welches dan auch in Tauschung vnd Bezelung der Güter 15), Verträgen, vnd Theilung statt hatt.

10) Der Käufer von dem Vorkäufer st. d. B. v. d. K. — 11) in des Kauffs Werth. — 12) Kauffs Werths. — 13) N. zurück gezogen. — 14) † Guth. — 15) der Güter.

Ein Vormund aber soll seine Mündlinge, es sey im kauffen, vorkauffen, oder sonst in anderen 16) Contracten vnd Handlungen 17), nicht auff einen Heller verkürzen, ob er gleich der Obrigekeit Bewilligung darüber zuwege brecht, oder er ist den Schaden vollkommentlich zu erstatten schuldig.

16) sonsten anderweit in st. f. i. a. — 17) — vnd Handlungen.

Wan 18) ein Gut zweiem vorkaufft, vnd einem, es sey der erste oder letzte, vbergeben worden, so beheltts dieser, dem es eingantworttett 19) ist, vor 20) icnem.

18) Wer. — 19) † und übergeben. — 20) für.

Was mitt frembden Gelt 21) gefauffet ist, bleibett des Käuffers, vnd nicht des frembdenn.

21) Gelbern.

Von Gewehrdenn 1).

Wer ligende Gründe, oder fahrende Habe vorkaufft, das soll im 2) gewehren auf 30 iahre. Man soll aberß so oft 3) das Gut angestritten wird, dem Vorkäufer die Gewehr ankündigen, vnd im selbst das Gut gewehren oder vorkiren laßen. Eben 4) dermaßen soll 5) ein jeder gewehren, waß er einem anderen in Bezel oder Tauschen vbergeben.

1) N. Von Gewehrde, Eviction. U. De evictione von Gewehrleistung. — 2) der soll st. d. f. i. — 3) ob st. so oft. — 4) Kein Absaß. — 5) N. † es.

§ 2. Man soll nicht zulassen, daß jemand eine fremde Sache zur Verhinderung und Nachtheil der Rechte an sich kaufe, sondern der Käufer soll nach Beschaffenheit der Gefährde mit einer Geldbuße belegen werden.

§ 3. Wenn der Verkäufer von dem Käufer in dem Kaufgelde über die Hälfte des wahren Werths vervortheilt worden, so kann der Kauf zurückgehen; jedoch stehet es in des Käufers Willführ, ob er das Gekaufte wieder herausgeben, oder dessen billigen Werth ersetzen will; welches denn auch bey Vertauschung und Wechselln der Güter, bey Verträgen und Theilungen statt hat. Ein Vormund aber soll seine Mündel, es sey im Kauf, Verkauf, oder sonst in andern Contracten und Handlungen, nicht eines Hellers werth übervortheilen, ob er gleich der Obrigkeit Bewilligung darüber ausgebracht hätte, sondern er ist schuldig, den Schaden vollständig zu erstatten.

§ 4. Wenn ein Gut zweyen verkauft, und einem, es sey der erste oder letzte, übergeben worden, so ist derjenige, dem es abgetreten worden, dessen wahrer Eigenthümer.

§ 5. Was mit fremdem Gelde erkauft ist, bleibt dem Käufer, und nicht dem, welcher das Geld hergegeben.

Titel 9. Von Gewehrleistung.

§ 1. Wer liegende Gründe oder fahrende Habe verkauft, der soll dem Käufer auf dreyßig Jahre die Gewehr dafür leisten. Man soll aber, so oft das Gut in rechtlichen Anspruch genommen wird, dem Verkäufer die Gewehr ankündigen, und ihm selbst das Gut gewehren oder verlieren lassen. Eben also soll ein jeder einem andern darüber die Gewehr leisten, was er ihm in Wechselln oder im Tausch übergeben.

Die Gewehr hat nicht statt, wan einer auß eigener Verwahr-
losung sein Gutt vorseimett, oder das Gutt ⁶⁾ mit Gewalt genom-
men wird, auch nicht in willkirlichen Geschenk vnd Gaben.

6) N. ihm sein Gutt st. d. G. U. sein Gut.

Von Vormittenn.

Desselfen, der ¹⁾ ein Gutt mittet, sein Gutt, das er darein
föhret, ist ²⁾ dem Herrn des Hauses vor die Zinse von Rechts wegen
vorpfendett, vnd was einer mittet, das mag er, jedoch daß es ohn
Betrug vnd Schaden des Herrn zugehe, einem anderen woll wider
vormittenn ³⁾.

1) wer. — 2) vormietet, so ist des Miethers Gutt so er einföhret, st.
mittet — — föhret, ist. — 3) N. wohl weiter vormieten st. einem
andern — — vormittenn. U. Eigenthums-Herrn st. Herrn des Hauses.

Wer ein Haus oder anders ⁴⁾ mittet, vnd es vordirbe, durch
Fever oder andere unfürsehliche Fäll, der Schade ist diesem ⁵⁾, dem
es gehörett. Wirdt aber des Mitters Verwahrlosung darzu kommen,
so muß er denselben gelten ⁶⁾.

4) — oder anders. — 5) dessen. — 6) dasselfige entgelten st. d. g.

Niemand soll einen Knecht, Jungen oder Gesinde ⁷⁾ auffnehmen,
er habe dan auffzulegen, daß er seine Zeit bey dem vorigen Herren
treyllich außgedinett, vnd sich in dieselben Dinsten zue geben ⁸⁾
frey sey, bey Straff 50 Dal.

7) oder Jungen, st. J. o. G. — 8) u. ihme anderweit sich in Dienste
zue begeben, st. vnd — — geben.

Es soll auch kein Herr seinem Gesinde, wen es seine Zeit ⁹⁾
außgedienett, solche Zeignissen vorweigern, es were dan, daß er
sein Leibeigener wer, oder sich in seinem Dienst vbel verhaltenn hette.

9) — seine Zeit.

Von Gesellschaften oder Gemeinschaften in sammendenn Güthern.

Wo Brüder oder andere Leitte in sammendenn Güthern sitzen,
der Frommen ist ihrer aller ¹⁾ gemein, desgleichen auch der Schade.

1) ihnen allen st. i. a.

Wo aber ein Vatter seiner Söhne einen mit etlichen Güthern von

§ 2. Die Gewehr hat nicht statt, wenn einer aus eigener Verwahrlosung sein Gut verschlimmert, oder es ihm mit Gewalt genommen wird, so auch in willkürlichen Geschenken und Gaben.

Titel 10. Vom Vermiethen.

§ 1. Desjenigen Hab und Gut, welches jemand in ein gemiethetes Gut einbringt, bleibt von Rechts wegen dem Herrn des Hauses für die Zinsen zum Unterpfande verhaftet.

§ 2. Was jemand gemiethet, mag er, wenn es nur ohne Betrug und Schaden des Herrn geschieht, einem andern wohl wieder vermiethen.

§ 3. Wenn ein Haus, oder sonst etwas, so gemiethet ist, durch Feuer oder andere unversehene Fälle zu Schaden kömmt, so ist der Verlust dem Eigenthümer; würde aber der Miethsmann überwiesen, daß seine Verwahrlosung dazu beygetragen, so muß er den Schaden ersetzen.

§ 4. Niemand soll einen Knecht, Jungen oder Gesinde auf- und annehmen, wenn selbige nicht aufzuweisen haben, daß sie ihre Zeit bey dem vorigen Herrn treulich ausgedienet, und ihnen sich anderweitig zu vermiethen frey gegeben sey, bey Strafe funfzig Thaler.

§ 5. Es soll auch kein Herr seinem Gesinde, wenn es seine Zeit ausgedienet, solche Zeugnisse verweigern oder vorenthalten, es wäre denn, daß er sein Leibeigener wäre, oder sich in seinen Diensten übel verhalten hätte.

Titel 11. Von Gesellschaft oder Gemeinschaft in gesammten Gütern.

§ 1. Unter Brüdern und andern, so in gesammten Gütern sitzen, ist der Nutzen sowohl als der Schaden allen gemein; wenn aber ein Vater einem seiner Söhne schon bey seinen Lebzeiten einiges von seinen Gütern abtritt, und derselbe nach des Vaters Tode

sich sonderte, vnd der ²⁾ nach seines Vatters Tode an seiner Brüder Theil sprechen wolte, der soll vormittels seines körperlichen Cydes in die Theilung bringen alle dasienige, damitt er ist abgefondert; maß ³⁾ er aber mitt seinem Weib erworben, das hatt er mitt seinem Bruder ⁴⁾ nicht zue theilen.

2) N. hernach. U. + hernach. — 3) Ein Abs. — 4) seinen Brüdern.

Kan solches Gut siglichen nicht getheilt werden, so thue einer dem andern ein Erstattung ⁵⁾.

5) + und gebühlichen Abtrag, wie rechtens und üblich ist.

Von Bürgschaften.

Wird einer, so von Mördern oder Straßen reubern, oder dergleichen gefangen, zue loben gezwungen, das darff er nicht haltenn, lobett ¹⁾ aber ein Gefangener dem Gericht einen Bhrfrieden ²⁾, den soll er haltenn.

1) N. lobet, nach einem Punkt. — 2) eine Bpshede, st. einen Bhrfrieden.

Welcher Sohn seines Vatters Erbschaft sich anmaßett, der soll seine Gelübte zahlen.

Wo ein Bürge für einen Contract, der auff eine gewisse Zeit gerichtett, hatt gelobett, vnd der ³⁾ Schuldener von dem Gläubiger, ohne weytere Erstreckung oder Erneyrung der Bürgschaft, Aufschub erlangett, so ist die Bürgschaft erloschenn.

3) N. durch.

Wo ein Bürge sich der Wohlthatt, daß der Gläubiger seinen Principalen zuor executiren soll, außdrücklichen nicht begeben, so hat er auch derselben zue genüßenn.

Da sich einer vor alle vorschrieben, kan man die ganze Summa von einem fordern, hette sonst, außershalb dieses, einer der anderen ⁴⁾ Bürgen nicht zu zahlenn, so hastett vor desselben Theil ein jeder pro rata.

4) N. — anderen. N. der st. d. a.

Wer von einem sein Antheil empfangett, vnd nicht bedingett, daß er damitt die Schuld nicht wolte trennen, der hatt solchen Bürgen seiner Vorpflichtung erledigett.

an seiner Brüder Theil Anspruch machen wollte, so soll er vermittelst eines körperlichen Eydes alles dasjenige in die Theilung wieder einbringen, was er zum voraus erhalten, da er abgesondert worden; was er aber mit seinem Weibe erworben, das darf er mit seinem Bruder nicht theilen.

§ 2. Kann das Gut nicht füglich getheilet werden, so kehrt derjenige, so es im Besitz bekommt, dem andern sein Theil aus.

Titel 12. Von Bürgschaft.

§ 1. Wird einer von Mördern, Straßenräubern oder dergleichen Gefindel gefangen, und gedungen was anzugeloben, so ist er nicht schuldig es zu halten; wenn aber ein freyzulassender Gefangener dem Gericht die Urfehde angelobet, die muß er demselben unverbrüchlich halten.

§ 2. Der Sohn, der sich seines Vaters Erbschaft annahet, muß auch desselben Gelübde zahlen.

§ 3. Wenn jemand für einen Contract, der auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, Bürge geworden, und der Schuldner, ohne weitere Verlängerung oder Erneuerung der Bürgschaft, von dem Gläubiger Aufschub erlanget, so ist die Bürgschaft erloschen.

§ 4. Wenn der Bürge sich der Rechtswohlthat, daß der Gläubiger zuvor den Principal = Schuldner executiren soll, nicht ausdrücklich begeben, so hat er auch derselben zu genießen.

§ 5. Hätte sich einer für alle verschrieben, so kann man auch die ganze Summa von dem einen fordern; hätten sich aber mehrere verschrieben, und ein oder anderer Bürge nicht zu zahlen, so haftet für dessen Theil ein jeder der andern pro rata.

§ 6. Wer von einem Bürgen sein Antheil empfängt, und dabey nicht bedinget, daß er damit die Schuld nicht wolle getrennet wissen, der hat diesen Bürgen seiner Verpflichtung entlediget.

Kein ⁵⁾ Bürge mag den Selbstschuldigen ⁶⁾ beklagen, er habe denn erstlich bezahlet, oder die Zahlung sey ihm zue Recht aufferlegett.

5) Ein st. Kein. — 6) Selbst-Schuldner nicht st. Selbstschuldigen.

Von Zinsen.

Von dürftigen ¹⁾ Leitten, so durch Unglück zur ²⁾ Armuth gerathen, soll man keinen Zins nehmen. Aber von einem, der mit eines andern Gelte seinen Vorteil schafft, darff man woll nehmen, darumb das einer ³⁾ seines Gelves muß entrahten, damitt er sonst ihme vnd den Seinigen etwaß ⁴⁾ hette gewinnen könnenn.

1) U. Noth = Dürftigen. — 2) N. in. — 3) U. daß er st. das einer. — 4) etwa.

Aber keinen höheren Zins als 6 von Hundert soll man nehmen, bey Verlust der Haupt-Summa, so dem Gericht anheim sellet; es würde denn mitt der ganzen Landschafft Bewilligung ein höheres beliebett.

Wo auch einem sein Geld zue rechter Zeit nicht wird wiedergegeben ⁵⁾, der mag von jeder 100 seine interesse ⁶⁾ ohn fernern Beweis woll fordern; wolte er aber seinen Schaden höher anschlagen, das müste wie Recht ⁷⁾ erwiesen seyn.

5) würden wiedergegeben werden. — 6) vor jedes Hundert an statt seiner Interesse st. von jeder — — interesse. — 7) recht st. wie Recht.

Auch stehett es einem ieden frey eine Straf darauf zu setzen, woserne ihm das seinige ⁸⁾ zue rechter Zeit nicht wird gezahlet;

8) das Geld st. ihm das seinige.

Doch ⁹⁾ daß in dem allen ¹⁰⁾ zwischen den armen vnd dürftigen, vnd den reichen vnd vormögenden ¹¹⁾ ein Unterschied gehalten werde.

9) Kein Absaß. — 10) N. in allewege st. in dem allen. U. in allen. — 11) Armen und Dürftigen, und Reichen Vermögenden st. armen — — vermögenden.

Auch mag ¹²⁾ einer woll ein Gutt, Dorff, Acker, Wiesen, Zehend ¹³⁾, vnd dergleichen, erblich vnd widerkauflich an sich bringen, ob ¹⁴⁾ die Einkünften sich höher erstreketen, alsß die Kauff-Summa oder Pfand-Schilling ¹⁵⁾ möchte zinsen.

12) N. darff. U. Es darff auch. — 13) — Zehend. — 14) obgleich. — 15) alsß der Kauffschilling oder Summa st. Kauff-Summa oder Pfand-Schilling.

§ 7. Kein Bürge kann den Selbstschuldner in Anspruch nehmen, er habe denn zuvor selbst bezahlet, oder ihm sey die Bezahlung vom Gericht auferleget worden.

Titel 13. Von Zinsen.

§ 1. Von dürftigen Leuten, die durch Unglück in Armuth gerathen, soll man keinen Zins nehmen; von demjenigen aber, der mit eines andern Gelde sich Vortheil schaffet, mag man gar wohl Zinsen nehmen, weil man seines Geldes entrathen muß, womit man für sich selbst und für die Seinigen etwas hätte gewinnen können.

§ 2. Kein höherer Zins als sechs von hundert soll genommen werden, bey Verlust der Hauptsumme, die dem Gericht anheim fällt; es würde denn, mit Bewilligung der ganzen Landschaft, ein höherer Zins beliebt.

§ 3. Wenn jemanden sein Geld nicht zu rechter Zeit wieder gegeben wird, so mag er gar wol von jedem hundert eben so viel Zins, als *usuras morae*, ohne ferneren Beweis fordern; wollte er aber seinen Schaden höher anschlager, so müßte er es Rechtens erweisen.

§ 4. Auch stehet es einem jeden frey, eine Strafe darauf zu setzen, daferne ihm das Seinige nicht zu rechter Zeit gezahlet wird; jedoch muß in dem allen zwischen den Armen und Reichen ein Unterschied gemacht werden.

§ 5. Es mag jemand füglich ein Gut, Dorf, Acker, Wiesen, Zehenden und dergleichen auf erblich oder wiederkäuflich an sich bringen, wenn sich dessen Einkünfte gleich höher erstrecken dürften, als die Kaufsumma oder der Pfandschilling Zinsen tragen möchte.

Von Pacten und Vorträgen.

Alle ¹⁾ ehrliche Vorträge soll man halten, obgleich hernach ²⁾ andere Urkunden gefunden werden, darauß einem Theil mehr Recht, den dem andern zustünde.

1) alle und jede. — 2) — hernach.

Aber Ungöttliche ³⁾ Vorträge, ob sie gleich seind beschworen, ist niemand zue halten, sondern vielmer nicht zu halten, pflichtig.

3) ungöttliche st. Ungöttliche.

Ein Theil ist den Vortrag umbzustößen nicht mechtig, wan aber der eine nicht helt, so ist auch der ander wiedder seinen Willen ⁴⁾ zu halten nicht verbunden;

4) N. + es.

Bnd ⁵⁾ wo zweene wiedderwertige Vorträge vorhanden, da ist der erste durch den letzten aufgehoben.

5) N. — Bnd.

Eine Rechnung so einmahl geschlichtett, mag man zum andern mahl woll mangelhafft straffen, es were den ober solchen Mangel ein Contract gestiftett, oder ein Urteil gesprochen, welches seine Krafft hette erlangett.

Es sind auch alle Contract zu vorstehen nach den pactis oder bey der ⁶⁾ Partten Willkühr, so sie ⁷⁾ im contrahiren darangehengt; als wan in einem Kauff wird außbedingt, daß der Vorkäuffer das Gut nicht soll gewehren, das ist also zuhalten, obgleich der Contract an sich selbst, wan dieses nicht were bedungen, ein anders erfordertt.

6) beyder st. bey der. — 7) — sie.

Anderer Pacten werden etliche Zeitt nach dem Vortrage ⁸⁾ gestiftett, als wen der Vorkäuffer nach dem Kauffe dem Käuffer ⁹⁾ die Zahlung auf Tag Zeitt laßett kommen ¹⁰⁾, oder aber ein Theil der Kauffsummen erlaßett, vnd dergleichen, vnd die seind ebenmeßig zue halten.

8) N. Contract. — 9) N. — dem Käuffer. — 10) läßett, st. laßett kommen.

Titel 14. Von Pacten und Verträgen.

§ 1. Alle ehrliche Verträge soll man halten, obgleich hernach andere Urkunden gefunden werden, daraus einem Theil mehr Recht als dem andern zustehet. Verträge aber, so wider die göttlichen Gesetze sind, ist niemand zu halten schuldig, sondern soll sie durchaus nicht halten.

§ 2. Ein Theil hat die Macht nicht den Vertrag umzustossen, wenn ihn aber einer nicht hält, so ist auch der andere nicht verbunden, ihn, wenn er nicht will, zu halten.

§ 3. Wenn zwey sich widersprechende Verträge vorhanden, so ist der erstere durch den letztern aufgehoben.

§ 4. Eine Rechnung, die einmal geschlichtet ist, kann man zum andernmal wohl als fehlerhaft anklagen; es sey denn über solchen Fehler ein Contract errichtet, oder ein Urtheil gesprochen, welches bereits rechtskräftig worden.

§ 5. Es sind alle Contracte nach den Pactis oder beyder Parten Willkühr, den sie im Contract ausgedrucket, zu erklären. Wenn also z. E. in einem Kaufe ausbedungen wird, daß der Verkäufer das Gut nicht gewehren (evinciren) soll, so muß solches gleichwohl geschehen, obschon der Contract an sich selbst, darin dieses nicht bedungen worden, ein anderes erfordert.

§ 6. Es werden auch Pacten etliche Zeit nach dem Vertrage errichtet, und diese müssen ebenmäßig gehalten werden; als wenn z. E. der Verkäufer nach dem Kaufe dem Käufer die Zahlung auf Tagezeiten (Termine) läffet, oder ihm einen Theil der Kauf-Summa erläffet, und dergleichen (vid. § 3. hujus Tit.).

**Wie denen zu helfen, so im Rechten seind überschnellet,
daß sie in vorigen Stand gebracht werden ¹⁾**

Wer in seinen minder jährigen Jahren ²⁾ entweder für sich selbst, oder mitt Zuthun seines Vormundenn ihm selbst zu großem Schaden, in oder außerhalb Gerichts handeltt, der mag solches, wan er 21 Jahr erreichett, noch innerhalb Vier Jahren vor Gericht ³⁾ widersprechen, vnd ⁴⁾ nachdem, wie höchlichen er vorlegett sey, wie Recht ist, erwiesenn ⁵⁾, mag er bitten, sich in vorigen Stande, als ob der contract nicht geschlossen were, zue setzen, vnd den Handell aufzuheben, vnd das mügen auch seine Erben thun, ob er ⁶⁾ in seiner Minderjährigkeitt vnd ehe dan ⁷⁾ die Zeitt verlossen, verstorben were.

1) „Wie denen zu helfen so in Rechten seyn verschnellet“, — lautet d. Ueberichr. — 2) Minderjahren st. m. j. S. — 3) — vor Gericht. — 4) — vnd. — 5) ist zu erweisen st. ist, erwiesenn. — 6) † gleich. — 7) — dann.

Wan aber einer ober 20 iahr alt etwas handelte, vnd mit seinem Eyde bestettigete, das wer er zu halten schuldig.

Auch mügen außerhalb diesen ⁸⁾ alle andere Priuat=Perschonon oder ganze communionen, restitutionem in integrum bitten, wen sie in contracten, oder sonsten höchlichen betrogen, oder verkürtzt seind ⁹⁾.

8) N. diesem. U. diesem allen. — 9) — oder verkürtzt seind.

Von Straffen Freyheit.

Priester, Adell vnd ihre Gesinde, auch Schul=Diener, sollen zollfrey sein, sie ¹⁾ fahren, reitten oder gehen.

1) im.

Der ²⁾ das Gleitt nimbt ³⁾, der soll den, der es gibt ⁴⁾, für Schaden bewahren, binnen ⁵⁾ seinem Gleitt, oder soll im ⁶⁾ den Schaden gelten.

2) Kein Absas. — 3) giebet. — 4) soll dem der es nimmt st. soll — — gibt. — 5) innerhalb. — 6) oder der soll st. oder soll im.

Man ⁷⁾ soll die Land ⁸⁾ Straßen nicht umblegen oder zue Acker machen ⁹⁾ bey Straff 20 Fl.

7) Kein Absf. — 8) — Land. — 9) — oder zue Acker machen.

Titel 15. Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

§ 1. Wer in seinem minderjährigen Alter, entweder selbst, oder mit Zuthun seines Vormundes, sich zum großen Schaden, es sey gericht- oder außergerichtlich gehandelt (contrahiret), mag solches, wenn er ein und zwanzig Jahre erreicht, annoch innerhalb vier Jahren vor Gericht widerrufen, und nachdem er zu Recht erwiesen, wie sehr er verlezet worden, bitten, ihn in vorigen Stand, als ob der Contract nicht geschlossen wäre, zu setzen, und den Handel für null und nichtig zu erkennen. Dieses mögen auch seine Erben thun, wenn er in seiner Minderjährigkeit und bevor die erwähnten vier Jahre verflossen, gestorben wäre; wenn aber jemand, der über zwanzig Jahre alt ist, etwas handelt (contrahiret), und solches mit seinem Eyd bestätigt, das ist er zu halten schuldig.

§ 2. So mögen auch außer diesen alle andere Privatpersonen, oder ganze Communitäten, wenn sie in Contracten oder sonsten höchlich betrogen und verlezet worden, um restitutionem in integrum bitten.

Titel 16. Von Straßen = Freiheit.

§ 1. Priester, Adel und ihr Gesinde, auch Schul = Diener, sollen zollfrey seyn, sie mögen fahren, reiten oder gehen.

§ 2. Wer das Geleit (Convoy = Gelder) nimmt, muß auch den, der es giebt, innerhalb seinem Geleit (Grenze) für Schaden bewahren, oder ihm solchen ersetzen.

§ 3. Niemand soll die Landstraßen verlegen, oder zu Acker machen, bey Strafe 20 Floren.

Ein jeder soll auff seinen Gütern die Stege vnd Wege, vnd beforen die Brücken besseren vnd erhalten, bey Straff 20 fl. ; wird ¹⁰⁾ aber iemands ¹¹⁾ solcher Verwahrlosung halben ¹²⁾ Schaden leiden ¹³⁾, den soll im ¹⁴⁾ der Grund = Herr, wo er zurecht darumb besprochen wird, erstatten, darzu soll die Landschaft ein Brückenmeister erwählen, der soll wegen unterlassener Besserung ¹⁵⁾ die Straffe einfordern.

10) Würde, nach einem Punkt, u. ein Absaß. Das Stück von hier bis zum Schluß ist dem Vorhergehenden vorangestellt. — 11) N. jemand aus. U. jemanden aus. — 12) — halben. — 13) geschehen. — 14) daß soll, st. den soll im. — 15) die Land = Straßen bessern, und st. wegen unterlassener Besserung.

Von Holzung, Gräsung, Fischeren = Gerechtigkeit auff eines andern Boden.

Wer Holz hauett, oder fischett in einem Wasser, darzu er nicht ist berechtiget, der gibt von jederem ¹⁾ Pferd 4 mß. ²⁾ Straff, vnd mag der Grund = Herr, wo er in auff frischer Thatt befundett, verfolgen, das Holz zu sich nehmen, vnd das Pferd arrestiren, bis die 4 mß. ³⁾ erlegt.

1) N. vor jedes. U. vor jeden. — 2) N. 4 pf. — 3) N. 4 pf.

Fischett ⁴⁾ iemand begrabene Teich oder zugerichte Stawung, oder hauett Holz das gepflanzett ist, oder Beyme die da Frichte tragen, oder bricht das Obest, oder heyett ⁵⁾ Honigbeyme ⁶⁾, die da pfligen ⁷⁾, er ⁸⁾ muß 10 Daler Straff geben.

4) Kein Absaß. — 5) N. häret. U. häuet. — 6) N. + r. — 7) N. — die da pfligen. — 8) der.

Niemand soll auff seinem Grunde die Stawung so hoch anstellen, daß er einem andern dadurch seine Lande mitt Wasser vberschwemme, es were dann sein gutter Wille, bey Straf 100 Daler.

Von Jagtenn ¹⁾.

Die Jagtt, die hoch vnd niedrig, ist dem Adell allenthalben frey, nicht allein auff dem seinigen, sondern auch auff eines andern Grund vnd Boden, mitt den Hund, doch daß er ihme auff dem Acker keinen Schaden zuefigt.

1) Von Jagen und Schiessen.

Auff dem seinigen mag er schießen vnd iagen mit Hunden,

§ 4. Ein jeder soll auf seinen Gütern die Stege und Wege, und vor allen Dingen die Brücken bessern und im Stande erhalten, bey Strafe 20 Fl.; würde aber jemand solcher Verwahrlosung halben Schaden leiden, so soll ihm solchen der Grundherr, wenn er ihn deswegen gerichtlich belanget hat, erstatten.

§ 5. Die Landschaft soll einen Brückenmeister erwählen, der wegen unterlassener Wegebesserung die Strafe einfordern soll.

Titel 17. Von Holzung, Grasung und Fischey auf eines andern Boden.

§ 1. Wer Holz hauet, oder fischet, wo er nicht berechtiget ist, der giebt von jedem Pferde vier Mark Strafe, und kann ihn der Grundherr, wenn er ihn auf frischer That befindet, verfolgen, das Holz ihm ab und an sich nehmen, auch das Pferd so lange arrestiren, bis die vier Mark erleget sind.

§ 2. Fiset jemand in gegrabenen Teichen, oder angelegten Stauungen, oder hauet Holz, das gepflanzt ist, oder Bäume, so Früchte tragen, oder bricht das Obst ab, oder hauet Honigbäume um, die beschwärmet sind, so soll er 10 Thaler Strafe geben.

§ 3. Niemand soll auf seinem Grunde so hoch stauen, daß des Nachbarn Ländereyen dadurch überschwenmet werden, bey Strafe hundert Thaler; es sey denn, daß jener darin williget.

Titel 18. Von Jagden.

§ 1. Die hohe und niedere Jagd mit Hunden ist dem Adel allenthalben, nicht allein auf seinem, sondern auch auf eines andern Grund und Boden frey, nur muß ihm auf dem Acker dabey kein Schaden zugesüget werden.

§ 2. Auf seinem Grund und Boden mag jeder schießen, und

wen es ihm gefelt; aber auff eines andern ²⁾ soll er nicht iagen, auch nicht ³⁾ in der Zeit, wenn das Wilt seine Jungen tregt, als nehmlichen von Ostern biß auff ⁴⁾ Bartholomey, bey Straff 50 Fl. Polnischen ming ⁵⁾, dem Landkassen die Helffte, die andere Helffte dem, dem der Grund gehörett.

2) + Grund. — 3) — auch nicht. — 4) — auf. — 5) — Polnischen ming.

Kein Bauer soll Feder= oder ander Wildprett anders als zu seines Herren Nutz fahen, oder schiffen, noch keine Stricke vnd Nege stellen, auch kein Schißrohr halten, bey Verlust deßelben, vnd Straff 20 Fl., so offt er solches thun würde ⁶⁾.

6) Der ganze Absaß fehlt.

Von Bienengerechtigkeytt.

Die Bienengerechtigkeytt bleibett vnterschiedlichen ¹⁾, wie es bishero ein ieder nach dem alten gehalten.

1) — vnterschiedlichen.

Wan ²⁾ Zeit ist das Honig zue brechen, sol es dem Grund=Herrn kund gethan, vnd ohn sein Beyseyn nichts genommen werden, oder der Nehmer ist des Baums vorlustig, vnd soll darzu als ein ³⁾ Dieb gestraffett werdenn.

2) Kein Absaß. — 3) + ander.

Die Bienen Beyme, so auff den Grenzkenn mitt Grenz=Kreuzen oder sonsten gezeichnet sein, sollenn nicht abgehawenn werdenn, sonderenn demjenigen bleiben, dem sie zue hören, bey Straff 10 Daler.

4) vier.

Von erwachsenden Insellen oder Holmenn.

So eine Insell oder Holm sich erhebett in einem Fluß, welcher Bffer sie neher ist, zu dem gehörett die Insell, ist sie aber zue mittlermaß des Wassers, so gehörett sie beyden Bffern gleichmeßig.

Von Zarmarckten.

Niemand kan in seinen Güttern ein Zarmarckt ansetzen, er sey dan deßen insonderheitt privilegüret, oder habe es von Alters gehabt.

mit Hunden jagen, wann er will; auf eines andern aber soll niemand in der Sehzzeit, oder wenn das Wild seine Jungen trägt, nemlich von Ostern bis auf Bartholomäi jagen, bey Strafe funfzig Floren polnischer Münze, davon die Hälfte dem Landes-Kasten und die andere Hälfte dem, so der Grund gehöret, zufällt.

§ 3. Kein Bauer soll Feder- oder anderes Wildpret anders, als zu seines Herrn Nutzen fangen oder schießen, noch Stricke und Reße stellen, auch kein Gewehr halten, bey Verlust desselben und zwanzig Floren Strafe, so oft er solches thun würde.

Titel 19. Von Bienen = Gerechtigkeit.

§ 1. Die Bienen = Gerechtigkeit bleibet ohne Unterschied wie es bishero ein jeder nach dem alten Gebrauch damit gehalten hat.

§ 2. Wenn die Zeit da ist, den Honig zu brechen, soll es dem Grundherrn kund gethan, und ohne sein Beyseyn nichts genommen werden, oder derjenige, der es eigenmächtig nimmt, ist des Baums verlustig, und soll noch dazu als ein Dieb gestrafet werden.

§ 3. Die Bienen = Bäume, so auf den Gränzen mit Gränz = Kreuzen, oder sonst gezeichnet sind, sollen nicht abgehauen werden, sondern demjenigen bleiben, dem sie zugehören, bey Strafe zehn Thaler.

Titel 20. Von erwachsenden Inseln oder Holmen.

§ 1. So eine Insel oder Holm sich in einem Flusse angesetzt, die gehöret zu dem Ufer, dem sie am nächsten liegt. Hat sich selbige aber in der Mitte des Wassers erhoben, so gehöret sie in gleiche Theile zu beyden Ufern.

Titel 21. Von Jahrmärkten.

§ 1. Niemand kann in seinen Gütern einen Jahrmarkt ansetzen, wenn er nicht dazu besonders privilegirt ist, oder es von Alters her gehabt hat.

Von Vorjähungen.

Fahrnuß vnd bewegliche Gütter (aufferhalb derer, so zue Erbschafft gehörett,) ¹⁾ so einer mit gutten Tytell oder ²⁾ Gewissen an sich gebracht, werden in ³⁾ Jahr vnd Tag vorjährett, das ist ⁴⁾ in einem Jahr 6 Wochen 3 ⁵⁾ Tag, wan ⁶⁾ derentwegen in ⁷⁾ solcher Zeit nicht ist gesprochen ⁸⁾.

1) Keine Parenthese. — 2) und. — 3) † einem. — 4) N. Das ist:, nach einem Punkt. — 5) N. 8 Tage. U. acht. — 6) N. Wann, nach einem Punkt. — 7) innerhalb. — 8) nicht gesprochen wird st. n. i. g.

Erbschafftenn ⁹⁾ aber vnd andere vnbewegliche Gütter, so mitt gutten Gewissen einer erlangett, werden vorjähret in 30 Jahren Jahr vnd Tag, das seind ¹⁰⁾ 31 Jahr 6 Wochen vnd drey Tag.

9) Erbschafft. — 10) N. das ist.

Gestohlen vnd geraubte Gütter werden in 30 Jahren vorjährett, wo sie einem andern vorkaufft oder vbergeben, wo ¹¹⁾ sie aber bey dem Dieb, oder ¹²⁾ seinen Erben beschlagen, folgen sie auch nach der Zeit ihrem Herrren, ohne Erstattung.

11) N. Wo, nach einem Punkt. — 12) und.

Auch hat die Vorjähung nicht statt wieder ¹³⁾ die Minderjährige vnd ¹⁴⁾ Vnmindigen, oder die so der Königl. Maytt. oder dem gemeinen Ruz aufferhalb Landes dienen, oder diejenige, so gefangen seyn, oder Studirend halben inn frembde Lande sich auffenthaltenn.

13) N. weder st. wieder. — 14) U. oder st. vnd.

Es kan auch kein Zinsman das Zins = Gutt wieder seinen Herren vorjähren, auch kein Pfand = Man das Pfand = Gutt.

Wörtliche Injurien, wo die in Jahr vnd Tag nicht beklagett ¹⁵⁾, können darnach nicht geeiffert werdenn.

15) geiffert.

Nach zwanzig Jahren mach keiner vmb einer Vbelthatt willen besprochen werden.

Wer eine Gerechtigkeit an Holzung, Weide, Triften vnd dergleichen ¹⁶⁾ vorjähren will, dem ist nötig, daß der ander, welchen die Gerechtigkeit ¹⁷⁾ gehertt, darumb wisse, daß er solches in seinem Gebrauch halte, sonst hat die Vorjähung nicht statt wieder die Vnwissenheit.

16) Vieh = Triften st. W. L. v. d. — 17) Verjähung st. Gerechtigkeit.

Titel 22. Von Verjährungen.

§ 1. Fahrende Habe und bewegliche Güter (ausgenommen die, so zur Erbschaft gehören), welche jemand auf eine rechtmäßige Art und mit gutem Gewissen an sich gebracht hat, werden in Jahr und Tag, das ist in einem Jahre sechs Wochen und drey Tagen, verjähret, wenn selbige während solcher Zeit nicht sind in Anspruch genommen worden.

§ 2. Erbschaften und unbewegliche Güter aber, so jemand mit gutem Gewissen an sich gebracht, werden in dreyßig Jahren und Jahr und Tag, das sind ein und dreyßig Jahre sechs Wochen und drey Tage, verjähret.

§ 3. Gestohlene oder geraubte Güter werden, wenn sie einem andern verkauft oder übergeben sind, in dreyßig Jahren verjähret; wenn sie aber bey dem Diebe, oder seinen Erben angetroffen werden, folgen sie auch noch nach solcher Zeit ihrem Herrn ohne Entgeld.

§ 4. Auch hat die Verjährung keine Statt wider Minderjährige und Unmündige, noch wider die, so außerhalb Landes Ihrer Königlichen Majestät und der Republik dienen, oder diejenigen, so gefangen sind, oder Studirens halber sich in fremden Ländern aufhalten.

§ 5. Es kann kein Zinsmann das Zinsgut wider seinen Herrn verjähren, noch ein Pfandhalter das Pfandgut.

§ 6. Wenn wörtliche Injurien nicht innerhalb Jahr und Tag gerüget werden, findet dieserwegen auch nachher weiter keine Klage Statt.

§ 7. Nach zwanzig Jahren mag keiner wegen einer Uebelthat mehr in Anspruch genommen werden.

§ 8. Wer eine Gerechtigkeit der Fölsung, Weide Tristen und dergleichen verjähren will, muß den andern, dem solche Gerechtigkeit zuständig, nothwendig wissend machen, daß er selbiges in seinem Gebrauch halte, denn wider die Unwissenheit hat die Verjährung nicht Statt.

Pars III¹⁾.

De Successoribus ²⁾.

Ein Testament, so der Testator selbst geschrieben, oder von drey adeligen Zeugen unterschrieben und mit des Testatoris Pitschaft versiegelt, ist frestigt, doch daß er ³⁾ bis in seinem Tode zue endern Macht habe.

1) Pars Tertia Legum Piltensium. U. dasselbe und † de Successoribus. — 2) N. Von Succession. — 3) ers.

Dhn Ursach können Eltern ihre Kinder nicht enterben. Ursachen aber sind, wen die Kinder ihre Eltern schmehn, schlagen, nach ihrem Leben trachten, sie in Nöten, Gefängnissen, Krankheiten und dergleichen Triebfahlen vorlassen ⁴⁾, penlich vorlagenn.

4) † und.

Alte vatterliche Stamm-Güter können durch Testament nicht vorgeben werdenn ⁵⁾.

5) Der ganze Absatz fehlt.

Der Erbe alleine zahlet die Schulden, nicht der, welchem im Testamente eine Gabe beschieden; es wer dan, daß der Erbe den vierden Theil der Erbschafft nicht haben ⁶⁾ könnte, so müssen die Legatarij so viel schwinden lassen, daß solcher Theil erfüllet werde.

6) N. heben.

Wan kein Testament vorhanden, so succediren den Elteren ihre Kinder, doch so bescheidlichen, daß die Söhne allein erben, und die Töchter, wosern die Elteren selbst keine Anordnung gethan oder gemacht, von ihren Brudern mit Rath der Gericht und Verwandten von beiden, sowoll der Mutter als des Vatters Seytten, aufgesteyrett werden. Der ⁷⁾ elteste Sohn behelt die Güter, und muß seine Bruder und Schwestern abfinden.

7) Ein Absatz.

Theil III.

Titel I. Von den Erben.

§ 1. Ein Testament, so der Testator selbst geschrieben hat, oder so von dreyen adelichen Zeugen unterschrieben und mit des Testators Petschaft versiegelt ist, hat seine völlige Kraft; jedoch hat der Testator bis zu seinem Tode die Macht es zu ändern.

§ 2. Ohne Ursache können Eltern ihre Kinder nicht enterben; Ursachen aber sind, wenn die Kinder ihre Eltern schmähen, schlagen, nach ihrem Leben trachten, sie in Nöthen, Gefängnissen, Krankheiten und dergleichen Trübsalen verlassen, oder sie peinlich anklagen.

§ 3. Alte väterliche Stammgüter können durch Testamente nicht vergeben werden.

§ 4. Der Erbe allein zahlet die Schulden, und nicht der, dem im Testament eine Gabe (legatum) beschieden ist; es wäre denn, daß dem Erben der vierte Theil der Erbschaft nicht bliebe, solchen Falls müssen die legatarii so viel fallen lassen, daß solcher Theil ergänzt werde.

§ 5. Wenn kein Testament vorhanden, so succediren den Eltern ihre Kinder, doch so bescheidenlich, daß die Söhne allein erben, und die Töchter, daferne die Eltern nicht selbst eine Verordnung gemacht, von ihren Brüdern, mit Zugziehung der Gerichte und der Verwandten von beyden, sowohl Mutter- als Vater-Seiten, ausgesteuert werden.

§ 6. Der älteste Sohn behält die Güter und muß sich mit seinen Brüdern und Schwestern ihres Theils aus selbigen wegen abfinden.

In Vatters 8) Gütern gehen sie gleich Theil 9), aber nicht in der Mutter Güter, in welchen 10) jedes Kind erbett seine Mutter.

8) väterliche. — 9) zu gleichen Theilen. — 10) in welchem Fall st. i. w.

Seind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter, doch also 11), wo ein Geschlecht unter sich oder mit einem andern die gesammende 12) Hand hette, das ist bestendig, aber es müssen dannoch 13) die Töchter auff diese Weise, wie oben gemeldet 14), davon ihr Theil 15) empfangen.

11) N. Ein Kolon nach also. — 12) N. Sammende. U. saamende. — 13) dennoch. — 14) stet. — 15) † behalten unb.

In der Erbschafft wird die absteigende Linie allen andern, der auffsteigenden vnd seyttwärts Linien, vorgezogen, vnd die Kinder erben zue gleichen Theil, — Kindes=Kind aber, sie seind viel oder wenig, an ihres Vatters Stelle in stirpes 16). Wann 17) keine Kinder in absteigender Linien, sondern allein Kindes = Kinder vorhanden, so wird das Erbe an die Stämme, vnd nicht in die Häupter vertheilt 18).

16) N. † in die Häupter. U. an die Häupter getheilt. — 17) N. Ein Absas. — 18) N. getheilt.

Wan 19) keine Kinder vorhanden, so erben die negsten in auffsteigender Linien, als Vatter vnd Mutter für Groß=Vatter vnd Groß=Mutter; verliße er zugleich Bruder oder Schwestern, die erben zue gleichen Theil 20) mit den Elteren.

19) Kein Absas. — 20) zugleich st. z. g. Z.

Wan wedder nieder oder auffsteigende Linien vorhanden, so erben die seittwärts Verwandten, Bruder 21), Schwester, ein jeder, nach dem er der negste ist 22).

21) † und. — 22) nach dem einer der nechste ist st. ein jeder, — — ist.

Bruder vnd Schwester = Kinder erben mit ihren Bettern, an statt ihrer Elteren, doch daß Vnterscheid mit der frawlichen Linien, wie oben gemeldet, gehalten wird, wan nemlich kein Brüder seind vorhandenn.

Wan keine Brüder oder Schwestern vorhanden, so erben der Verstorbenen Brüder vnd Schwester = Kind in die Häupter, so viel Häupter so viel Theil, doch mit Vnterscheid, wie obgemeldet.

§ 7. In des Vaters Güter gehen sie zu gleichen Theilen, aber nicht in der Mutter Güter, in welchen jedes Kind seine Mutter erbet.

§ 8. Sind keine Söhne vorhanden, so erben die Töchter, doch dergestalt, daß, wo ein Geschlecht unter sich, oder mit einem andern die gesammte Hand hätte, solches Recht unveränderlich bleibet; die Töchter aber müssen dennoch, auf die Weise, wie oben (§ 5) gemeldet, ihr Theil erhalten.

§ 9. In Erbschaften wird die absteigende Linie allen andern, der aufsteigenden und seitwärts Linie, vorgezogen, und die Kinder erben zu gleichen Theilen; die Kindesfinder aber, sie seien viel oder wenig, erben an ihres Vaters Stelle, nach den Stämmen.

§ 10. Wenn keine Kinder in absteigender Linie, sondern nur Kindesfinder allein vorhanden, so wird das Erbe in Stämme, und nicht in Häupter getheilet.

§ 11. Wenn keine Kinder vorhanden, so erben die nächsten in aufsteigender Linie, als Vater und Mutter vor dem Großvater und der Großmutter; hinterlasse aber jemand zugleich Brüder oder Schwestern, so erben die zu gleichen Theilen mit den Eltern.

§ 12. Wenn weder ab- noch aufsteigende Linien vorhanden, so erben die seitwärts Verwandten, Brüder und Schwestern, ein jeder nach dem er der nächste ist.

§ 13. Brüder- und Schwester-Kinder erben mit ihren Vettern, an Stelle ihrer Eltern, doch daß der Unterschied mit der fräulichen Linie, wie oben gemeldet (§ 8), gehalten wird, wenn nehmlich keine Brüder vorhanden sind.

§ 14. Wenn keine Brüder oder Schwestern vorhanden, so erben der verstorbenen Brüder und Schwester Kinder in Häupter, so viel Häupter, so viel Theile, doch mit dem Unterschiede, wie oben gemeldet (§ 8).

Des Verstorbenen Bruders Söhne und Töchter erben für des verstorbenen Vatters Bruder oder Schwester, wans aber weiter kompt, so ist der negste im Grad, es sey einer oder mehr, der negste zue der Erbschafft.

Wer für Gericht seinen Leib vorlewrett, oder sich ²³⁾ tödtet, oder die alten Stamm-Gütter vorwirfett, die fallen an seinen Freinden, außgenommen des criminis ²⁴⁾ laesae majestatis aut ²⁵⁾ per-duellionis.

23) † selbst. — 24) Crimen st. d. c. — 25) et.

So eine Wittwe schwanger ist, wan ihr Man stirbett, soll sie solchs den Freinden kunt thun, oder ihrer Abforderung ²⁶⁾ sein vorlustig.

26) Anforderung.

Stirbt ein Man, und lässett Weib und Kind ²⁷⁾ hinter sich, wosern ²⁸⁾ nun die Wittibe bey den Kindern will verharren ²⁹⁾, und sich ander weit nicht ³⁰⁾ vorheyratheren will ³¹⁾, oder ³²⁾ von ihnen absondern, so bleibett sie eine Vorwalterin solcher Gütter, nebens ihres Mannes Freind ³³⁾, oder denen, so ihr Man ³⁴⁾ im Testament zu Vormindern verordnet, biß die Kinder ihre mindige Jahr erreichen; ohne Vormund ³⁵⁾ aber kan sie die Verwaltung nicht behalten.

27) Kinder. — 28) N. Wosern, nach einem Punkt. — 29) verbleiben. — 30) und sich nicht anderweit. — 31) — wilf. — 32) † sich. — 33) N. ihren Verwandten, Freunden. U. verwandten Freunden st. i. M. F. — 34) so man ihr st. i. M. F. — 35) Ohne Vormünder, nach einem Punkt.

Will ³⁶⁾ sie aber sich von den Kindern absondern, so seind entweder Ehestiftung ³⁷⁾ oder Testament vorhanden, darnach hatt man sich zu richten, doch daß die Ehestiftung im ³⁸⁾ Testament vorgehe ³⁹⁾, es were den Sache, daß der Testator die Ehestiftung im Testament verbessert hette, denn verbessern kan er die Ehestiftung, aber nicht verringern.

36) N. Kein Absag. U. will, nach einem Komma. — 37) Ehestifften. — 38) dem st. in. — 39) zuvorgehe.

Ist keines derer vorhanden, so wird ihr eine Leib Zucht, doch mit diesem Unterschied. Seind Kinder vorhanden, so ⁴⁰⁾ soll man ihr eine Leib Zucht machen, nach Anzahl der Kinder, Gelegenheit der Gütter und der Beschwerden ⁴¹⁾, so darauff hafften.

40) — so wird ihr — — — so. — 41) Beschwer.

§ 15. Des verstorbenen Bruders Söhne und Töchter erben vor des verstorbenen Vaters Bruder oder Schwester; wenn es aber weiter kömmt, so ist der nächste im Grad, es sey einer oder mehr, der nächste zur Erbschaft.

§ 16. Wenn jemanden vom Gericht das Leben abgesprochen ist, oder sich jemand selbst tödtet, oder sich der alten Stammgüter verlustig gemacht, so fället die Verlassenschaft an seine Freunde, ausgenommen in Sachen der beleidigten Majestät, oder des Hochverraths (Criminis laesae majestatis aut perduellionis).

§ 17. So eine Wittve schwanger ist, wenn ihr Mann stirbet, soll sie solches dessen Freunden kund thun, oder ihrer Forderung verlustig seyn.

§ 18. Hinterlässet ein Mann Weib und Kind, und die Wittve will bey den Kindern bleiben, und sich anderweitig nicht verheyrathen, noch von ihnen absondern, so bleibet sie in Verwaltung der Güter, neben ihres Mannes Freunden, oder denen, so ihr Mann im Testament zu Vormündern geordnet hat, bis die Kinder mündig werden; ohne Vormund aber kann sie die Verwaltung nicht behalten.

§ 19. Will sie sich aber von den Kindern absondern, so sind entweder Ghestiftungen, oder ein Testament vorhanden, und darnach hat man sich zu richten, jedoch daß die Ghestiftung dem Testament vorgehe; es wäre denn, daß der Testator die Ghestiftung im Testament verbessert hätte, denn verbessern kann er sie wohl, aber nicht verringern.

§ 20. Ist weder eines noch das andere vorhanden, so muß ihr ein Leibgedinge, jedoch mit dem Unterschiede werden, daß, wenn Kinder vorhanden, ihr ein Leibgedinge nach Anzahl der Kinder, und nach Gelegenheit der Güter, und nach dem die Beschwerden, die darauf haften, sind, auszumachen; würde sie sich aber vor oder

Wirde sie sich aber vor oder ⁴²⁾ nach dem auffgerichteten Leibgeding anderweitt vorheyrrathen, so hat sie Kindes Theil an Einkünften ⁴³⁾, oder einer Summa Geldes vnd forttan kein Leibgeding zue erwarten.

42) — vor oder. — 43) U. Künftigen st. Einkünften.

Hette sie aber keine Kinder, vnd würde das Ihrige fordern, so soll man vnterscheiden, ob sie etwaß ihrem Mann zugebracht, oder nicht.

Hat ⁴⁴⁾ sie im etwaß zugebracht, dessen gedoppelt soll man ihr ⁴⁵⁾ genießsen lassen die Zeit ihres Lebens, des ⁴⁶⁾ nebenst dem, waß ihr der Mann zur Morgengabe geschenkt. Hat ⁴⁷⁾ sie aber nicht eingebracht, vnd es sind weder Ehestiftung oder ⁴⁸⁾ Testament vorhanden, so soll man ihr auff Ermessung ⁴⁹⁾ redlicher Leitte ein Gewisses zueigenen. Im Fall, da ihr ein Leibgeding wird verordnet, sollen die Töchter ⁵⁰⁾ bey ihr bleiben, vnd der ⁵¹⁾ Vnterhalt von ihren Brüdern ⁵²⁾ gereicht werden.

44) Kein Abtag. — 45) N. sie. — 46) — des. — 47) Ein Abtag. — 48) N. nach. U. entweder G. noch Z. — 49) Ermessung. — 50) Kinder. 51) — der. — 52) N. Güthern ihr. U. Brüdern ihr.

Vnd ⁵³⁾ nach ihrem Todte sollen die Brüder ihre Schwestern aufzunehmen, erlichen zu vnterhalten vnd außzustewren schuldig seyn.

35) N. Kein Abtag.

Wan der Man stirbett, so gehören der Witiben die ganze ⁵⁴⁾ Einkünften des folgenden Jahres, doch daß sie die Kinder dasselbe Jahr dauon erhalte ⁵⁵⁾; die ⁵⁶⁾ Bnfosten des Begrebnuß müssen die Erben tragen.

54) — ganze. — 55) unterhalte. — 56) U. Die, ein Abtag.

Die ⁵⁷⁾ Fraw nimmt auch die Helffte von aller fahrender Habe, das ist Viehe, groß vnd klein, Hausgerethe vnd Bethgewand, vnd ihre Geschmücke ⁵⁸⁾. Was die Fraw nimbt an Hausgereth, Bethgewand vnd anderer Fahrniß, vorerbett sie nach ihrem Todte auff ihre Blut = Verwandten, oder das gedoppelte Gegen = Vormachtniß ihres zugebrachten Guttes sellett zurück auff ihres Mannes Erbenn.

57) Kein Abtag. — 58) N. ihren Geschmuck st. v. i. G. U. Ihr Geschmücke.

Zu fahrender Habe aber gehörett nicht Barschafft, sie sey außgeleihen, oder nicht, oder in Laden vorhanden, oder in Pfande ⁵⁹⁾,

nach dem ausgesetzten Leibgedinge anderweitig verheyrathen, so hat sie wohl Kindes=Theil von den Einkünften, oder von der Summa Geldes, kein Leibgedinge aber hat sie weiter zu erwarten.

§ 21. Hätte sie keine Kinder, und würde das Ihrige fordern, soll man unterscheiden, ob sie etwas ihrem Manne zugebracht oder nicht. Hat sie ihm etwas zugebracht, soll sie dasselbe gedoppelt, so lange sie lebt, nebst dem, was ihr der Mann zur Morgengabe geschenkt hat, genießen. Hat sie aber nichts eingebracht, und es sind weder Ehestiftung noch Testament vorhanden, soll man ihr ein Gewisses, was ihr redliche Leute zuzutheilen gut finden, zufließen lassen.

§ 22. Wenn einer Wittwe ein Leibgedinge ausgemacht wird, sollen die Töchter bey ihr bleiben, und ihnen von deren Brüdern der Unterhalt gereicht werden; nach der Wittwen Tode aber sollen die Brüder ihre Schwestern aufzunehmen, standesmäßig und honnet zu unterhalten, und auch auszusteuern schuldig seyn.

§ 23. Wenn der Mann stirbet, so gehören der Wittwe die ganzen Einkünfte des folgenden Jahres, jedoch daß sie davon dasselbe Jahr die Kinder erhalte; die Begräbniß=Kosten aber müssen die Erben tragen.

§ 24. Die Frau nimmt auch die Hälfte von aller fahrenden Habe zu sich, das ist groß und klein Vieh, Hausgeräthe, Bettgewand und ihren Schmuck.

§ 25. Was die Frau an Hausgeräthe, Bettgewand und anderer fahrender Habe wegnimmt, mag sie nach ihrem Tode auf ihre Blutsverwandten vererben; das gedoppelte Gegenvermächtniß ihres Eingebrachten aber fällt an ihres Mannes Erben zurück.

§ 26. Zur fahrenden Habe gehöret aber nicht Baarschaft, sie sey ausgeliehen oder nicht, im Kasten vorhanden, oder auf Pfand

oder Silber vnd Golt ⁶⁰⁾, gepregett oder vngepregett, geschlagen oder gegossen ⁶¹⁾, noch was Ort vnd Nagellfest ist, sondern das alles gehörett zue der Erbschafft.

59) Pfände st. i. p. — 60) U. und Gelb. — 61) gepräget, geschlagen u. gegossen st. gepregett — — — gegossen.

Ein schwangeres Weib soll man auß ihres Mans Güter nicht verweisen, ehe den sie ist genesen. Der Erbe mag woll fahren zue der Wittiben in das Haus, oder Gutt, vor dem Begrebnuß, damit er bewahr, daß nichts verlohren werde ⁶²⁾, das im angefallen. Mitt ⁶³⁾ seinem Rath soll die Fraw das Begrebnuß begehen ⁶⁴⁾, anders soll er keine Gewalt haben an dem Gutt, bis an das Begrebnuß.

62) † von dem. — 63) Ein Absag. — 64) thun.

Von Hergerette ¹⁾.

Das Hergerette ¹⁾ gehörett dem eltisten Sohn, oder dem eltisten Schwertmagen, so kein Sohn ²⁾ vorhanden.

1) Vom Heer = Gewette. — 2) keine Söhne.

Ritter Hergerette ist ³⁾ das beste Pferd mit dem besten Sattel mitt Zeimen, vnd alles was man darauff pfelegget zue fihren ⁴⁾ an seinem Leibe, die besten gildnen Rötten ⁵⁾, beste silberne Kanne, ein Luffin ⁶⁾ Kessell, oder wo dasselbe nicht ganz, ein halbes, ein Luffin ⁶⁾ Schiffeln, **12** ⁷⁾ Scheiben, **1** Brau = Kessell, die beste Strenge ⁸⁾, sein bestes Kleid, den besten Mantell, ein aufgemachtes vollkommen guttes Bett mitt aller Zubehör ⁹⁾, darauff auch ein die beste Decke gehörig.

3) N. Untern Heer = Gewette ist. — 4) N. ein Kolon nach fihren. — 5) Leibe die beste gildene Kette. — 6) Duzend. — 7) und. — 8) Stutte. — 9) — mit aller Zubehör.

Waß ¹⁰⁾ an diesen Stücken mangelt, das hatt er nicht zu nordderen.

10) Kein Absag.

Ein ¹¹⁾ Frembder empfehert Erbe in Liefland ¹²⁾ nach vnsere Rechten vnd nicht nach frembden Rechtenn.

11) Kein Absag. — 12) in diesen Landen st. in Liefland.

gegeben, auch nicht Silber und Gold, es sey gepräget oder ungepräget, geschlagen oder gegossen, auch nicht was erd=, niet= und nagelfest ist, sondern das alles gehöret mit zur Erbschaft.

§ 27. Ein schwangeres Weib soll man nicht eher, als bis es genesen, aus ihres Mannes Gütern treiben.

§ 28. Der Erbe mag wohl vor dem Begräbniß sich zu der Wittve in das Haus oder Gut begeben, um auf das, was ihm angefallen ist, ein wachames Auge zu haben, damit nichts verloren gehe. Mit seinem Rath soll die Frau das Begräbniß ausrichten, bis zur Beerdigung er sich des Gutes aber nicht annaßen.

Titel 2. Vom Heergeräthe.

§ 1. Das Heergeräthe gehöret dem ältesten Sohn, oder, wenn kein Sohn vorhanden, dem ältesten Schwertmagen.

§ 2. Das Rittergeräthe bestehet in dem besten Pferde mit dem besten Sattel und Zaum, nebst allem, was man darauf pfeleget an seinem Leibe zu führen, der besten goldenen Kette, der besten silbernen Kanne, einem Duzend Löffel, oder wenn deren nicht so viel vorhanden, einem halben Duzend, einem Duzend Schüsseln, zwölf Tellern, einem Bran=Kessel, der besten Strenze, dem besten Kleide, dem besten Mantel, einem aufgemachten vollkommen guten Bette, mit allem Zubehör, und auch einer der besten Decken darauf.

§ 3. Was an diesen Stücken mangelt, das hat er auch nicht zu fordern.

§ 4. Ein Fremder empfänget in Liesland die Erbschaft nach unsern, und nicht nach fremden Rechten.

Pars IV¹⁾.

Von ²⁾ Gottes = Feinden.

Welcher sich mitt dem bösen Feind wider Gott ³⁾ verbunden, Gott den Herren, die heilige Dreyfaltigkeit, das heilige Word Gottes, Gottes werde Heiligen vnd Freinde mitt Wortten oder Werken ⁴⁾ verspottett, schmehett vnd lestert, oder den Rahmen Gottes zu Zaubern vnd Aberglauben mißgebrauchett, bey den Zaubern Rathß sich erholett, den soll man nach gestalten ⁵⁾ Sachen mit Feier vnd Schwert thöten, die Zung zum Hals aufreißen, auch nach Beschaffenheit mitt der öffentlichen Kirchen Buß belegen ⁶⁾, oder mit Staupen = Schlegen des Landes ewiglich verweisen.

1) N. Pars Quarta Legum Piltensium. U. Pars quarta. — 2) Der zu Grunde gelegte Abdruck hat über dieser die ueberschrift „De delictis“, — für den 4. Theil. — 3) Gottes Gebot. — 4) — oder Werken. — 5) Gestalt der. — 6) — belegen.

Von Königs = Feinden.

Welcher wieder seine Obrigkeit, dem ¹⁾ König vnd Herren mitt seinen ²⁾ Feinden sich verbindett, oder Anschläge machett, den soll man an Leib vnd Leben, Ehr vnd Güttern ³⁾ straffen, wie im ersten Theil dieser Recht ist vermeldett.

1) unfern. — 2) dessen. — 3) Guth.

Von des Vatterlands Feinden.

Welche ier Vatterland vnd desselben Freyheit ¹⁾ anstreiten, oder die Regenten als Vatter des Landes ²⁾, ihres Ampts halber, anfeinden, denselben dreyen, oder absagen, vnd sie verumehren, Recht ³⁾ vnd Gerechtigkeit brechen, denselben ⁴⁾ sich widersetzen, die soll man nach der Sachen Umbstende, wie öffentlich Feind erkleren, verfolgen, vnd mitt hohester Leibesstraff ⁵⁾ belegenn.

1) N. Freyheiten. — 2) Vaterlandes. — 3) Gericht. — 4) N. und derselben. U. und denselben. — 5) Straffe.

Theil IV.

Titel 1. Von Gottes - Feinden.

§ 1. Welcher sich mit dem Feinde wider Gott verbunden, Gott den Herrn, die heilige Dreyfaltigkeit, das heilige Wort Gottes, Gottes werthe Heiligen und Freunde mit Worten oder Werken verspottet, schmähet und lästert, oder den Namen Gottes zu Zaubererey und Aberglauben mißbrauchet, bey den Zauberern sich Rathes erholet, den soll man, nach Gestalt der Sachen, mit Feuer und Schwerdt tödten, die Zunge aus dem Halse reißen, auch nach Beschaffenheit mit der öffentlichen Kirchenbuße belegen, oder mit Staupenschlägen des Landes ewig verweisen.

Titel 2. Von Königs - Feinden.

§ 1. Wer wider seine Obrigkeit, den König und Herrn, sich mit desselben Feinden verbindet, oder Anschläge machet, den soll man an Leib und Leben, Ehre und Gütern, wie im ersten Theil dieser Rechte gemeldet ist, bestrafen.

Titel 3. Von des Vaterlandes Feinden.

§ 1. Welche gegen ihr Vaterland und desselben Freyheit streiten, oder die Regenten als Väter des Landes ihres Amts halber anfeinden, ihnen drohen, absagen (den Gehorsam aufkündigen) und sie verunehren, Recht und Gerechtigkeit brechen, denselben sich widersetzen, die soll man, nach Umständen der Sachen, für öffentliche Feinde erklären, sie verfolgen und mit höchster Leibesstrafe belegen.

Vnd in solchen Fellen soll man bey der Königl. Maytt. anhalten, daß sie jemand aus vnserm Mittel dazu verordnen, welcher 6) acht Perschonen auß dem Adell zu sich neme 7), die zue Gericht sämptlich schweren sollten, vnd vber der Thatt erkennen sollen 8).

6) welche. — 7) nehmen. — 8) — sollen.

Von Eltern oder Kinder Mordt.

Die Kinder sollen nach der Ordnung Gottes ihre Eltern ehren; wurde aber jemand seine Elteren schlagen, dem soll man die Hand abhauen, vnd es mögen in die Elteren vber das enterben.

Von Friedbrechern.

Wer den Frieden bricht, vnd mitt gesamleter 1) gewapneter Hand einen andern wehgelagert 2), einfelt, raubet 3), mordett, schlägett oder 4) verwundett, dem Gericht sich widersezett, nothzüchtigett 5), vnd dergleichen Handlung sich vnterstehett, vnd volbringett, der soll mitt all seinen Helfern vnd Helfers-Helfern mitt dem Schwert vom Lebenn zum Todt gebracht werden. Diese 6) Straff sol auch wider dieselbe ausgehen 7), so sich vnterstehen wird 8), nach vollbrachter Thatt den Friedbrecher zue schützen.

1) N. vorsamleter u. — 2) zu wege lagert. — 3) im Felde raubet, st. einfelt, raubet. — 4) — schlägett oder. — 5) — dem Gericht — — nothzüchtigett. — 6) Ein Abs. — 7) ergehen. — 8) — wird.

Ein jeder soll schuldig sein, auf das gemachte Geruste 9), oder Anordnung der Landraht, den Friedbrecher zu uersolgen, bey Verlust seiner Ehren, ausgenommen des Friedbrechers Bluttfeinde.

9) Gericht.

Es sollen auch Büchsen, Spies, Helbarten, vnd dergleichen Wehren, ohn der Seitwehren, in Gerichten vnd ehrlichen Zusammenkünften verboten seyn, bey Straff 100 Dal. toties quoties.

Von Strassenreybern 1).

Landmörder vnd Strassenreyber sollen mitt Zangenriffe 2), so oft als sie gemordett, gezogen 3), vnd so sie mehr als einmahl

§ 2. In solchen Fällen soll man bey Ihrer Königl. Majestät anhalten, daß Höchst dieselben jemanden aus unserm Mittel dazu verordnen, welcher mit Zuziehung von acht Personen aus dem Adel, die sämmtlich zu dem Gericht beeidiget werden sollen, über die That erkenne.

Titel 4. Von Eltern- und Kinder-Mord.

§ 1. Die Kinder sollen nach Gottes Verordnung ihre Eltern ehren; würde aber jemand seine Eltern schlagen, dem soll man die Hand abhauen, und die Eltern mögen ihn noch überdem enterben.

Titel 5. Von Friedbrechern.

§ 1. Wer den Frieden bricht, und mit zusammengeraffter gewaffneter Hand einem andern wegelagert, einfällt, raubet, mordet, schlägt oder verwundet, dem Gericht sich widersetzet, nothzüchtiget, und dergleichen Handlungen unternimmt und vollbringet, soll mit allen seinen Helfern und Helfershelfern mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden. Mit dieser Strafe sollen auch diejenigen belegt werden, so sich unterstehen, den Friedbrecher nach vollbrachter That zu schützen.

§ 2. Alle und jede, ausgenommen des Friedbrechers Blutsfreunde, sollen schuldig seyn, auf der Landrätthe Ruf und Verordnung den Friedbrecher zu verfolgen, bey Verlust ihrer Ehre.

§ 3. Es sollen Büchsen, Spieße, Hellebarden und dergleichen Gewehre, auffer dem Seitengewehr, in Gerichten und ehrlichen Zusammenkünften verboten seyn, bey hundert Thaler Strafe (tolies quoties), so oft dergleichen geschieht.

Titel 6. Von Straßenräubern.

§ 1. Straßenmörder und Straßenräuber sollen mit Zangenkniffen, so oft sie gemordet, gerissen, und wenn sie mehr als

gemordett, auff einer Schleiffen an die Fehmstette ⁴⁾ geschleppet vnd von vnten auf geradbracht ⁵⁾ werden, man soll auch so viel Mordt als sie ⁶⁾ begangen, so viel Knüppell ⁷⁾ an das Rad hangen.

1) Von Strassen = Räubern und Mördern. — 2) Zangen gerissen. — 3) — so oft — — gezogen. — 4) Vorstadt. — 5) gerädert. — 6) er st. als sie. — 7) Knüttel.

Von Mordtbrenner

Mordtbrenner, so Land und Leitt verderben, soll man mitt Zangen reißen vnd schmeuchen.

Von Todtschlägern.

Da ihrer viel im Auflauf vnd Haderung stehen, vnd ohn Vorsatz einen erschlagen, vnd man kan des Thäters nicht gewiß sein ¹⁾, oder so eine wahre Nothwere, wie ²⁾ Recht, oder Vormuttung, kan beklagett werden, so soll man die Sache an den König gelangen ³⁾ lassen.

1) worden. — 2) geschehen, die mit st. wie. — 3) kommen.

Wo ein Verwundeter nach etlichen Tagen stirbt, so soll man die Wunde, ob sie tödtlichen gewest, oder nicht ⁴⁾, besichtigen. Ist sie tödtlich ⁵⁾, so ist der Thäter wie ein Todtschläger zue straffen, vnd mag nicht helffen, ob er gleich wolte vorwenden, daß der Verstorbene sich verwahrlosetz; ist sie ⁶⁾ nicht tödtlich, so ist er nicht zue straffen wegen des Todtschlages, sondern wegen der Wunden ⁷⁾.

4) — oder nicht. — 5) † gewesen. — 6) aber die Wunde st. sie. — 7) Verwundung.

Niemand soll seinen Erb=Pauren ohn Zuthuen der Rechtsfinder, vnd redlicher verstendiger Leitte ⁸⁾, zum Todte verdammen, bey Straff 500 Daler.

8) † und ein wohl besetztes Gericht.

Wer tödtett einen Fridlosen, oder auch einen ⁹⁾ Fridbrecher, der bleibett es ¹⁰⁾ ohn Wandell, wen er dasselbe hat zue erweisen. Berrätherey ¹¹⁾ an Priuat=Personen, als ¹²⁾ seinem Herrn vnd andern ¹³⁾, auch Kirchen=Raub, soll man mitt Radbrechen straffen.

9) — auch einen. — 10) — es. — 11) Aber Berrätherey, und ein Absatz. — 12) und. — 13) — auch andern.

einmal gemordet, auf einer Schleife nach dem Richtplatze geschleppt und von unten auf gerädert werden, auch sollen so viele Knüppel, als sie Mordthaten begangen, an das Rad gehängt werden.

Titel 7. Von Mordbrennern.

§ 1. Mordbrenner, so Land und Leute verderben, sollen mit Zangen gerissen und lebendig verbrannt werden.

Titel 8. Von Todtschlägern.

§ 1. Wenn ihrer viele in einem Auflauf (Tumult) und in Schlägerey befangen gewesen, und jemand dabey ohne Vorsatz, und ohne daß man den Thäter herausbringen kann, wäre erschlagen worden, oder ob es in wahrer Nothwehr geschehen, welches weder den Rechten nach, noch durch Vermuthung, oder Wahrscheinlichkeit auszumitteln (conf. P. I. Tit. 2. § 3.), soll man die Sache an Se. Königl. Majestät gelangen lassen.

§ 2. Wenn ein Verwundeter nach einigen Tagen stirbt, soll die Wunde, ob sie tödtlich oder nicht, besichtigt werden; ist sie tödtlich, so ist der Thäter wie ein Todtschläger zu bestrafen, und mag ihm nicht helfen, wenn er gleich vorwenden wollte, daß der Verstorbene sich verwahrloset; ist die Wunde aber nicht tödtlich, so ist er nicht wegen des Todtschlages, sondern der Verwundung wegen zu strafen.

§ 3. Niemand soll seinen Erbbauern ohne Zuziehung der Rechtsfinder und redlicher verständiger Leute zum Tode verurtheilen, bey fünfhundert Thaler Strafe.

§ 4. Wer jemanden tödtet, von dem mit Grund erwiesen, daß derselbe ein Friedloser (Bannisteter), oder auch ein Friedbrecher (conf. Tit. 5. § 1.) gewesen, der hat deswegen nichts zu leiden.

§ 5. Verrätherey an Privatpersonen, als z. E. seinem Herrn und andern, auch Kirchenräuberey, soll mit dem Rade gestrafet werden.

Von Vergiftung.

Wer mitt Gift, oder der schwarzen Kunste, ohn Verbindniß des Teiffels, jemand umbs Leben bringett, oder das Gift zue dem Ende bereyttet, vnd einem andern vberreichett, den soll man mitt dem Schwertt hinrichtenn.

Von Verfälschung, falsch Zeugen vnd Ehbruch.

Die, so mitt falscher Maas, Ehbruch ¹⁾, oder auff falschem ²⁾ Gezeugniß, so einem anderen an sein Leben oder Ehr ³⁾ gehett ⁴⁾, oder auff einer falschen Anklage, auff ⁵⁾ der Tadt begriffen, oder genugsam vor Gericht, nach Ordnung der Rechten, vberwunden worden, soll man mitt dem Schwertt am Leben straffen.

1) — Ehbruch. — 2) falsch st. o a. f. — 3) Ehr u. guten Nahmen st. E. o. E. — 4) + Ehebruch. — 5) in.

Wird aber ein falscher Zeug beschlagen in bürgerlichen Sachen, so zeitliche Güter betreffen, der ist ehrlöß zu erkennen, vnd zu feinen Zeugnißsen mehr zueleßlich.

Einem Meineidigen soll man die Zinger, damitt er geschworen hatt ⁶⁾, abhauen; hatt er sich zu Nutz jemand sein Gutt abgeschworen, das soll er erstatten, vnd dazu verleumbt, vnd der Ehren entsetzet sein, doch muß es dessen allen ⁷⁾, wie Recht, vberwunden sein.

6) — d. e. g. h. — 7) — allen.

Von falscher Münze ¹⁾.

Welche falsche Münze machen, soll man verbrennen, welche sie aber beschneiden oder verschmellern, soll man mitt dem Schwertt richten. Wehr ²⁾ falsche Sigell vnd Brieffe macht, soll auch nach Gestalt der Sachen peinlich vnd am Leben ³⁾ gestraffett werden. So ⁴⁾ jemand vorseßlichen ⁵⁾ Mahl-Böhm vmbheiett ⁶⁾, oder Stehn

Titel 9. Vom Vergiften.

§ 1. Wer mit Gift, oder durch die schwarze Kunst, ohne Bündniß mit dem Teufel, jemanden ums Leben bringet, oder das Gift zu dem Ende zubereitet und einem andern überreichet, soll mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Titel 10. Von Verfälschung, falschem Zeugniß und vom Ehebruch.

§ 1. Diejenigen, so mit falschem Maaß umgehen, Ehebruch treiben, falsch Zeugniß reden, welches einen andern um Leben und Ehre bringen kann, oder auch jemanden falsch anklagen, sollen, wenn man sie auf frischer That betrifft, oder sie dessen hinlänglich vor Gericht, nach Ordnung der Rechte, überführet worden, das Leben durch das Schwerdt verloren haben.

§ 2. Wird jemand in bürgerlichen Sachen, die zeitliche Güter betreffen, als ein falscher Zeuge betroffen, ist er für ehrlos zu erkennen, und zu keinem Zeugnisse mehr zuzulassen.

§ 3. Einem Meineydigen soll man die Finger, damit er geschworen hat, abhauen; hat er sich zum Nutzen jemandem sein Gut abgeschworen, soll er es erstatten, und dazu verleundet (für infam erklärt) und der Ehre verlustig seyn; jedoch ist er dessen, wie Rechtens, zu überweisen.

Titel 11. Von falscher Münze.

§ 1. Die, so falsche Münze machen, sollen verbrannt, und welche die Münze beschneiden, oder verringern, mit dem Schwerdt gerichtet werden.

§ 2. Wer falsche Siegel und Briefe macht, soll nach Gestalt der Sachen peinlich und am Leben gestraffet werden.

grehett, so zu Merckstein sind gesehett, der soll am Leben gestraffet werden.

- 1) Münz-Fälscher. — 2) Ein Absag. — 3) — vnd am Leben. — 4) Ein Absag. — 5) — vorsächlichen. — 6) verhäuet.

Von Raub, vnd Gütern so mit Gewalt genommen.

Wer dem andern mitt Gewalt seinen Besiß ¹⁾ nimpt, es geschehe auf waß Wege vnd vnter welchem Schein es wolle, der vorleyrett sein Recht, das er daran hatt; hatt er keines, so muß er so viel geben, alsß das Gut wert ist.

- 1) N. Sig.

Wirde auch jemand zu Recht beklagett von dem, welcher im daß Seinige hatt beraubett, so ist ehr denselbigen, ehe dann die Restitution zu voller Gnüge beschen, auf seine Klage zue antwortten nicht schuldig, oder er muß das ²⁾ Spolium ³⁾ innerhalb ⁴⁾ 14 Tage erweisen ⁵⁾.

- 2) Das, nach einem Punkt, st. o. e. m. d. — 3) † aber muß. — 4) in. — 5) † erwiesen werden.

Wer jemand ichts des Seinigen ⁶⁾ mitt Gewalt nimpt, es sey wenig oder viel, das soll im gedoppelt widergeben ⁷⁾, mitt Erstattung alles verurfachten Schadens, oder ⁸⁾ schweren, daß ers nicht könne wider geben, so soll ers gedoppelt bezahlen, nach der Wirde, wie es der, dem es ⁹⁾ genommen, wird scheken ¹⁰⁾, er wolte es dan mitt seinem Gide erhalten, daß es so viel nicht würdig gewest, wie es der, so es verlohren, hatt angeschlagenn ¹¹⁾.

- 6) N irgend das Seinige. U. ichts das Seinige. — 7) wiedergegeben werden. — 8) † aber. — 9) N ers. — 10) geschäget. — 11) wie es der andere, dem es genommen, geschäget, st. wie es — — angeschlagen.

Von Diebstall.

Wer frey Leitte auffengett vnd fortführett ¹⁾, es sey, der es thuet, oder der da wird weggeführt, Mans oder Weibs Bilde, den Thet-ter soll man mitt dem Schwert richten, imgleichen so einer ²⁾ Leib-

§ 3. So jemand Mahl=Bäume (Gränz=Bäume) vorsätzlich umhauet, oder Steine, die zu Gränz=Steinen gesetzt sind, ausgräbet, soll am Leben gestrafet werden.

Titel 12. Vom Raub und den mit Gewalt genommenen Gütern.

§ 1. Wer dem andern seinen Besitz mit Gewalt nimmt, es geschehe auf was Art und unter welchem Schein es wolle, der verlieret sein daran habendes Recht. Hätte er kein Recht daran, muß er so viel geben, als das Gut werth ist.

§ 2. Würde jemand von dem, welcher ihm das Seinige geraubet, gerichtlich belanget, ist er nicht schuldig sich eher auf die Klage einzulassen, bis die Restitution vollkommen geschehen; das Spolium muß aber in 14 Tagen erwiesen werden.

§ 3. Wer jemanden irgend des Seinigen etwas mit Gewalt nimmt, es sey wenig oder viel, soll es ihm doppelt wieder geben und allen verursachten Schaden erstatten, oder schwören, daß er es nicht wiedergeben könne, alsdann er es doppelt bezahlen muß, nach der Würdigung, wie es derjenige, dem es genommen, schätzen wird, er müßte dem eydlich erhärten, daß es nicht so viel werth gewesen, als es derjenige angeschlagen, der es verloren.

Titel 13. Vom Diebstahl.

§ 1. Wer freye Leute, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts, auffänget und fortführet, er sey selbst der Thäter, oder der Unterhändler, soll mit dem Schwerdt gerichtet

eigen Dirne widder ihrenn Willen abführet³⁾. Alle⁴⁾ die Mühlen vnd Kirchen bestellen, soll man am Leben straffenn.

1) verführet. — 2) Ingleichen die so, u. ein Absaß. — 3) abführen. U. Diener st. Dirne. — 4) Ein Absaß.

So einer vber 6 Bnger. Fl. 5) gestolen hatt, denn soll man henden, stüll er aber darunter, so mag man im nach Gelegenheit⁶⁾ mit Stauppen=Schlägen vorweisen, oder ad labores perpetuos vorthellen, wo⁷⁾ aber der Diebstall mitt Einbrechen geschicht, vnd mitt Behr oder Wapfen, damitt er sich möchte vortheidigen, so ist der Dieb ohn Mittel am Leben zu straffen, ob er gleich den Diebstall nicht vollentbracht hatt.

5) 60 fl. st. 6 Bngar. Fl. — 6) — n. G. — 7) Wo, u. ein Absaß.

Wer Diebe wissentlich hausetz, oder den Raub aufnimbt, vnd hegett, oder einem enthilffe⁸⁾, darzu sterketz, der ist dem Dieb gleich zue straffenn.

8) mit Hülffe st. enthilffe.

Von Schaden durch Verwarlosung.

Der Man solle gelden den Schaden, der von seiner Verwarlosung anderen geschicht, es sey von Feier, oder von Wasser, oder Brunnen, die er nicht hat vormahrett eines Knies hoch vber der Erdenn.

Von zufelligen Todschlegenn.

Ob er aber¹⁾ scheidt oder wirft von vngesehr²⁾ einen Man oder Vieh, als er ramett eines Vogels³⁾, darumb vorthelleit man im seinen Leib nicht, ob gleich der Man stirbt, er muß in aber gelten auf das Gerichts Erkenntniß.

1) einer st. e. a. — 2) — von vngesehr. — 3) indem er zum Vogel zieleit.

Wer aber mutwilliglichen iemand an seinem Haupt, oder anderen⁴⁾ Gliedmassen verlezete, durch Schösse, oder durch Stiche, obgleich der Tod darauff⁵⁾ nicht folgete, der soll dem Beleidigten das Arz=Lohn, vnd was auf die Cur ist gangen, erstatten, vnd

werden, desgleichen der, so leibeigene Dirnen, wider ihren Willen, entführet.

§ 2. Alle die, so Mühlen und Kirchen bestehlen, sollen am Leben gestraft werden.

§ 3. Wer über sechs Ungarische Floren gestohlen, soll gehängt werden; stiehlt er aber unter dem, soll er nach vorkommenden Umständen mit Staupenschlägen gestraft, oder Zeitlebens (ad labores perpetuos) auf den Bau verurtheilet werden. Geschieht der Diebstahl aber gewaltsamer Weise mit Einbruch und mit Wehr und Waffen, womit der Dieb sich vertheidigen möge, ist er ohne alles Einwenden (Defension) am Leben zu strafen, wenn er auch gleich den Diebstahl nicht vollführet hätte.

§ 4. Wer Diebe wissentlich beherberget, oder den Raub abnimmt, und ihnen solchen verwahret, oder einem zum Diebstahl behülflich ist und in seinem Vorhaben stärket, der ist als der Dieb selbst zu bestrafen.

Titel 14. Von Schäden durch Verwahrlosung.

§ 1. Derjenige soll den Schaden ersetzen, durch dessen Verwahrlosung selbiger andern widersähret, es sey durch Feuer, oder Wasser, oder durch Brunnen, die er nicht Anie hoch über der Erde hat verwahren lassen.

Titel 15. Von zufälligen Todtschlägen.

§ 1. Wenn jemand schießt oder wirft, und trifft von ungefähr einen Menschen, oder ein Vieh, hätte aber nach einem Vogel gezielet, soll er, obgleich der Mensch stirbt, doch deshalb sein Leben nicht verlieren; er ist aber auf des Gerichts Erkenntniß mit Leibesstrafe zu belegen.

§ 2. Wer jemanden muthwillig am Haupte oder andern Gliedmassen durch Schüsse oder Stiche verlezet, soll, wenn der Verwundete gleich nicht davon stirbt, demselben das Arztlohn und was sonst auf die Kur verwandt ist, erstatten, und noch darzu ihm und den

darbey neben ⁶⁾ ihm vnd den Seinigen seiner Verschämniß halben, vnd wegen dessen, das er hinfort wedder sich vnd die Seinigen ⁷⁾ nicht kann vorstehen vnd werben ⁸⁾, gerecht werden.

4) † Stiebern, ober. — 5) — darauff. — 6) — neben. — 7) N. hinfort sich oder den seinigen. — 8) — vnd werben.

Kann ⁹⁾, oder will er das nicht thunen, so soll man im die Hand kürzen, damitt er den Schaden zugefügett.

9) — Kann, u. Oder, nach einem Punkt.

De Iniuriis ¹⁾.

Alle ²⁾ Schmehe- vnd Lester- Wortt seind vorbotten, vnd da einer deswegen zue Recht wurde erfordert, soll er dazienige, was er geredett, also bald stehenden Fußes gutt thun ³⁾, oder in die Stette ⁴⁾ vorrickett, oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen, am höchsten gestraffett werden. Da ⁵⁾ er aber an die Dertter, an welchen ⁶⁾ der Geschmehete geseßen, zue Recht erfordert vnd geladen, soll er erscheinen, vnd seine Schmehung gutt thun, vnd hinwieder ⁷⁾ von niemand gegleittet, geschizet, vnd vertheidigett werden, vnd wer sich solches vnterstehen wird ⁸⁾, soll gleich dem Schmeher selbst vor die Sache stehn.

1) N. Von Injurien. — 2) — Alle. — 3) darthun st. g. t. — 4) Stelle. — 5) Ein Absag. — 6) an die Stelle, an welcher, st. an — — welchen. — 7) hinwieder. — 8) Nach einem Punkt: Wer sich unterstehet den Injurianten zu verthädigen, solcher st. vnd wer — — — wird.

Es soll auch dem Kläger frey sein, auf einen Wiederruff vnd Leibesstraff zugleich zu klagen, er wolte den seine Iniurien civiliter schezen, damitt ist er ebenmäßig zue hören, vnd mag seine Klage auf den Wiederruff vnd Aestimation anstellen. Vnd wosern ehr sie alleine auff ein gewiß Gelt, ohn Wiederruffen sezet ⁹⁾, vnd darauff Erkentniß erfolgett, dauon ist kein Appellation zulesig.

9) schäket.

Durch nothwendige Gespräch vnd Handreichung ¹⁰⁾ werden die Zuespriche, so einer zu dem anderen Iniurien halben hatt, nicht aufgehoben, es wehre dan solcher Actus dahin gerichtt.

10) Handreichen.

Seinigen für die Versäumniß, und dafür, daß er hinführo sich und den Seinigen nicht vorstehen, noch was verdienen kann, gerecht werden.

§ 3. Kann oder will er solches nicht thun, soll man ihm die Hand abhauen, mit der er den Schaden angerichtet hat.

Titel 16. Von Injurien.

§ 1. Alle Schmähs- und Läster= Worte sind verboten, und wenn jemand deshalb vor Gericht gefordert wird, soll er dasjenige, was er geredet, alsobald stehenden Fußes wahrmachen oder widerrufen, oder auf der Stelle die Schmähs- und Läster= Worte auf ihn zurückgeschoben (retorquiret), oder er sonst nach Beschaffenheit der Sachen mit der schwersten Strafe belegt werden.

§ 2. Wenn der, so geschmähet hat, an den Orten, wo der Geschmähete angeessen (sein Forum hat), vor Gericht belanget und geladen wird, ist er schuldig zu erscheinen, und seine Schmähung zu widerrufen oder wahrzumachen, und kann ihn niemand dawider sichern, schützen und vertheidigen. Wer sich solches zu thun unterstehen wird, soll für den Schmähler (Diffamant) selbst angesehen seyn, und für die Sache haften.

§ 3. Dem Kläger soll frey seyn, auf den Widerruf und Leibesstrafe zugleich zu klagen, es wäre denn, daß er seine Injurien civiliter schätzen wollte; damit er denn ebenmäßig zu hören ist, und solchen Falls mag er seine Klage auf den Widerruf und die Restimation anstellen.

§ 4. Dafern er seine Klage bloß auf ein gewisses Geld (Restimation) und nicht zugleich auf den Widerruf anstellet, und es wird darauf erkannt, so ist davon keine Appellation zulässig.

§ 5. Durch nothwendige Gespräche und Handreichungen (Dienstleistungen) werden die Ansprüche (Actiones), so einer wegen Injurien an den andern hat, nicht aufgehoben, es wäre denn, daß bey solchem Actu beyde Theile gleiche Absicht und Endzweck gehabt hätten.

Schmehschriften.

Schmehschriften und Pasquillen seind verboten, bey Straff 500 Daler.

Von Handhaffter Thatt.

Handhafftige Thatt ist, wo man einen in der Thatt begreiffet ¹⁾, oder in der Pflucht der Thatt ²⁾ in 24 Stunden ³⁾, ein solcher kan auff Burgschafft zue Aufführung seiner Buschuld, der Gafft nicht erlassen werden, sondern wird alzuhand ⁴⁾ vertheilett, doch soll man ihm ⁵⁾ seine Schutz Behren und Einrede nicht abschneiden.

1) ergriffen. — 2) in der Flucht st. i. d. P. d. E. — 3) † Handfest bekommt. — 4) zu Hand. — 5) — ihm.

Proces in Todschlagen, so der Thater davon kommen.

In Sachen non ¹⁾ recentis facti soll man folgendenn Proces halten. Es sollen die negst Vorwanten dem Landrichter antretten, vnd anhalten, daß derselbe wolle 3 seiner Beystzer verordnen, die sich an den Ort begeben, da die Thatt vollentbracht ist, daselbst sollenn die Partten mitt ihren Zeugen zugegen seyn, vnd zu beyden Theilen schweren, daß sie die Zeugen nicht mitt Geld bestochen, oder mitt Wortten beredt habenn, innen zu gefallen zu zeigen, ebenmäßig sollen die Zeugen schweren.

1) — non.

Darnach ²⁾ sollen die Deputaten die Zeugen, ieden besonders, abhören, ihre Aussage vorzeichnen, vnd mitt dem Gerichts-Siegell also versiglen, daß es die Partten nicht öffenen können, darauff ³⁾ iedem Theil seine Zeugnuß zuestellen.

2) N. Kein Absag. — 3) und.

Auß ⁴⁾ diesen Zeugnissen sollen die Richter, so in der Sachen sitzen ⁵⁾ werden, hernach das Urteil sprechen, vnd woserne in der Sachenn an den Reichstaget nicht appelliret wirtt, die Zeugnußen

Titel 17. Von Schmähchriften.

§ 1. Schmähchriften und Pasquille sind verboten, bey fünf-
hundert Thaler Strafe.

Titel 18. Von handhafter That (de recenti delicto).

§ 1. Handhafte That (recens delictum) ist, wenn jemand
auf der That selbst, oder auf der Flucht binnen vier und zwanzig
Stunden nach vollbrachter That ergriffen wird. Ein solcher kann,
wenn er auch Bürgschaft (Caution) stellen wollte, um seine Unschuld
darzuthun (seine Defension zu führen), aus der Haft nicht erlassen
werden, sondern die Sache wird in der Haft abgeurtheilt, doch ohne
ihm seine Schutzwehre und Einreden (Defension) zu versagen.

Titel 19. Vom Proceß in Todtschlägen, da der Thäter davon gekommen.

§ 1. In Sachen non recentis facti soll der Proceß folgen-
dermaßen angestellt werden. Es sollen die nächsten Verwandten
den Landrichter antreten, und bey demselben anhalten, daß er drey
seiner Besißer verordnen wolle, die sich an den Ort begeben, wo
die That vollbracht ist; daselbst sollen die Parten mit ihren Zeugen
zugegen seyn, und beyde Theile schwören, daß sie die Zeugen nicht
bestochen, oder mit Worten beredet haben, ihnen zum Vortheil zu
zeugen; wie denn auch die Zeugen ebenfalls schwören müssen.

§ 2. Hierauf sollen die Deputaten die Zeugen, jeglichen be-
sonders, abhören, ihre Aussage verzeichnen und mit dem Gerichts-
Siegel also versiegeln, daß es die Parten nicht öffnen können, und
darauf jeglichem Theile seine Zeugnisse zustellen.

§ 3. Aus diesen Zeugnissen sollen die Richter, die in der
Sache sitzen werden, hernach das Urtheil sprechen, und dasern in
solcher Sache nicht an den Reichstag appelliret wird, die Zeugnisse

alß bald verbrennen, damit derenthalben unter den Partten und Zeugen kein Zangf entstehe, und die Zeugen die Wahrheitt ohn Scheue aussagenn.

4) Kein Absaß. — 5) N. richten. U. richtig.

Von der Acht ¹⁾.

Die so in die Acht erklereit, seind anrichtigt, mügen von jedermenniglichen gefenglichen angenommen, und der Obrigkeit eingeauntworttett werden, die soll ²⁾ auf Information der König. Maytt. Execution vorrichten.

1) Die ueberschrift fehlt. — 2) Die sollen, nach einem Punkt.

Wo ein Bannit sublationem hanni ³⁾ vom der König. Maytt. erlangett, der soll in zwelff Wochen sich mit dem Gegentheil abfindenn, oder ist nach verflussener solcher ⁴⁾ Zeitt in den Bann wiederumb gefallen, und kan anderweitt sublationem nicht erhalten.

3) Bandit Sublation st. B. s. b. — 4) — solcher.

Alle diejenigen, so die Banniten ⁵⁾ auffnehmen, seind gleich ⁶⁾ ihrer Welthatt und Bannes mittheilhaftig.

5) bannisirte st. d. B. U. Bannieten. — 6) gleichermaßen.

Wir behalten vns vor, nach Gelegenheitt der Zeytt diese Statuten zu enderenn, zu uormehrenn und zu uorbesserenn, und bitten vnterthenigst, daß die ⁷⁾ Königliche Maytt. vns dieselbigen bestettigen wolle.

7) Ihre.

alsobald verbrennen, damit dieserwegen unter den Parten und Zeugen kein Zank entstehe, und die Zeugen ohne Scheu die Wahrheit aussagen.

Titel 20. Von der Aecht.

§ 1. Die, so in die Aecht erklärt sind, sind anrücklich, und können von jedermann in gefängliche Haft genommen und der Obrigkeit eingeliefert werden, welche auf Information der Königl. Majestät (nach abgestattetem Bericht an Se. Königl. Majestät), die Execution vollstrecken soll.

§ 2. Wenn ein in die Aecht Erklärter die Aufhebung der Aecht (sublationem banni) von Sr. Königl. Majestät erlanget, muß er innerhalb zwölf Wochen sich mit dem Gegentheile abfinden, oder er ist nach Verlauf solcher Zeit wiederum in den Bann verfallen, und kann die Aufhebung des Bannes anderweit nicht mehr erhalten.

§ 3. Alle diejenigen, so die in die Aecht Erklärten aufnehmen, machen sich gleicher Uebelthat und gleichen Bannes schuldig.

Wir behalten uns vor, diese Statuten nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, und bitten unterthänigst, daß die Königliche Majestät uns dieselben bestätigen wolle.

[Zu dem zum Grunde gelegten Abdrucke ist diesem Modus procedendi (und dem ihm vorangestellten, gleichzeitig entworfenen und bestätigten Modus procedendi in Bauerforderungs = Sachen) Folgendes vorausgeschickt :

Da ein Königliches Piltensches Landgericht nebst Einer Wohlgebornen Ritter = und Landschaft des Piltenschen Kreises durch die Erfahrung überzeuget worden, daß in Bauerforderungs = und liquiden Schuld = Sachen der Processus in diesem Kreise weitläuftiger, als billig ist, geführt wird, hieraus auch geflossen, daß, wenn ein Piltenscher Eingeseffener aus dem Herzogthum Curland und Semgallen Bauern zu fordern hat, solches processu ordinario zum großen Aufenthalt der Sachen geschehen muß : so haben wir bey gegenwärtigem Landtage für dienlich erachtet, in diesen Sachen eine kürzere Proceßform aufzusetzen, welcher, nach erfolgter Königl. Confirmation, hinfünftig bey Gerichte genau nachgelebet werden soll, und bestehet solche in nachfolgenden Puncten, als : 2c.

Zum Schluß des Modus procedendi in liquiden Schuld = Sachen wird dann die Bestätigungs = Urkunde geliefert, also lautend :

AUGUSTUS TERTIUS, Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Vohhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czerniechoviaequae, nec non Haereditarius

Dux Saxoniae, et Princeps Elector. Significamus praesentibus litteris Nostris Regiis, quorum interest universis et singulis: Cum ex parte generosae Nobilitatis Districtus Nostri Piltensis humillime Nobis supplicatum sit, quatenus dispositiones nonnullas, de quibus ratione *modi procedendi in causis repetitionis zmethodum, et executionis in debitis liquidis faciendae*, in nuperrimo suo Conventu Provinciali inter se die XXIII mensis Augusti anni currentis MDCCXLVI convenerunt, nec non Consiliarios terrestres novissime a generosa Nobilitate electos, generosos nempe *Ulricum Joannem Behr*, Capitaneum Regium, haereditarium possessorem bonorum Popen et Antzen, *Hermannum Fridericum Behr*, haereditarium possessorem bonorum Zirkaln et Planetzen, atque *Ulricum Ewaldum ab Osten*, dictum *Sacken*, haereditarium possessorem in Sasmacken, confirmare elementissime dignemur, proinde Nos cum Senatoribus lateri Nostro assidentibus, eo attento, quod dispositionibus praememoratis coram Nobis originaliter exhibitis, examinatis, et in forma probante ad acta Cancellariae Nostrae relatis, justitiam sitientibus, quo breviori via ejus administrationem habere possent, subveniatur, quodque in Formula Regiminis confirmatio Consiliariorum noviter electorum Nobis sit reservata, non solum dispositiones supra allegatas approbandas et ratificandas esse duximus, prout autoritate Nostra Regia et Reipublicae nomine easdem approbamus ac confirmamus, et ut vim legis perpetuae habeant mandamus, sed et Consiliarios terrestres novissime a generosa Nobilitate electos et supra nominatos, eadem autoritate Nostra suprema confirmamus, et ut iisdem honor debitus, observantia atque obedientia a Districtus Piltensis incolis habeatur, ipsi vero officiorum suorum debito satisfaciant, injungimus et demandamus. In quorum fidem praesentes litteras manu Nostra Regia munitas, sigillis Regni et Magni Ducatus Litthvaniae communire jussimus. Actum Varsoviae sub tempore Comitiorum Regni generalium. Die XXII mensis Novembris anno Domini MDCCXLVI, Regni vero Nostri XIV Anno.

AUGUSTUS REX.

(L.S.R.)

Joannes Hopowsky,
 Canonicus Cathedralis Premisliensis,
 Praepositus Schoend. Sacrae
 Regiae Majestatis Sigilli Regni
 Secretarius.

(L.S.M.D.L.)

Felix Owsiaky Pincerzia,
 Districtus. M. Naje. Sacrae Regiae
 Majestatis et Sigilli Majoris Magni
 Ducatus Litthvaniae Secretarius.]

§ 1. Würde Jemand eine liquide Schuld, womit er dem andern verhaftet, nach vorhergegangener halbjähriger Auffage, oder wenn er sonst zu zahlen rechtlich verbunden, nicht bezahlen, soll der Gläubiger denselben auf die nächste Cadence, mittelst einer drey Wochen vorher zu insinuirenden Citation, ad recognitionem documentorum, sub poena recogniti, ausladen zu lassen befugt seyn.

§ 2. In Termino soll ganz summarisch verfahren, und keine andere exceptiones, als die in processu executivo zulässig, admittiret werden. Hätte denn Jemand dilatorische exceptiones contra terminum, ratione legitimationis, und dergleichen vorzutragen, sollen solche nur mündlich kürzlich vorgetragen, und dann darüber beschieden werden. Im Uebrigen sollen in hoc processu keine andere exceptiones, als die ex ipso instrumento producta erwachsen, oder sonst in continenti liquidae seyn, statthaben, inmassen die exceptiones altioris indaginis dem reo nur in reconventionem vorbehalten bleiben sollen.

§ 3. Wenn nun der Debitor das wider ihn producirte Document recognosciret hat, und daraus klar erhellet, wer der Schuldner, wer der Gläubiger, wie hoch die Schuld, und ex qua causa solche gemacht, soll sofort die Execution nachgegeben, in Entstehung dessen aber soll entweder in hoc ipso termino der Beklagte mit aller seiner Rechts-Nothdurft, wie in processu ordinario gebräuchlich, gehöret werden, jedoch daß die schon einmal abgethane dilatorische Exceptionen abgethan bleiben, oder es soll die Sache simpliciter ad processum ordinarium verwiesen werden, als worinnen das Königl. Landgericht, nachdem es die Schuld mehr oder weniger unrichtig oder illiquide beurtheilet, pro arbitrio decidiren wird.

§ 4. Wenn der Beklagte in den Fällen, da es de jure zulässig, die producirte Documenta jurato diffitiret, cessiret zwar der processus executionis von selbst, und hat judex alsdann nach Ergebung der Umstände zu sprechen, was Recht ist; würde aber der Beklagte ad diffessionem juratam seiner eigenen Handschrift sich auch nur offeriren, und dadurch solche negiren, und der Kläger über-

führte ihn dennoch der Wichtigkeit solcher Handschrift, soll ein solcher nach Inhalt der Statuten unmachlässig in poenam dupli verfallen seyn.

§ 5. Zur Aburtheilung solcher liquiden Schuld=Sachen sollen ebenfalls sowohl in der Sommer= als Winter= Juridique die Nachmittagsstunden, wenn es nöthig, mitgewidmet werden.

§ 6. Wenn der reus in termino, dessen Wichtigkeit Actor erwiesen, ausbliebe, und die Liquidität der von dem Actore producirten Handschriften, wie vorgedacht, ex instrumentis productis erhellete, sollen solche pro recognitis gehalten, und darauf die Execution decerniret werden, allermåßen der reus, wenn er hiernächst legalia, warum er nicht erschienen, einbringen wollte, solche in reconventionem erweisen, und dann seine übrige Rechts=Nothdurft offen behalten soll.

§ 7. Die appellationes sive ordinariae sive extraordinariae ad Sacram Regiam Majestatem sollen auch in liquiden Schuld=Sachen neque ad interlocutoria, neque ad definitiva anders stattfinden, als wenn dem ausgesprochenen Urtheil vorher ein Genüge geschehen ist, folglich nur effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben.

§ 8. Das Definitiv=Erkenntniß in diesen liquiden Schuld=Sachen soll, wenn alles richtig befunden worden, dergestalt ergehen, daß parata executio auf Capital, Interessen und die moderirten Unkosten dem Actori zuerkannt werde, nach welcher publicirten Sentence der Wohlgeborne Präsidens allein sofort ein mandatum executoriale an den Piltenschen Mannrichter ertheilet.

§ 9. Und soll der Mannrichter gehalten seyn, ganz ungesäumt terminum executionis von vier Wochen dem Debitori zu präfigiren, also, daß wenn er nicht in solcher Zeit den Gläubiger klaglos stellet, die executio realiter vi mandati erfolgen solle.

§ 10. In termino executionis verrichtet dann der Mannrichter, wie sonst rechtlich, die Execution, jedoch soll künftig, wie in Curland gebräuchlich, dem Creditori für 1000 Fl. Alb. nicht mehr denn ein halber besetzter und ein halber wüster Hafen, davon er eine Woche einen Arbeiter zu Pferde und die andere Woche einen Arbeiter zu Fuß haben kann, in nutzbarlichen Pfandbesiß übergeben werden, und wo keine wüste Hafen befindlich, wird statt eines halben wüsten Hafens ein viertel besetzter Hafen gerechnet; falls aber die Schuld

so groß, daß ein ganzes Gut mit Hofes= Feldern und übrigen Ut= und Pertinentien exequiret werden müßte, soll der Wohlgeborne Mannrichter nach landüblichem Anschlage den Ertrag der Güter untersuchen, und darnach die Execution dergestalt verrichten, daß der Creditor von der summa exequenda die Revenüen à 6 pro Cento haben kann; und wenn in termino executionis tertius interveniens sich meldete, oder ad concursum provocirt würde, soll es damit, wie den Mannrichtern in Curland vorgeschrieben, gehalten, und in casum resistentiae die executio armata manu nachgegeben werden, salva actione criminali contra resistentes.

§ 11. Wenn in termino executionis der Debitor baare Zahlung offeriret, ist der Creditor solche anzunehmen gehalten, jedoch daß auch die noviter causirte Unkosten, praevia moderatione sub iudicis, erstattet werden. Und daferne der Debitor, salva reconventione, Zahlung thun wollte, und der Creditor weder in Piltten noch Curland besitzlich, soll er zuvörderst cautionem pro reconventionem, daß er solche vor dem Landgerichte ausführen und Urtheil und Recht Genüge leisten wolle, prästiren, alsdann aber auch der Debitor bei Verlust der Caution gegen die nächste Juridique die Reconvention prosequiren soll.

§ 12. Peracta executione, und wenn der Debitor auf dem nächstfolgenden Johannisttermin sein Pfand nicht löset, soll der Creditor pro distractione pignoris dergestalt zu agiren befugt seyn, daß er, per memoriale an das Königl. Landgericht, Subhastations=Blancate erbitten, und nach deren Erhaltung das Pfand, wie sonst gewöhnlich, subhastiren, nach Jahr und Tag in der nächsten Cadence plus licitanti adjudiciren lassen, und daraus seine Befriedigung nehmen könne. Actum Hasenpoth auf dem Landtage, den 23. August Anno 1746.

Ernst Koschul,
Präsident, für mich und im Namen
des Landrätthlichen Collegii mpp.

(L. S.)

Berner Ernst Mirbach,
als Director des jetzigen Landtages, im
Namen E. W. Ritter= und Landtschaft
des Pilttenschen Geyßes mpp.

(L. S.)

Nicolaus Magnus de Derschau,

S. R. Majestatis Secr. et Notarius Terrestris Districtus Pilttensis mpp.

(L. S. J.)

III.

Modus procedendi

in Restitutions-Sachen,

wie solcher Inhalts landtäglichen Schlusses
de anno 1755 zu verfassen beschloffen und
von Thro Königl. Majestät confirmiret
worden ist.

(Zum Schlusse dieses Modus procedendi liefert der zu Grunde gelegte Abdruck die Bestätigungs = Urkunde, also lautend :

AUGUSTUS TERTIUS, Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litthuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czernichoviaeque, nec non Haereditarius Dux Saxoniae et Princeps Elector. Significamus praesentibus litteris Nostris quorum interest, universis et singulis : Cum ex parte generosae Nobilitatis Districtus Nostri Piltensis humillime Nobis supplicatum sit, quatenus dispositiones nonnullas, de quibus ratione *modi procedendi in causis restitutionum*, in Conventu suo Provinciali de anno millesimo septingentesimo quinquagesimo tertio convenerunt, confirmare elementissime dignaremur; proinde Nos cum Consiliariis lateri Nostro assidentibus, eo attento, quod dispositionibus praememoratis coram Nobis originaliter exhibitis, examinatis, et in forma probante ad acta Cancellariae Nostrae relatis, justitiam sitientibus, quo breviori via ejus administrationem habere possent, subveniat, dispositiones supra allegatas approbandas et ratificandas esse duximus, prout autoritate Nostra Regia easdem approbamus et confirmamus, et ut vim legis perpetuae habeant mandamus. In quorum fidem praesentes manu Nostra subscriptas, sigillo Regni et Magni Ducatus Litthuaniae communire jussimus. Datum Varsoviae, die XXX. mensis Novembris anno Domini MDCCLVI., Regni vero Nostri XXIV. Anno.

AUGUSTUS REX.

(L.S.R.)

Adelbertus Rakowsky,
Sacrae Regiae Majestatis et Sigilli
Majoris Regni Secretarius.

(L.S.M.D.L.)

Josephus Duleba,
Sacrae Regiae Majestatis Sigilli
Majoris Magni Ducatus Litthuaniae
Secretarius.

§ 1. Wenn Jemand eine beweg- oder unbewegliche Sache zum wenigsten sechs Wochen über in geruhigem Besiz gehabt, und ein anderer setze ihn mit Gewalt aus seinem Besiz, so kann der Spoliatus sich innerhalb Jahresfrist, von Zeit der erlangten Wissenschaft, bey Einem Königl. Landgerichte melden und um ein Restitutions-Mandat bitten.

§ 2. In sothanem Memorial muß der Kläger deutlich anzeigen, wie lange er etwa in geruhigem Besiz gewesen, auch von wem, zu welcher Zeit, und auf was Art er aus dem Besiz gesezet worden, und wenn denn Ein Königl. Landgericht befinden wird, daß solche Umstände angeführet worden, welche nach Vorschrift der Geseze, wenn sie erwiesen worden, ein Spolium importiren, so soll auf solchen Fall ein Mandatum restitutorium an den Wohlgebornen Mannrichter des Piltenschen Kreises ergehen; mit nichten aber mag bloß periculo petentis ein Mandatum restitutorium nachgegeben werden, noch auch solches statt haben, wenn aus den beygebrachten Umständen kein Spolium resultire, zum Exempel, wenn einer in dem Seinigen den andern gepfändet, immassen, wenn auch in einem solchen Fall dem Gepfändeten zu viel geschehen, er deshalb nur in judicio ordinario sein Recht nachsuchen kann.

§ 3. Wenn der Mannrichter ein Restitutions-Mandat erhalten, wird er mit den Wohlgebornen Assessoreibus sich eines anzusezenden Termins halber einigen, und wenigstens vier Wochen vorher den Terminum dem angegebenen Spoliatori bekannt machen, und mit Zusendung des Mandati und des Memorials, auf welches solches ergangen, innotesciren.

§ 4. Wenn das Spolium in re immobili, oder in einer solchen re mobili, deren Possession nicht anders, als per possessionem fundi probiret werden kann, committiret worden, so wird der locus commissi spolii zur Segung des Gerichts angenommen. Ist aber das spolium simpliciter in re mobili committiret, so wird terminus pro restitutione in Hasenpoth präfigiret. Wenn hingegen neben einer re immobili zugleich mobilia per spolium genommen worden, so wird wegen beyder zusammen in loco commissi spolii verfahren.

§ 5. In termino praefixo erscheinet der Mannrichter mit beyden Assessoriibus und einem Secretario, Rotario und Actuario, fundiret die Jurisdiction durch Verlesung des Mandati, und admittiret, haec fundata, den spoliatum ad deductionem termini, und zur Beweisführung über die in memoriali pro fundanda restitutione beygebrachten Facta, höret zugleich den Spoliatorem mit seiner Antwort und seinem Gegenbeweise, und wenn in der Sachen per deductiones, oder sonst concludiret ist, erkennet er, probata possessione et dejectione, auf die Restitution, darbey die Zeugen in loco eodemque termino, und nicht anderswo, jederzeit abzuhören sind.

§ 6. Exceptiones inutiles et diffugia sollen gar nicht attendiret werden. Hätte aber Jemand rechtmäßige exceptiones dilatorias, als da sind, exceptio termini angusti, legitimationis, cautionis, et carentiae advocati, und dergleichen, sollen solche nur mündlich kürzlich proponiret, und darauf ein Interlocut publiciret, und was Recht ist erkannt werden. Insonderheit soll die carentia advocati nicht anders statt haben, als wenn der Spoliatus, adhibita licet summa diligentia, keinen Advocaten haben können, doch wird, wenn die Sache von großer Wichtigkeit ist, dem arbitrio judicis nach den etwa vorkommenden Umständen überlassen, eine kurze dilationem ad advocatum auf einige Wochen zu verstatten.

§ 7. Im Uebrigen werden keine exceptiones, welche nicht directe contra probationem possessionis et dejectionis gehen, admittiret. Die aber dahin gehen, und also auch die exceptiones contra testes et articulos, werden ad protocollum verschrieben, und wird folglich darüber erkannt, was Recht ist.

§ 8. Wenn possessione et dejectione probata auf die Restitution erkannt wird, so reinduciren die restitutores per ipsam sententiam den Spoliatum in den Besitz der liegenden Gründe, und legen dem Spoliatori auf, alle fructus perceptos et percipiendos, wie auch alle Unkosten, dem Spoliato innerhalb 6 Wochen zu bezahlen, Wenn aber mobilia allein, oder neben einer re immobili dem andern auch mobilia per spoliium genommen worden, und der spoliatus, possessione et dejectione in genere probata, nicht alle genommene und verlorne Stücke, jedes besonders, beweisen kann, soll er doch,

so viel möglich ist, alles was ihm genommen ist specificiren und ästimiren; die Restitutores hingegen moderiren, wenn sie dabey einen Exceß bemerken, solche Summam, und admittiren hierauf den Spoliatum zum Eyde, daß er dafür halte, daß die ihm geraubete Sachen und der Schadenstand wirklich so viel, wie die Aestimation oder moderirte Summa beträget, importire, welche Summe denn innerhalb sechs Wochen zu bezahlen dem Spoliatori gleichfalls auferlegt wird.

§ 9. Wenn der spoliator ad refusionem expensarum verurtheilet wird, muß er dem Spoliato auch vor dem Mannrichter und jedem Assessore 100 Fl. in Alb. gut thun, als so viel pro quavis restitutione, sie komme in einem oder zweyen Terminis zum Ende, der Impetrant dem Mannrichter und dem Assessori, da sie kein salarium fixum haben, zu zahlen schuldig ist.

§ 10. Die Appellationes, sowohl ab interlocutoriis, als der definitiva, sollen zwar dem Spoliatori an das Königl. Landgericht zugelassen, und ad acta verschrieben werden, keinesweges aber effectum suspensivum haben, dahero solchen niemals anders, als salvo progressu causae, et salva satisfactione sententiae, deferiret, auch dagegen auf keine Protestationes, noch extraordinaire appellationes reflectiret werden soll.

§ 11. Wenn der Spoliator die genommene res mobiles ante praestitum juramentum denen restitutoribus unbeschädigt exhibiret, hat das juramentum aestimationis in so weit keine statt; so wie aber die restitutores nach publicirter sententia restitutoria die res immobiles realiter dem Spoliato zum Besiß einweisen, so werden sie auch in diesem Fall die res mobiles sogleich ipso facto dem Spoliato restituiren.

§ 12. Das Aussenbleiben des spoliatoris in termino legitime praefixo soll dem Fortgange der Restitution keinesweges hinderlich seyn; wenn aber der Spoliator den Restitutoribus resistiren würde, soll, facta relatione, die restitutio armata manu bey dem Königl. Landgericht nachgesuchet und unnachbleiblich vollstreckt werden. Solchenfalls wird das in dem Memorial deducirte spoliolum pro probato angenommen, in Aestimierung aber derer Mobilium, Schäden und Unkosten wird, wie vorhin geordnet, verfahren, und solchenfalls müssen die Restitutores ihr honorarium in duplo haben.

§ 13. In termino restitutioni praefixo werden allezeit der Mann-

richter und dessen Wohlgeborne Assessores unausbleiblich erscheinen, damit die Partey nicht auf vergebliche Unkosten gebracht werden; würde aber durch wichtige Regalia, oder durch nahe Anverwandtschaft bis in dritten Grad, juxta computationem juris civilis inclusive, einer der Assessorum abgehalten, wird der Herr Mannrichter einen andern Assesorem in dessen Stelle erbitten, und wenn der Mannrichter naher Anverwandtschaft halber selbst nicht sitzen könnte, ergethet an seiner Stelle das Mandat an den ältesten Assesorem, der dann an seiner Statt noch einen Assesorem erbittet, welcher jedoch in diesen Fällen unbeeidigt bleibet.

§ 14. Wenn nach Verfließung der sechs Wochen der Spoliator dem Urtheil kein Genüge geleistet hätte, soll der Mannrichter, absque ulteriori mandato, zur wirklichen executio terminum von vier Wochen präfigiren, in welchem Termino denn nach dem gewöhnlichsten modo executionis, mit Zuschlagung der noviter verursachten Schäden und Unkosten, verfahren wird.

§ 15. Wenn von den Sententis Eines Königl. Landgerichts in Restitutions-Sachen ein oder das andere Theil die Appellation an die Königl. Relations-Gerichte interponirte, sollen solche angenommen, jedoch denen Sprüchen ebenfalls erst satisfacirt werden.

Urkundlich unter des Königl. Landgerichts, auch Einer Wohlgebornen Ritterschaft und Landschaft Unterschrift, auch beygedrucktem Landgerichts-Siegel. Actum Hasenpoth, den 12. September Anno 1755.

(L. S.) Magnus Ernst Ficks,
Präsident.

(L. S.) Ulrich Ewald von der
Dfen, genannt Sacken,
Landrath.

(L. S.) Johann Ernst von
Heyling,
Landrath.

(L. S.) Heinrich George Frey=
herr von Knigge,
Landrath.

(L. S.) Carl Conrad Korff,
Landrath.

(L. S.) Emrich von Mirbach,
als Director des Landtages und Depu=
tirter von Sackenhausen.

(L. S.) Otto Christoffer von
Wettberg,
Ambotscher Deputirter.

(L. S.) Johann Ernst von der
Brüggen,
Piltenscher Deputatus.

(L. S.) Gotthard Friedrich Wil=
helm von Löbell,
als Neuhausischer Deputatus.

(L. S.) Hermann Ulrich Goes,
Hasenpothscher Deputatus.

(L. S.) Johann Diedrich May=
dell,
Erwahlscher Deputatus.

(L. S.) Johann Ernst von den Brincken,
Donbangscher Deputirter.

IV.

Nachtrag

zu der Ausgabe der

Acta Commissionis de anno 1617

in der 3. Lieferung.

(Vergleiche hierüber das Vorwort.)

§. 43. 4 v. o. Remque publicam,	§. 20	II 3. 2 Minoribusve.
21 — Dei Gratia — — —		IV 9 et ff. ac.
Lityaniae.		V 3 Et si, n. einem Punkt.
5 3 Bidgostinensem.	21	VI 7 Neuguttensibus
20 JacobusZadzik.Sec.Illn.		8 Grentzhoviensibus.
22 — Dei Gratia — — —		9 † Gramdensibus,
Lityaniae.		Schrundensibus,
7 6 adesse, nach ein.Komma.		Frawenburgensi-
23 et si.	23	bus.
8 1 Cui, nach einem Punkt.		X 5 Partesque, nach ei-
6 v. u. rerum.		nem Punkt.
9 16 v. o. primeve.	24	XI 6 Et, n. einem Punkt.
10 5 sequenturi.	25	XIV 3 ut ff. et.
11 10 Mehden in Karenberk.		XVIII 6 obscurae.
12 15 † Fridericum.		XX 2 Curlandico aut Se-
7 v. u. Quo, nach einem Punkt.		migallico.
6 porriguntur.	26	XXI 8 impetravit.
13 1 v. o. satisfieret.	27	XXIII 3 protellatione.
16 quod, nach einem ;	28	XXVII 13 refundatur.
23 sumpto, nach einem ,	29	XXXII 4 † et.
27 Principis.		4 Illustris Princeps ff.
16 21 Vestras, n. einem Punkt.		Principem.
25 ditiores.		5 praesens.
17 4 me.	29	XXXIII 1 non nisi.
2 v. u. Caeterum, ein Absas.	30	1 publica ff. bellica.
19 1—3 Eine solche Ueberschr. fehlt.		XXXIV 4 ut ex viginti uncis,
Uam. I. Die einzelnen Abs-		singulis, singuli
sätze durch arabische		equites.
Ziffern bezeichnet.		XXXVII 1 ut ff. et.
2. — et.	31.	XLI 2 Barbalen et Elleren.
		7 excedat.
	32	XLIV 2 ut ff. ac.

- §. 33 XLV §. 3 Ad, n. einem Punkt.
 35 XLIX 4 damnaque et.
 L 11 majorum.
 39 3 assentienti.
 13 Consiliorum — — —
 explosae in Parenthese.
 15 anathemisatae.
 40 2 Concommissariis.
 41 3 Curlandiae et Semigalliae.
 3. 4 — sive Statuta
 Curlandica, sonst
 wie Dog. u. Z.
 41 § 1 Anm. 1 Die einzelnen Absätze nur durch arabische Ziffern bezeichnet.
 42 2 §. 1 laethalibus.
 3 deportet.
 4 quatuordecem.
 3 2 vel ft. aut.
 4 2 de ft. e.
 5 2 — et.
 6 1 allecti.
 43 8 1 — id.
 2 partibus id petantur.
 2 — ut.
 3 dividendo.
 10 4 si scilicet causae.
 5 — causae.
 11 1 — sive vor incola.
 2 atque ft. aut vor tradux.
 4 protrahere.
 44 13 2 ac ft. et.
 3 publicum.
 15 5 quos ft. hoc.
 16 1 seu ft. aut.
 45 18 3 prosequi.
 5 vult ft. velit.
 19 1 nec ft. aut.
 2 absolvetur.
 3 nec prius adm. a. quam.
 20 5 petierit.
 21 2 causae plenae.
 3 debent.
 46 23 4 quod si, nach einem,
 24 3 imprimis tantum habuerunt.
 47 27 2 spatium ft. probationibus. Wahrscheinlich deuten die Punkte an, daß das Wort wegfallen sollte oder könnte.
- §. 47 § 29 §. 1 — partibus.
 3 eorumdem ft. eorum.
 30 6 cum ft. ubi u. erit ft. fuerit.
 31 2 jurjurando,
 1 etiam ft. jam.
 48 32 3 deferri ft. differri.
 33 2 et ft. ac.
 3 vel ft. aut.
 34 2 contraxerint.
 35 3 Quod si.
 49 37 2 et ft. ac.
 38 4 — et.
 5 et ft. ac.
 39 2 Statt a, b, c etc. 1, 2, 3 etc. u. zwar über den Absätzen.
 50 39 3 reservaverunt.
 8 haereiscundae.
 14 In, nach einem Punkt.
 51 41 7 Et, nach einem Punkt.
 Es beginnt hier ein anderer §. Bis zum § 59 des Abdrucks die Zählg. der Absätze übereinstimmend mit der ersten Zahl in der Parenthese.
 9 debitis et vadiis et impensis.
 42 2 intromittet, — u. in ft. ex.
 52 46 2 confessatus.
 49 2 — alias.
 53 52 3 avexerint.
 54 55 3 reversi, aut.
 57 2 vel pro officio.
 3 peraeagre.
 55 59 1 dominum.
 60 Kein Absatz.
 61 Von hier bis z. § 83 die Zählung der Abschnitte übereinstimmend mit dem Abdrucke.
 3 illius.
 6 — suum.
 62 2 afficiet.
 56 64 3 exhaereditationis.
 65 1 Si vir qui.
 66 Der Ueberschrift ist hinzugesetzt: et alii casus. Wahrscheinlich bedeuten auch hier d. Punkte das Wegfallen.

- C. 56 § 66 3. 2 tutela u. persisterint.
 57 67 2 sint ft. sunt.
 69 2 juxta ft. extra.
 3 spectat.
 58 75 1 exceperunt.
 76 Die Ueberschrift fehlt.
 59 77 1 Usu fructuarius.
 2 usu fructuaria.
 78 1 Usu fructuarius item
 ft. Si usufructuarius.
 4 fecerint — u. liceat.
 79 1 Cui quoque.
 2 usuraria.
 80 1 Cui praeterea.
 60 81 2 mutatione, ft. muta-
 tionis, si.
 3 reducenda.
 82 Die Ueberschrift fehlt.
 3 praesidia ft. praedia.
 60 84 Diesem § ist vorange-
 stellt der folgende; er
 selbst daher 85.
 7 pondo lispond quod
 vocant.
 8 In, nach einem Punkt.
 Es beginnt damit der
 Absatz 86.
 10 nolit.
 61 85 Als Absatz 84.
 4 Angerense, u. Deger-
 hofedense.
 6 obstaculis ullis.
 86 Die Ueberschrift fehlt.
 Den §§ 86—99 entspre-
 chen die Absätze 78—100.
 3 aut ft. et.
 4 Idcirco donationes
 omnes, nach einem ;
 8 poenitendi ac ft. pe-
 tendi et.
 62 89 Die Ueberschrift fehlt.
 2 etiam ex.
 3 Itaque, n. einem Punkt,
 u. ut ft. aut.
 5 cessantis ac.
 90 5 contentus.
 63 92 Ueberschrift fehlt.
 3 attrahet, uti.
 5 diuidentis.
 7 vel pretium ft. et pre-
 tium, — u. eorum ft.
 earum.
- C. 63 § 93 Ueberschrift fehlt.
 3. 3 — impendere.
 94 Ueberschrift fehlt.
 64 2 Secus.
 3 redditum sit vel de-
 structum.
 4 sit ft. est.
 96 3 ac ft. atque.
 98 Ueberschrift fehlt.
 1 Vendere et emere
 omnes.
 2 adstructamque.
 99 Es folgt als Abs. 101
 das Num. 6 angeführte
 cap. 104 aus N., mit
 folgenden Abweichun-
 gen: auf 3. 1 etiam
 ft. et; 3. 2. 3 appo-
 situm. Emptor de re
 quam emit conventus.
 65 100 Den §§ 100—161 cor-
 respondiren die Absätze
 102—165.
 101 2 ac ft. et.
 66 102 1 — facere.
 2 hactenus.
 105 2 vel ft. et.
 106 2 ne ft. non.
 3 nisi id.
 4 convenerit.
 107 2 res ft. aes.
 67 108 Ueberschrift fehlt.
 2 praedium conductum
 vel domum conductam.
 109 1 — autem.
 3 impune id feret; et
 fructus dimidios suos
 faciet, si sciens, non
 modo fructibus carebit
 110 1 — suos u. prata sua.
 3 frugum.
 111 1 Emphytheuseos und
 locare alteri.
 112 2 — nec.
 68 113 1 contractu.
 114 3 culpa id.
 115 3 — plane.
 116 2 — res u. integras res.
 3 praecavere.
 4 non potest.
 69 118 Ueberschrift fehlt.
 7 coire, n. einem Komma.

- §. 69 § 119 3. 2 — aut, scilicet, adhuc.
 120 Ueberschrift fehlt.
 70 121 Desgleichen.
 3 — facio ut facias.
 122 Ueberschrift fehlt.
 1 modo — — — extor-
 tae in Parenthese.
 2 vi metuque.
 71 124 Ueberschrift fehlt.
 1 interposuerit.
 2 tam diu et ipse.
 128 3 — in
 72 129 Ueberschrift fehlt.
 1 hominum equorum, et.
 130 1 ubivis.
 131 3 viginti.
 132 Ueberschrift fehlt.
 2 non nisi.
 73 3 dissolvendae. Pecuniam.
 134 1 intercessit.
 3 et debitorem.
 136 1 Debiti quoque liquidi ad liquidum compensatio, non contra ejus.
 3 admittenda est.
 74 137 — quoque u. suo ft. nostro.
 139 2 profectumque.
 4 — quoque.
 6 — rem perpendentis.
 140 1 — quoque, u. promissa nec.
 3 opponenda si.
 141 1 loco, causa.
 2 nihilo secus ft. nihilominus.
 75 144 2 viceversa statt vice versa.
 3 tenetur.
 145 Ueberschrift fehlt.
 2 tollantur.
 146 1 itidem ft. idem, u. scripturam ft. in scriptis.
 147 2 duodecem.
 76 149 3 cadat.
 150 1 tollantur.
 152 4 usurpone, wohl usurpatione zu lesen.
 77 154 2 — ac.
- §. 77 § 156 3. 3 quidem ft. qui.
 4 habuerunt.
 5 sit.
 157 Ueberschrift fehlt.
 4 minorennibus.
 6 ut ft. et.
 7 possint.
 78 160 1 annorum ft. annis.
 162 Ohne Zahl.
 163 Den §§ 163—228 entsprechen die Absätze 164—229.
 79 165 1 insinuata, a testatore etiam sine testibus pro firmis.
 167 2 quidpiam testamentis objiciatur.
 168 3 exhaereditare.
 4 — testamenti.
 169 3 — ex.
 170 1 — quis.
 80 170 1 et bona filii ex publica lege debita.
 171 2 erunt ft. esse debent.
 172 3 vel ft. et.
 173 1 Quod si autem.
 175 4 ac ft. et.
 81 175 1 determinabitur.
 2 ac ft. et.
 177 4 quartam; ac tripla sit proportio.
 178 2 sex ft. res, später darüber geschrieben, aber wohl von derselben Hand.
 179 1 etiam ft. autem.
 82 180 3 facta, conferri.
 182 3 portionis ft. portione, u. emolumentum ft. emolumenta.
 4 fructu, eos alere et elocare.
 184 1 Quamvis, si ft. Nisi.
 2 — tum.
 185 3 quo jure, si in succ. foem. exclud., is qui eo jure succedere volet.
 83 185 1 unam tantum sibi retinebit ipse.
 4 sumptum.
 186 3 decesserit.

- §. 83 § 186 §. 4 nomina fr. debita.
 5 et consensu.
 187 1 prothomiseos.
 4 numeraverit.
 188 2 — et.
 84 190 1 extent.
 3 aequent, reditus do-
 tis sibi.
 191 2 poterit eam, quae.
 192 1 — in, u. dotalitium
 constituerit.
 194 2 deprehenderetur.
 195 1 Ejus fr. Praeterea
 ejus.
 85 196 1 extent, u. supersti-
 tes fuerint.
 200 1 non deteriorabunt fr.
 deteriorare non de-
 bent.
 2 secus autem quam
 decet.
 3 addatur. Quin fr.
 dabitur, quin.
 86 201 1 autem fr. item.
 2 reddere fr. edere.
 202 2 haeres defuncti ne-
 cem aut grav. inj.
 si non.
 87 206 Die Ueberschrift im
 Terte.
 208 2 vel fr. et u. defecto-
 res fr. desertores.
 211 4 abigi.
 88 212 1 Praedones omnes.
 213 1 utratnicii rerum sua-
 rum fr. decoctores.
 215 2 judicis, stupratas vel
 dotent, vel ducant.
 89 218 2 recantent hinter pos-
 sint.
 220 2 florenis Polonicalibus
 221 2 expsocant fr. expo-
 scunt.
 222 1 foeminarum honesta-
 rum.
 90 224 1 cedens.
 225 1 vel fr. aut.
 2 arborum.
 226 1 Receptores
 91 227 1 Gazas fr. casas.
 2 poenas.
 Der Absaß „Atque hae sunt
 leges etc. ist als 230.
 Absaß aufgeföhrt.
- §. 93 §. 10 v. o. — et.
 94 21 Nobilitatemque quam
 95 24 pernoctari.
 96 12 impetrari.
 14 Hasenpotum, ein Abs.
 97 8 ingressorum.
 98 5 Drahenfels.
 16 ff. 29 — 1617.
 20 scriptum fr. praescri-
 ptum.
 99 10 disceptaretur.
 23 Vilhelmum ausge-
 schrieben, u. so auch
 im Folgenden.
 3 v. u. Goldingensem.
 100 4 v. o. ne quid fr. neque.
 6 omne in injuriam.
 7 rescripsit, nach einem
 Cofon.
 8 discedentis.
 10 administrandum.
 16 Haec dum, kein Abs.
 18 Cui, nach ein. Punkt,
 u. dann: Majestatis
 in Curlandico nego-
 tio proponebamus,
 permitti illi ad Sa-
 crae Regiae Maje-
 statis in proxime.
 20 Vindaviensi fr. Can-
 doviensi.
 23 quam fr. qui.
 28 malle.
 32 Haec, kein Absaß.
 33 rediimus.
 34 recipiendis.
 1 v. u. Ducatus, u. Hic fr. hi.
 101 7 v. e. Rekiu.
 8 Manteuffelio, — u.
 Drelingio.
 10 Cujus, nach ein. Punkt
 11 Die Ueberschrift fehlt,
 u. das Folgende ist
 ohne Absaß zum Vor-
 hergehenden gesetzt.
 13 v. u. in Livonia et Curl.
 Drelingium.
 103 9
 104 1 v. o. Hic contra Ducem
 Vilhelmum prote-
 statio etiam a Nobis
 est interposita, hoc
 tenore.

- C.105 3. 17 v. u. Viborch.
 6 Zoilens, ft. Zaclensis
 106 24 v. o. desgl.
 107 12 dicundi.
 13 comitia: quod.
 15 convenerat: Nach
 convenerat findet sich
 ein Zeichen †, und
 fehlt der Satz „jam
 — — sua“, der
 am Ende der Seite
 nachgetragen ist.
 18 ferentibus, Hasen-
 poto.
 19 discedere, missuram.
 20 eam. Cognito itaque.

- C.107 3. 22 v. o. cautionem, quem.
 24 Illustris ft. Nostris.
 8 v. u. Hasenpoto, accipere
 transmissam.
 7 sua cautionem, ut
 omnibus aliis quo-
 que rebus de qui-
 bus cum Illustritate
 sua in cautione sani-
 cienda convenerat,
 ab Illustritate sua
 stari velimus
 108 1 v. o. Die Ueberschrift fehlt.
 11 reverendissimum.
 7 v. u. testatam.
 109 11. Die Unterschriften sind
 nicht angegeben.



(1898)
2

Des

vormaligen piltenschen Kreises:

Gesetze und Statuten, von 1611,

Modus procedendi in liquiden Schuld-
Sachen, von 1746, undModus procedendi in Restitutions-Sachen,
von 1755;

und

Nachtrag zu den Acta Commissionis de
anno 1617.

Herausgegeben

von

r. jur. Carl von Nummel.

EESTI RAHVUSRAAMATUKOGU



1 0100 00275809 8